



EUROPÄISCHE KOMMISSION

ERASMUS MUNDUS 2009-2013

Programmleitfaden

für künftige Antragsteller und Empfänger

Dieser Programmleitfaden muss zusammen mit den jeweiligen jährlichen Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen und für Aktion 2 auch mit den Leitlinien zu den Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen konsultiert werden, die detaillierte Informationen zu den jeweiligen Antragsverfahren enthalten.

**Dies ist eine Übersetzung des englischen Originals zur Information.
Bitte beachten Sie, dass nur die englische Version rechtlich bindend ist.**

26/04/2010

1	EINLEITUNG	2
1.1	HINTERGRUND UND ZWECK DES PROGRAMMLEITFADENS	2
1.2	ZIELE DES PROGRAMMS	3
1.3	PROGRAMMSTRUKTUR UND HAUSHALT	3
1.4	TEILNAHMEMÖGLICHKEITEN	6
1.4.1	EUROPÄISCHE HOCHSCHULEINRICHTUNGEN	6
1.4.2	HOCHSCHULEINRICHTUNGEN AUS DRITTSTAATEN	7
1.4.3	EINZELPERSONEN	7
1.4.4	FORSCHUNGSORGANISATIONEN	8
1.4.5	IM HOCHSCHULBEREICH TÄTIGE ORGANISATIONEN	8
2	DEFINITIONEN UND GLOSSAR	9
3	FÜR ALLE AKTIONEN GELTENDE ELEMENTE	14
3.1	ANTRAGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	14
3.2	AUSSCHLUSSKRITERIEN	15
3.3	AUSWAHLKRITERIEN	17
3.4	FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN	17
3.5	VERTRAGSBEDINGUNGEN	18
4	AKTION 1 – ERASMUS-MUNDUS-MASTERSTUDIENGÄNGE (EMMC)	21
4.1	EINLEITUNG	21
4.2	EMMC - ZULASSUNGSKRITERIEN	22
4.2.1	FÖRDERFÄHIGE TEILNEHMER UND ZUSAMMENSETZUNG DES KONSORTIUMS	22
4.2.2	FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN	24
4.3	EMMC - VERGABEKRITERIEN	27
4.4	EMMC - FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN	28
4.5	EMMC - VERTRAGSBEDINGUNGEN	31
4.6	EMMC – AUSWAHLVERFAHREN UND VORLÄUFIGER ZEITPLAN	33
4.7	BEDINGUNGEN ZUR NUTZUNG DER MARKE ERASMUS MUNDUS (EMBN)	34
5	AKTION 2 B: ERASMUS-MUNDUS PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE (EMJD)	35
5.1	EINLEITUNG	35
5.2	EMJD - ZULASSUNGSKRITERIEN	36
5.2.1	FÖRDERFÄHIGE TEILNEHMER UND ZUSAMMENSETZUNG DES KONSORTIUMS	36
5.2.2	FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN	38
5.3	EMJD - VERGABEKRITERIEN	40

5.4	EMJD - FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN	41
5.5	EMJD - VERTRAGSBEDINGUNGEN.....	44
5.6	EMJD – AUSWAHLVERFAHREN UND VORLÄUFIGER ZEITPLAN	46
6	AKTION 2: ERASMUS MUNDUS PARTNERSCHAFTEN	48
6.1	EMA2 TEILBEREICH 1: PARTNERSCHAFTEN MIT LÄNDERN DIE ÜBER ENPI, DCI, EDF UND IPA FINANZIERT WERDEN.....	48
6.1.1	THEMATISCHE STUDIENBEREICHE UND LÄNDERSPEZIFISCHER BZW REGIONALER BEDARF ..	49
6.1.2	ZULASSUNGSKRITERIEN	50
6.1.2.1	FÖRDERFÄHIGE TEILNEHMER UND ZUSAMMENSETZUNG DES KONSORTIUMS	50
6.1.2.2	FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN	54
6.1.3	VERGABEKRITERIEN	58
6.2	EMA2 TEILBEREICH 2: PARTNERSCHAFTEN MIT LÄNDERN UND GEBIETEN DIE UNTER DAS INSTRUMENT FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIELÄNDERN (ICI) FALLEN.....	62
6.2.1	THEMATISCHE STUDIENBEREICHE UND LÄNDERSPEZIFISCHER BZW REGIONALER BEDARF ..	63
6.2.2	ZULASSUNGSKRITERIEN	63
6.2.2.1	FÖRDERFÄHIGE TEILNEHMER UND ZUSAMMENSETZUNG DES KONSORTIUMS	63
6.2.2.2	FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN	66
6.2.3	VERGABEKRITERIEN	69
6.3	FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN.....	71
6.4	VERTRAGSBEDINGUNGEN	74
6.5	AUSWAHLVERFAHREN UND VORLÄUFIGER ZEITPLAN.....	75
7	AKTION 3: ERASMUS MUNDUS FÖRDERUNGSMASSNAHMEN	77
7.1	EINLEITUNG	77
7.2	ZULASSUNGSKRITERIEN	78
7.2.1	FÖRDERFÄHIGE TEILNEHMER.....	78
7.2.2	FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN	79
7.3	AUSWAHLKRITERIEN	81
7.3.1	FACHLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT	81
7.3.2	FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT	81
7.4	VERGABEKRITERIEN	81
7.5	FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN	83
7.6	VERTRAGSBEDINGUNGEN	85
7.7	AUSWAHLVERFAHREN UND VORLÄUFIGER ZEITPLAN.....	86
8	ANHÄNGE	88
8.1	LISTE DER NATIONALEN ERASMUS-MUNDUS-KONTAKTSTELLEN.....	88
8.2	NÜTZLICHE INTERNETADRESSEN UND –DOKUMENTE	88

1 EINLEITUNG

1.1 HINTERGRUND UND ZWECK DES PROGRAMMLEITFADENS

Erasmus Mundus ist ein Kooperations- und Mobilitätsprogramm im Bereich der Hochschulbildung zur:

- ✓ Förderung der Qualität der europäischen Hochschulbildung;
- ✓ Förderung der Europäischen Union als Exzellenzzentrum für das Lernen weltweit;
- ✓ Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittländern und zur Entwicklung von Drittländern im Bereich der Hochschulbildung.

Erasmus Mundus ist auf die Herausforderungen der Globalisierung ausgerichtet, mit denen die Hochschulbildung in Europa derzeit konfrontiert ist, insbesondere auf die Notwendigkeit, die Bildungssysteme an die Anforderungen der Wissensgesellschaft anzupassen, die Attraktivität und den Bekanntheitsgrad der europäischen Hochschulen weltweit zu verbessern und die Konvergenz der Studienabschlüsse in Europa voranzubringen. Diese Themen spielen in den derzeitigen nationalen Hochschulreformprozessen in den Mitgliedstaaten eine zentrale Rolle. Darüber hinaus ist das Programm ein wichtiges Instrument zur Förderung des interkulturellen Dialogs zwischen der Europäischen Union und den übrigen Regionen in der Welt.

Durch das Programm werden die bereits in der ersten Phase (2004-2008) auf den Weg gebrachten Aktivitäten fortgesetzt und erweitert. Es umfasst auch das „Erasmus Mundus Fenster Externe Zusammenarbeit“, das 2006 als Ergänzung zum ursprünglichen Programm gestartet wurde.

Der Beschluss über die zweite Phase des Programms Erasmus Mundus wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat am 16.12.2008 (Beschluss Nr. 1298/2008/EG) angenommen.¹ Das Programm erstreckt sich über den Zeitraum 2009-2013 und verfügt über eine Gesamtfinanzierung von 493,69 Mio. € für die Aktionen 1 und 3 und einen vorläufigen Haushalt von 460,00 Mio. € für Aktion 2.

Die Kommission hat die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (nachstehend „die Agentur“ oder "EACEA") mit der Durchführung des Programms Erasmus Mundus 2009-2013 beauftragt. Somit ist die Agentur verantwortlich für die Durchführung dieses Programms. Verwaltungsaufgaben umfassen die Erstellung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die Auswahl von Projekten und die Unterzeichnung von Projektvereinbarungen, die Finanzverwaltung, die Überwachung der Projekte (Bewertung der Zwischen- und Abschlussberichte), die Kommunikation mit den Empfängern und Vor-Ort-Kontrollen. Aktion 1 und Aktion 3 betreffend, laufen diese Aufgaben unter der Aufsicht der Generaldirektion für Bildung und Kultur (DG EAC), Aktion 2 Aktionsbereich 1 läuft unter der Aufsicht des Amts für Zusammenarbeit mit Drittländern AIDCO (DG AIDCO) und Aktion 2 Aktionsbereich 2 unter der Aufsicht der Generaldirektion für internationale Beziehungen (DG RELEX). Die Agentur ist darüber hinaus verantwortlich für die Durchführung von über 15 von der Gemeinschaft finanzierten Programmen und Aktionen im Bereich allgemeine und berufliche Bildung, aktive Bürgerschaft, Jugend, Audiovisuelles und Kultur.

Dieser Programmleitfaden gilt für die gesamte Laufzeit des Programms und ist zur Unterstützung für alle Beteiligten gedacht, die an der Durchführung gemeinsamer Kooperationsmaßnahmen oder an Einzelstipendien im Rahmen des Programms Erasmus Mundus 2009-2013 interessiert sind. Er soll zu einem besseren Verständnis der Ziele und der verschiedenen Maßnahmen des Programms, der Art von Tätigkeiten, die unterstützt bzw. nicht unterstützt werden können, und der Voraussetzungen beitragen, unter denen diese Unterstützung gewährt und die Finanzhilfe verwendet werden kann.

¹ ABl. 340, 19.12.2008, S. 83.

Obgleich der Programmleitfaden wie bereits erwähnt während der gesamten Laufzeit des Programms Geltung hat, sollten Antragsteller auch die spezifischen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen konsultieren, in deren Rahmen sie einen Antrag stellen wollen. Diese Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden in Übereinstimmung mit den Maßnahmen veröffentlicht, die von der Kommission in ihrem Jahresarbeitsprogramm geplant sind, und sie werden weitere Informationen zur geplanten Mittelzuweisung sowie sonstige für die Aufforderung relevanten Informationen und/oder Dokumente enthalten.

Alle für die Antragsteller erforderlichen Formulare und Dokumente sind auf den Internetseiten des Programms abrufbar.

1.2 ZIELE DES PROGRAMMS

Das Programm zielt darauf ab, die europäische Hochschulbildung zu fördern, zur Verbesserung und Förderung der Karriereaussichten von Studierenden beizutragen und das interkulturelle Verständnis durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu fördern sowie zur Verwirklichung der Ziele der EU-Außenpolitik und der nachhaltigen Entwicklung von EU-Drittstaaten im Bereich der Hochschulbildung beizutragen.

Im Einzelnen zielt das Programm darauf ab:

- die strukturierte Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen zu fördern, eine verbesserte Qualität der Hochschulbildung mit einem spezifisch europäischen Mehrwert anzubieten, die sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch über ihre Grenzen hinaus attraktiv ist, und den Aufbau von Exzellenzzentren anzustreben;
- zur gegenseitigen Bereicherung der Gesellschaften beizutragen und zu diesem Zweck Frauen und Männern neue Qualifikationen, ausreichende Kompetenzen insbesondere im Hinblick auf den Arbeitsmarkt, Aufgeschlossenheit und internationale Erfahrung zu vermitteln, indem zum einen die Mobilität der besten Studenten und Wissenschaftler aus Drittländern gefördert wird, damit sie in der Europäischen Union Qualifikationen erwerben und/oder Erfahrung sammeln, und zum anderen Aufenthalte der besten europäischen Studenten und Wissenschaftler in Drittländern unterstützt werden;
- zur Entwicklung der Humanressourcen und der Fähigkeit zur internationalen Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen in Drittländern durch erhöhte Mobilitätsströme zwischen der Europäischen Union und Drittländern beizutragen;
- den Zugang zur europäischen Hochschulbildung zu erleichtern, ihr Profil und ihre Sichtbarkeit in der Welt zu verbessern und ihre Attraktivität für Bürger der Drittländer und Bürger der Union zu steigern.

Die Kommission soll sicherstellen, dass keine EU-Bürger und keine Bürger der Drittländer ausgeschlossen oder benachteiligt werden.

1.3 PROGRAMMSTRUKTUR UND HAUSHALT

Das Programm Erasmus Mundus umfasst drei Aktionen:

- **Aktion 1:** Durchführung gemeinsamer Programme auf Masters- (Aktion 1 A) und Promotionsebene (Aktion 1 B) und Vergabe von Einzelstipendien für die Teilnahme an diesen Programmen;
- **Aktion 2:** Erasmus Mundus Partnerschaften
- **Aktion 3:** Förderung der europäischen Hochschulbildung.

Aktion 1 - Gemeinsame Erasmus Mundus Programme (einschließlich Stipendien)

Im Rahmen von Aktion 1 sind vorgesehen:

- ✓ Unterstützung qualitativ hochwertiger gemeinsamer Masterstudiengänge (Aktion 1 A) und Promotionsstudiengänge (Aktion 1 B), die von einem Konsortium europäischer Hochschulinrichtungen und eventuell von Hochschulinrichtungen in Drittländern angeboten werden. Andere mit Inhalt und/oder Ergebnissen des gemeinsamen Programms betroffene Organisationen können sich an dem Konsortium beteiligen.
- ✓ Stipendien für Studierende/Doktoranden aus Drittländern und aus Europa für diese gemeinsamen Erasmus Mundus Masterstudiengänge und -Promotionsstudiengänge.
- ✓ Kurzzeitstipendien für Wissenschaftler aus Drittländern und aus Europa, damit sie im Rahmen dieser gemeinsamen Masterstudiengänge eine Forschungs- oder Lehrtätigkeit ausüben können.

Diese Aktion fördert die Zusammenarbeit zwischen Hochschulinrichtungen und akademischem Personal in Europa und in Drittländern mit dem Ziel, Exzellenzpole zu entwickeln und hervorragend ausgebildete Humanressourcen bereitzustellen. Gemeinsame Programme müssen Mobilität zwischen den Einrichtungen des Konsortiums vorsehen und zur Verleihung von anerkannten gemeinsamen, Doppel- oder Mehrfachabschlüssen an erfolgreiche Studierende/Doktoranden führen.

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Posten des vorläufigen Haushalts und die geplanten Ergebniszahlen der verschiedenen Maßnahmen im Rahmen von Aktion 1 im Zeitraum 2009-2013²:

	Voraussichtliche Ergebniszahlen bis 2013	Voraussichtliche Gesamtfinanzierung (in Mio. EUR)
Gemeinsame Programme		
Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge (Erasmus Mundus Master Courses – EMMC)	150	19
Erasmus-Mundus-Promotionsstudiengänge (Erasmus Mundus Doctorate Programmes – EMJD)	35	6
Gemeinsames Programm insgesamt	185	25
Einzelstipendien		
Kategorie-A-Stipendien für Masterstudierende ³	5300	245
Kategorie-B-Stipendien für Masterstudierende	3400	63
Kategorie-A-Stipendien für Doktoranden	440	35
Kategorie-B-Stipendien für Doktoranden	330	30
Stipendien für Studierende aus Drittländern in EMMC	1900	28
Stipendien für europäische Stipendiaten in EMMC	1900	28
Stipendien insgesamt	13270	429
Vorläufiger Gesamthaushalt		454

² Diese Aufteilung dient lediglich der Information und kann sich im Verlauf des Programms ändern.

³ Siehe Definition der Kategorien A und B in den Abschnitten 4.2.1 und 5.2.1

Aktion 2 - Erasmus Mundus Partnerschaften (ehemals Erasmus Mundus Fenster für Externe Zusammenarbeit);

Ziel von Aktion 2 ist es, die Zusammenarbeit im Hochschulbereich zwischen der Europäischen Union und Drittländern zu fördern, sowie die Mobilität von Studenten und Lehrkräften zwischen Europa und Drittländern zu verbessern. Aktion 2 schließt an das vorherige Programm für externe Zusammenarbeit (ECW) an, das von 2006 bis 2008 lief, mit einer größeren geografischen Ausbreitung, mit mehr Betätigungsfeldern und differenzierteren Zielsetzungen.

Aktion 2 ist in zwei Teilbereiche aufgeteilt:

- EMA2–TEILBEREICH 1 – Partnerschaften mit Ländern die unter die Instrumente ENPI, DCI, EDF und IPA fallen⁴ (früheres Fenster Externe Zusammenarbeit)
- EMA2–TEILBEREICH 2 – Partnerschaften mit Ländern und Staatsgebieten die unter das Instrument für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (ICI)⁵ fallen

Im Rahmen von Aktion 2 sind vorgesehen:

- ✓ Unterstützung zum Aufbau der Zusammenarbeit zwischen europäischen Hochschuleinrichtungen und Hochschuleinrichtungen aus Ländern und Staatsgebieten außerhalb der EU, mit dem Ziel, strukturelle individuelle Mobilitätsvereinbarungen zwischen den europäischen Partnern und den Partnern der Länder und Staatsgebiete außerhalb der EU vorzubereiten und durchzuführen;
- ✓ Stipendien mit unterschiedlicher Laufzeit – je nach den Prioritäten, die für das jeweilige Drittland bzw. Staatsgebiet festgelegt wurden, der Bildungsstufe und den innerhalb der Partnerschaft festgelegten spezifischen Vereinbarungen – für europäische Stipendienempfänger⁶ und für Angehörige von Drittländern bzw. Staatsgebieten (Studierende, Gastwissenschaftler, Forscher, Fachkräfte).

Anders als die Aktionen 1 und 3, die aus den für Maßnahmen im Bildungsbereich vorgesehenen Mitteln des Gemeinschaftshaushalts finanziert werden, werden Maßnahmen im Rahmen von Aktion 2 aus verschiedenen Finanzierungsinstrumenten im Bereich der Außenbeziehungen der Union (Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI), Instrument für Heranführungshilfe (IPA), Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI), Europäischer Entwicklungsfonds (EDF) und Instrument für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (ICI)⁷) finanziert. Aufgrund der unterschiedlichen politischen Zielsetzungen dieser Finanzierungsinstrumente, aber auch aufgrund des unterschiedlichen Bedarfs und der unterschiedlichen Prioritäten der jeweiligen Drittländer können sich die Durchführungsbestimmungen für Aktion 2 von Jahr zu Jahr und von Partnerland zu Partnerland erheblich unterscheiden.

Das Kapitel dieses Programmleitfadens zu Aktion 2 beschränkt sich auf die allgemeinen und durchgängigen Aspekte der Aktion während der fünfjährigen Programmlaufzeit. Detaillierte Informationen zum jeweiligen Drittstaat und die jeweils geltenden spezifischen Kooperationsbestimmungen werden in der jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Aktion 2 des Programms Erasmus Mundus festgelegt.

⁴ ENPI - European Neighbourhood and Partnership Instrument

DCI - Development Cooperation Instrument

IPA - Instrument of Pre-accession Assistance

EDF – European Development Fund – Instrument zur Förderung der AKP (Afrika, Karibik, Pazifik)-Länder

⁵ Mehr Informationen zu ICI unter http://ec.europa.eu/dgs/external_relations/index_en.htm

⁶ Die Möglichkeit der Vergabe von Stipendien an Europäer hängt vom Finanzierungsinstrument ab. Die Antragsteller werden aufgefordert, sich bezüglich der für Kooperationsmaßnahmen mit einzelnen Drittstaaten im Rahmen von Aktion 2 geltenden Bestimmungen in den jährlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen

⁷ Mehr Informationen zu den Finanzierungsinstrumenten unter http://ec.europa.eu/europeaid/index_en.htm

Für die Finanzierung von Projekten im Rahmen von Aktion 2 wurde ein vorläufiger Gesamtbetrag von 460 Mio. € vorgeschlagen. Dieses Budget dürfte die Auswahl von etwa 100 Kooperationspartnerschaften ermöglichen, die durch die Mittelausstattung der jeweiligen außenpolitischen Instrumente finanziert werden.

Aktion 3 - Förderungsmaßnahmen

Aktion 3 unterstützt transnationale Initiativen, Studien, Projekte, Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten zur weltweiten Verbesserung von Attraktivität, Profil, Image und Sichtbarkeit der europäischen Hochschulbildung sowie der Zugangsmöglichkeiten.

Maßnahmen im Rahmen von Aktion 3 betreffen die internationale Dimension aller Aspekte der Hochschulbildung, wie z. B. Bekanntmachung, Zugangsmöglichkeiten, Qualitätssicherung, Anerkennung von Studienleistungen, Anerkennung europäischer Qualifikationen im Ausland und gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen in Zusammenarbeit mit Drittstaaten, Lehrplanentwicklung, Mobilität, Qualität von Dienstleistungen usw.

Die Aktivitäten können die Bekanntmachung des Programms Erasmus Mundus und seiner Ergebnisse einschließen. Sie können von Netzwerken durchgeführt werden, in denen im Hochschulbereich tätige Organisationen aus Europa und aus Drittstaaten zusammenarbeiten.

Die Art der Aktion 3 – Aktivitäten kann sehr unterschiedlich sein (Konferenzen, Seminare, Werkstätten, Studien, Analysen, Probeprojekte, Preisverleihungen, internationale Netzwerke, Herstellung von Werbematerial, Entwicklung von Informations-, und/oder Kommunikations- Werkzeugen und Technologien) und sie können überall auf der Welt stattfinden.

Ziel der Aktion 3 – Aktivitäten ist es, die Zusammenarbeit zwischen dem Hochschulbereich und der Forschung sowie zwischen dem Hochschulbereich und der Privatwirtschaft sowohl in der Europäischen Union als auch in Drittländern zu fördern.

Das Budget für Aktion 3 für die gesamte Programmlaufzeit beläuft sich auf 16 Mio. € und dürfte die Finanzierung von etwa 50 Projekten ermöglichen.

1.4 TEILNAHMEMÖGLICHKEITEN

1.4.1 EUROPÄISCHE⁸ HOCHSCHULEINRICHTUNGEN⁹

Europäische Hochschuleinrichtungen können Folgendes einreichen:

- ✓ einen **Antrag zu Aktion 1** mit einem Vorschlag für ein gemeinsames Programm auf Masters- bzw. Promotionsniveau, das in Zusammenarbeit mit Partneruniversitäten aus Europa und gegebenenfalls aus Drittstaaten entwickelt wurde. Wenn Ihr Vorschlag ausgewählt wird, wird für fünf aufeinander folgende Jahre (vorbehaltlich einer Verlängerung des Programms über 2013 hinaus) eine Erasmus Mundus Finanzierung gewährt. Damit soll Folgendes finanziert werden:
 - ein Beitrag zu den Durchführungs- und Verwaltungskosten des gemeinsamen Programms;
 - Stipendien für Studierende/Doktoranden aus Europa und aus Drittstaaten, die das gemeinsame Programm absolvieren;
 - Kurzzeitstipendien für Wissenschaftler aus Europa und aus Drittstaaten, die Lehr- und Forschungstätigkeiten im Rahmen des gemeinsamen Programms übernehmen.

⁸ Zur Definition europäischer Hochschuleinrichtungen siehe Kapitel 2

⁹ Für die Zwecke der Aktion I B – gemeinsame Promotionsprogramme bezeichnet der Begriff der Hochschuleinrichtungen auch Promotions-/Graduierten-/Forschungseinrichtungen und Forschungsorganisationen, die Promotionsausbildungen und Forschungsaktivitäten anbieten; siehe Definition in Kapitel 2

- ✓ einen **Antrag zu Aktion 2** mit dem Vorschlag einer strukturierten Kooperationspartnerschaft, ausgerichtet auf spezifische nicht-europäische Länder/Regionen und zusammengesetzt aus Hochschuleinrichtungen aus Europa und aus Drittstaaten des jeweiligen geografischen Gebiets, mit dem Ziel, Voll- und Kurzzeitstipendien an Studierende, Wissenschaftler und Fachkräfte aus den Drittstaaten und gegebenenfalls aus europäischen Ländern zu vergeben.
- ✓ einen **Antrag zu Aktion 3** im Namen einer Partnerschaft/eines Netzwerks von europäischen und Drittstaatshochschuleinrichtungen/-organisationen, die im Bereich der Hochschulbildung tätig sind, mit dem Ziel, die Attraktivität des europäischen Hochschulsektors zu steigern und die Zusammenarbeit mit anderen Regionen der Welt zu erleichtern.

1.4.2 HOCHSCHULEINRICHTUNGEN AUS DRITTSTAATEN¹⁰

Hochschuleinrichtungen aus Drittstaaten können als aktive Mitglieder des Konsortiums/der Partnerschaft/des Netzwerks an genau denselben Aktionen wie europäische Hochschuleinrichtungen teilnehmen, doch **sie können nicht** im Namen des gesamten Konsortiums/der gesamten Partnerschaft/des gesamten Netzwerks **einen Antrag auf Finanzhilfe einreichen**. Solche Anträge müssen von europäischen Organisationen eingereicht werden.

1.4.3 EINZELPERSONEN

Durch Aktion 1 und 2 des Programms wird eine finanzielle Unterstützung für Personen aus Europa bzw. aus Drittstaaten bereitgestellt, damit diese im Rahmen der ausgewählten Konsortien und Partnerschaften Studien-, Lehr- und Forschungstätigkeiten ausüben können:

Personen aus Europa bzw. Drittstaaten	Gemeinsame Programme		Partnerschaften	
	Aktion 1A EMMC	Aktion 1B EMJD	Aktion 2 Zweig 1	Aktion 2 Zweig 2
• Bachelorstudenten			X	
• Masterstudenten	X		X	X
• Doktoranden		X	X	X
• Postdoktoranden			X	X
• Wissenschaftler	X		X	X
• Fachkräfte der Hochschulen			X	X

Hinweis:

- ✓ Im Rahmen von Aktion 2 hängt es vom Bedarf und den Zielen des jeweiligen Drittstaats und von den Instrumenten zur Finanzierung der Mobilitätskosten ab, welche Personengruppen unterstützt werden können.
- ✓ Die Vergabe von Einzelstipendien an europäische Wissenschaftler im Rahmen von Aktion 1 A hängt von der Beteiligung einer Hochschuleinrichtung eines Drittstaats im jeweiligen Konsortium ab.

¹⁰ Zur Definition der Einrichtung eines Drittstaats siehe Kapitel 2

- ✓ Die Definition einer Person aus Europa und einer Person aus einem Drittstaat ist unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um Aktion 1 oder 2 handelt (Einzelheiten siehe in den spezifischen Kapiteln zu den Aktionen 1 A, 1 B und Aktion 2).

Personen, die sich für ein Erasmus Mundus Stipendium interessieren, beantragen dies direkt bei dem ausgewählten Aktion 1-Konsortium bzw. der Aktion 2-Partnerschaft ihrer Wahl und durchlaufen ein von den beteiligten Partnern organisiertes Auswahlverfahren. Die Auswahlverfahren werden von den Konsortien aufgestellt und nach einer Reihe von Kriterien durchgeführt, die vorab von der Agentur genehmigt werden. Die Listen bestehender Partnerschaften sind unter folgendem Link abrufbar und werden nach jedem neuen Gewährungsbeschluss entsprechend aktualisiert:

http://eacea.ec.europa.eu/erasmus_mundus/results_compendia/selected_projects.en.php

1.4.4 FORSCHUNGSORGANISATIONEN

Oggleich Erasmus Mundus nicht unmittelbar das Ziel verfolgt, Forschungstätigkeiten in Europa zu unterstützen, steht das Programm allen öffentlichen und privaten Forschungsorganisationen offen, die zu seinen Zielen beitragen, insbesondere im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Synergien zwischen Hochschulbildung und Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung.

Diese Organisationen können sich an allen drei Aktionen des Programms beteiligen, aber nur Projekte unter Aktion 1 B (sofern sie berechtigt sind, Promotionsabschlüsse zu verleihen) und Aktion 3 einreichen und koordinieren.

1.4.5 IM HOCHSCHULBEREICH TÄTIGE ORGANISATIONEN

Während die meisten Erasmus Mundus Aktivitäten auf Hochschuleinrichtungen und die daran beteiligten Personen ausgerichtet sind, steht das Programm jeder Organisation offen, die mittelbar oder unmittelbar im Hochschulbereich tätig ist. Hierzu gehören beispielsweise Verwaltungsstellen, Nichtregierungsorganisationen (NRO), die Sozialpartner, Berufsverbände, Industrie- und Handelskammern, Unternehmen, usw.

Diese Organisationen können an allen drei Aktionen des Programms als Partner oder assoziierte Mitglieder teilnehmen und im Rahmen von Aktion 3 Projekte einreichen und koordinieren.

2 DEFINITIONEN UND GLOSSAR

- **Antragsteller/ koordinierende Organisation** – Organisation, die im Namen eines Konsortiums, einer Partnerschaft oder eines Netzwerks teilnehmender Organisationen einen Finanzhilfeantrag einreicht. Der Antragsteller/ die koordinierende Organisation vertritt die Gruppe der teilnehmenden Organisationen in ihren Beziehungen zur Agentur und handelt in ihrem Namen. Wird der Finanzhilfeantrag angenommen, so wird der Antragsteller/ die koordinierende Organisation Hauptempfänger (*siehe Definition des Empfängers*) und unterzeichnet die Finanzhilfevereinbarung im Namen der teilnehmenden Organisationen.
- **Assoziierte Mitglieder** – Jede Organisation, die eine Partnerschaft unter Aktion 1 oder 2 bei der Bekanntmachung, bei der Umsetzung der gesetzten Ziele, bei der Bewertung und Überwachung ihrer Aktivitäten begleiten und/ oder die Nachhaltigkeit unterstützen kann, kann als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden. Oft sind dies soziale oder wirtschaftliche Partner (z.B. Unternehmen, Wohltätigkeitsorganisationen, Nichtregierungsorganisationen (NRO), Berufsverbände, Industrie- und Handelskammern, usw.) In bestimmten Fällen können es auch Hochschuleinrichtungen aus den Drittländern sein.¹¹ Im Gegensatz zu Partnern (*siehe Definition*) haben assoziierte Mitglieder keinen Anspruch auf Fördermittel.
- **Bachelor / Undergraduate (Student im Erststudium)** – Person, die in einem Hochschulstudiengang des ersten Studienzyklus eingeschrieben ist und die nach dem Abschluss dieses Studiengangs einen ersten Hochschulabschluss erwirbt.
- **Empfänger und Mitempfänger**¹² – Empfänger (auch „Hauptempfänger“ oder „koordinierende Organisation“) ist die Organisation, die im Namen des Konsortiums/der Partnerschaft/des Netzwerks der teilnehmenden Organisationen eine Vereinbarung mit der Agentur unterzeichnet hat. Der Empfänger trägt der Agentur gegenüber die primäre rechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung. Außerdem ist er zuständig für die allgemeine und laufende Koordinierung des Konsortiums/der Partnerschaft/des Netzwerks, die Verwaltung des Projekts und für die Verwendung der für das Projekt bereitgestellten Gemeinschaftsmittel. Nur im Rahmen einer „Finanzhilfevereinbarung mit mehreren Empfängern“ können Partner als **Mitempfänger** gelten und ihre Ausgaben im endgültigen Haushaltsplan des Projekts ansetzen. In allen anderen Fällen können nur die vom Hauptempfänger getätigten Ausgaben bezuschusst werden, die ordnungsgemäß nach den Buchführungsregeln des Staates, in dem die Organisation ihren Sitz hat, in seinen Büchern verbucht sind.
- **Koordinator/ koordinierende Organisation** – Der Koordinator ist der Projektleiter in der koordinierenden Organisation und ist für alle Aspekte des Managements des Projekts die Kontaktperson der Agentur. Die koordinierende Organisation ist verantwortlich für das Gesamtmanagement des Projekts/der Partnerschaft/des Netzwerks. Die koordinierende Organisation ist gewöhnlich Hauptempfänger in den vertraglichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Agentur und des Konsortiums/der Partnerschaft/des Netzwerks.
- **Cotutelle** – gemeinsame Betreuung von Promotionsstudiengängen durch zwei Universitäten aus verschiedenen Ländern; an erfolgreiche Promotionsanwärter wird ein gemeinsamer bzw. doppelter Doktorgrad der beiden Einrichtungen verliehen.

¹¹ Mehr Informationen zur Beteiligung von Hochschuleinrichtungen als assoziierte Partner unter dem Link: http://eacea.ec.europa.eu/erasmus_mundus/index_en.php

¹² Mitempfänger gibt es nur unter Aktion 3

- **Diploma Supplement (DS)** (Diplomzusatz) – Das Modell des Diplomzusatzes wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO entwickelt. Mit dem Diplomzusatz sollen genügend unabhängige Angaben bereitgestellt werden, um die internationale „Transparenz“ und die gerechte akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Diplome, Abschlüsse, Zeugnisse usw.) zu verbessern. Er soll den Studiengang (Art, Niveau, Kontext, Inhalt und Status) beschreiben, den die im zugehörigen Original-Befähigungsnachweis genannte Person absolviert und erfolgreich abgeschlossen hat. Der Diplomzusatz soll keinerlei Werturteile, Aussagen über die Gleichwertigkeit mit anderen Qualifikationen oder Vorschläge bezüglich der Anerkennung enthalten.
(http://ec.europa.eu/education/policies/rec_qual/recognition/diploma_en.html)
- **Dissemination** (Verbreitung) – ein geplanter Prozess zur Bereitstellung von Informationen über Qualität, Relevanz und Wirksamkeit der Ergebnisse von Programmen und Initiativen für Schlüsselakteure. Er wird in Gang gesetzt, wenn die Ergebnisse von Programmen und Initiativen vorliegen.
- **Doktorandenkandidat/ Doktorandenanwärter** (Kandidat im dritten Zyklus) – Nachwuchswissenschaftler am Beginn seiner Laufbahn in der Forschung, gerechnet ab dem Datum der Verleihung des Abschlusses, der formal zur Aufnahme eines Promotionsstudiums berechtigt.
- **Doctoral Candidate Agreement** (Vereinbarung für Doktorandenanwärter) – eine vom Konsortium und dem in dem gemeinsamen Promotionsstudiengang eingeschriebenen Doktorand unterzeichnete Vereinbarung, die genaue Angaben zu allen akademischen, forschungsbezogenen, finanziellen und administrativen Modalitäten der Teilnahme des Kandidaten an dem Studiengang sowie gegebenenfalls der Vergabe und der Verwendung des Stipendiums enthält.
- **Doctoral programme** (Promotionsstudiengang) (dritter Zyklus) – ein forschungsbezogener Hochschulstudiengang, der auf den Abschluss eines Hochschulstudiums folgt und zur Verleihung eines Doktorgrades durch eine Hochschuleinrichtung, bzw. in Mitgliedstaaten, in denen dies nach nationalen Rechtsvorschriften und Praxis möglich ist, durch eine Forschungsorganisation führt.
- **Doctoral school** – eine pädagogische Forschungseinrichtung, die mehrere Forschungsteams um ein Forschungsprojekts gruppiert und koordiniert, die die Weiterbildung der Doktorandenanwärter anbietet und sie auf deren professionelle Laufbahn vorbereitet.
- **Doppel- oder Mehrfachabschluss** – zwei oder mehr nationale Abschlüsse, die von zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen ausgestellt und offiziell in den Ländern anerkannt werden, in denen die Einrichtungen, die den Abschluss verleihen, ihren Sitz haben.
- **Edition** (Jahrgang)– die "Edition" eines EMMC oder EMJD entspricht dem vollen Zyklus eines Studiengangs von der Einschreibung des Kandidaten bis zur Diplomverleihung. Ein "Framework Partnership Agreement" entspricht 5 aufeinander folgenden "Edition's". Eine "Edition" fängt mit dem Beginn des akademischen Jahres an, kann aber ein, zwei, drei oder vier Jahre enden, je nach der Dauer des Kurses/ Programms.
- **EURAXESS** – Internetportal mit nützlichen Informationen zu Forschungsaktivitäten und zur Rekrutierung von Forschern: <http://ec.europa.eu/euraxess>
- **European Credit Transfer System (ECTS)** (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) - ein auf die Studenten ausgerichtetes System auf der Grundlage des Arbeitspensums, das erforderlich ist, um die Ziele eines Studiengangs zu erreichen, wobei die Ziele bevorzugt in den zu erreichenden Lernergebnissen und Kompetenzen ausgedrückt werden
(http://ec.europa.eu/education/programmes/socrates/ects/index_de.html).

- **Erasmus Mundus Joint Doctorate (EMJD)/ Memorandum of Understanding** – eine von allen Partnern (und gegebenenfalls assoziierten Partnern) des Konsortiums unterzeichnete Vereinbarung mit genauen Angaben zu den akademischen, forschungsbezogenen, administrativen und finanziellen Bestimmungen und Verfahren des gemeinsamen Promotionsstudiengangs gemäß den im Programm Erasmus Mundus festgelegten Bestimmungen und Anforderungen.
- **Erasmus Mundus Masters Course (EMMC)/ Memorandum of Understanding** - eine von allen Partnern (und gegebenenfalls assoziierten Partnern) des Konsortiums unterzeichnete Vereinbarung mit genauen Angaben zu den akademischen, administrativen und finanziellen Bestimmungen und Verfahren des gemeinsamen Masterstudiengangs gemäß den im Programm Erasmus Mundus festgelegten Bestimmungen und Anforderungen.
- **Nationale Erasmus Mundus Strukturen** – Informationszentren und Kontaktstellen der teilnehmenden europäischen Länder. Sie informieren die Öffentlichkeit über das Programm, unterstützen und beraten die potenziellen Bewerber und die Teilnehmer und geben der Kommission und der Agentur Rückmeldungen zur Durchführung des Programms. Die nationalen Strukturen können hilfreiche Informationen über die Besonderheiten der nationalen Bildungssysteme, über Visa Bestimmungen, die Anrechnung von Studienleistungen und andere Bereiche bereitstellen. Sie haben eine Beraterrolle, was die Diplomanerkennung, die Eignung von Hochschuleinrichtungen und andere qualitative Elemente des Programms betrifft. Eine Liste der nationalen Erasmus Mundus Strukturen gibt es unter Kapitel 8.
- **Unternehmen** – jede im öffentlichen oder privaten Sektor wirtschaftlich tätige Unternehmung, unabhängig von Größe, Rechtsform oder Wirtschaftsbereich, in dem sie tätig ist, einschließlich der Solidarwirtschaft.
- **European Qualifikation Framework (EQR)** (Europäischer Qualifikationsrahmen) – ein Übersetzungsinstrument, das nationale Qualifikationen europaweit verständlich macht und dadurch die Mobilität von Beschäftigten und Lernenden zwischen verschiedenen Ländern und ihr lebenslanges Lernen fördert. Weitere Informationen unter http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc44_de.htm.
- **Europäischer Staat** – ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Land, das gemäß Artikel 9 des Beschlusses über das Programm an dem Programm teilnimmt. (zum Beispiel haben die EFTA-Länder, Kandidatenländer mit einer Heranführungsstrategie, die Länder des westlichen Balkans und die Schweiz Abkommen getroffen, die rechtzeitig in Kraft treten, um deren Beteiligung am EM Programm zu ermöglichen)
- **Europäische Person** – Im Zusammenhang mit Personen bedeutet „europäisch“ bzw. „aus Europa“, dass diese die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats bzw. eines gemäß Artikel 9 des Beschlusses über das Programm teilnehmenden Landes haben oder ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat bzw. einem gemäß Artikel 9 am Programm teilnehmenden Land haben muss.
- **Europäische Einrichtung** – Im Zusammenhang mit Einrichtungen bedeutet „europäisch“ bzw. „aus/in Europa“, dass diese ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem gemäß Artikel 9 am Programm teilnehmenden Land haben.
- **Bewertungsausschuss** – dieser Ausschuss ist zuständig für die Erstellung des Auswahlvorschlags, der Gegenstand des förmlichen Beschlusses über die Gewährung einer Finanzhilfe ist. Die Zusammensetzung des Bewertungsausschusses kann bei den einzelnen Aktionen unterschiedlich sein; er muss jedoch aus mindestens drei Personen aus zwei organisatorischen Einheiten ohne hierarchische Verbindung untereinander bestehen. Für Erasmus Mundus setzt sich dieser Ausschuss aus Vertretern der Agentur und der betroffenen Dienste der Europäischen Kommission zusammen. Für Aktion 1 wird dieser Bewertungsausschuss von einem *Auswahlausschuss* aus hochrangigen Persönlichkeiten aus der

akademischen Welt Europas unterstützt, die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen und von der Kommission ausgewählt werden;

- **Nutzung der Ergebnisse** bedeutet „Mainstreaming“ und „Multiplikation“. Mainstreaming ist der geplante Prozess des Transfers erfolgreicher Ergebnisse von Programmen und Initiativen an einschlägige Entscheidungsträger in regulierten lokalen, regionalen, nationalen und europäischen Systemen. Multiplikation ist der geplante Prozess, der darauf ausgerichtet ist, einzelne Endnutzer davon zu überzeugen, dass sie die Ergebnisse von Programmen und Initiativen annehmen und/oder anwenden.
- **Hochschulbildung** – alle Arten von Studiengängen und Reihen von Studiengängen, Ausbildungen und Forschungsausbildungen auf postsekundärer Ebene, die von den zuständigen nationalen Behörden eines teilnehmenden Landes als Teil des Hochschulsystems anerkannt sind.
- **Hochschuleinrichtung** – jede Einrichtung, die eine Hochschulbildung vermittelt und die von der zuständigen nationalen Behörde eines Teilnehmerlandes als zum Hochschulsystem gehörend anerkannt ist. Für die Zwecke der Aktion 1 B – gemeinsame Promotionsstudiengänge umfasst der Begriff der Hochschuleinrichtung auch Promotions-/Graduierten-/Forschungseinrichtungen und Forschungsorganisationen unter der Voraussetzung, dass sie eine Promotionsausbildung und Forschungstätigkeiten anbieten und dass sie Doktorgrade verleihen, die als solche von den einschlägigen Behörden des betreffenden Landes anerkannt sind.
- **Hochschulpersonal** – Personen, die aufgrund ihrer Aufgaben unmittelbar am Ausbildungs- und/oder Verwaltungsprozess im Hochschulbereich beteiligt sind.
- **Joint Degree** (Gemeinsamer Abschluss) – ein Abschluss, der von mindestens zwei an einem integrierten Programm beteiligten Hochschuleinrichtungen ausgestellt und offiziell in den Ländern anerkannt wird, in denen die Einrichtungen, die den Abschluss verleihen, ihren Sitz haben (gemäß dem Beschluss über das Programm Erasmus Mundus „Die Studiengänge, die zur Verleihung gemeinsamer Abschlüsse führen, werden gefördert“)
- **Marie-Curie-Initial Training Network** – ein von der Europäischen Kommission finanziertes Programm mit dem Ziel, die Karriereaussichten von Nachwuchswissenschaftlern im öffentlichen und privaten Sektor zu verbessern, um für junge Menschen die Attraktivität einer Laufbahn in der Forschung zu erhöhen. Weitere Informationen unter: http://cordis.europa.eu/fp7/people/initial-training_en.html.
- **Masterstudiengang (zweiter Zyklus)** – ein Hochschulstudiengang des zweiten Zyklus, der auf einen ersten Hochschulabschluss oder ein gleichwertiges Ausbildungsniveau aufbaut und zu einer von einer Hochschuleinrichtung angebotenen Qualifikation auf Masters Ebene führt.
- **Masterstudent (Student im zweiten Zyklus)** – Person, die in einem Hochschulstudiengang des zweiten Zyklus eingeschrieben ist und die bereits einen ersten Hochschulabschluss erworben hat oder über ein gemäß nationalen Vorschriften und Praxis anerkanntes gleichwertiges Ausbildungsniveau verfügt.
- **Mobilität** – physischer Wechsel einer Person in ein anderes Land, um dort zu studieren, ein Praktikum zu absolvieren, Forschung zu betreiben oder einer anderen Lehr-, Lern- oder Forschungstätigkeit bzw. einer damit verbundenen administrativen Tätigkeit nachzugehen, gegebenenfalls ergänzt durch Vorbereitungsmaßnahmen zum Erlernen der Sprache des Aufnahmelandes.
- **Partner** – jede Organisation, die die Förderkriterien der spezifischen Aktion erfüllt. Der Partner ist ein volles Mitglied eines Konsortiums, einer Partnerschaft oder eines Netzwerks. Im Gegensatz zum assoziiertem Mitglied (*siehe Definition*) haben Partner Anspruch auf Förderung und spielen –gemeinsam mit der koordinierenden Institution – eine ausschlaggebende Rolle beim Management und bei der Durchführung der Aktivitäten.

- **Postdoktoranden-Studium** – von einer Hochschuleinrichtung oder einer gemäß nationalen Rechtsvorschriften und Praxis entsprechenden Forschungsorganisation angebotenes Hochschul- bzw. Forschungsstudium nach dem Erwerb des Doktorgrades.
- **Promotion and awareness rising** (Bekanntmachung und Sensibilisierung) – diese Begriffe werden hauptsächlich im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Programmen und Initiativen, ihren Zielen und Aktivitäten und der Verfügbarkeit von Mitteln für bestimmte Zwecke verwendet.
- **Postdoktorand** – erfahrener Wissenschaftler im Besitz eines Doktorgrades oder mit mindestens dreijähriger Erfahrung in der Forschung (Vollzeitäquivalent) seit Verleihung des Grades, der formal zur Promotion an einer Hochschuleinrichtung berechtigt, einschließlich der Dauer der Forschungsausbildung in einem im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Praxis geschaffenen Forschungszentrum.
- **Wissenschaftler (/Akademiker)** – Person mit herausragender akademischer und/oder beruflicher Erfahrung, die eine Lehr- oder Forschungstätigkeit in einer Hochschuleinrichtung oder in einem im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Praxis geschaffenen Forschungszentrum ausübt.
- **Student Agreement** (Studentenvereinbarung) – eine vom Konsortium und dem eingeschriebenen Studenten unterzeichnete Vereinbarung, die genaue Angaben zu den akademischen, finanziellen und administrativen Rechten und Pflichten der Teilnahme des Kandidaten an dem gemeinsamen Studiengang (sowie gegebenenfalls der Vergabe und Verwendung des Stipendiums) enthält.
- **Drittland/ Drittstaat** – Land, das kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und das nicht gemäß Artikel 9 des Beschlusses über das Programm an dem Programm teilnimmt.
- **Drittstaatsangehöriger** – „Drittstaatsangehöriger“ bzw. „aus/in Drittstaaten“ bedeutet im Zusammenhang mit Personen, dass diese nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats oder eines gemäß Artikel 9 des Beschlusses über das Programm teilnehmenden Landes haben oder ihren Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat oder einem gemäß Artikel 9 des Beschlusses über das Programm teilnehmenden Land haben.
- **Drittstaatseinrichtung** – Im Zusammenhang mit Einrichtungen bedeutet „aus/in Drittstaaten“, dass diese sich nicht in einem Mitgliedstaat oder in einem gemäß Artikel 9 des Beschlusses über das Programm teilnehmenden Land befinden. Die am Programm für lebenslanges Lernen¹³ teilnehmenden Länder gelten im Zusammenhang mit der Durchführung von Aktion 2 nicht als Drittstaaten.

¹³ ABl. L 327 vom 24.11.2006, S.45

3 FÜR ALLE AKTIONEN GELTENDE ELEMENTE

Der folgende Abschnitt gilt für alle drei vom Programmleitfaden abgedeckten Aktionen.

Das Verfahren und die Kriterien müssen daher von allen Bewerbern und Teilnehmern eingehalten werden, unabhängig davon, für welche Aktion sie sich bewerben oder an welcher sie teilnehmen. Sie werden ergänzt durch spezifische Elemente, die für einzelne Aktionen gelten und in den entsprechenden Kapiteln des Leitfadens detailliert beschrieben sind.

Finanzhilfeanträge werden anhand von vier Arten von Kriterien ausgewählt, d. h. nach Förder-, Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien. Die in Abschnitt 3.2 beschriebenen Ausschlusskriterien sind für alle Erasmus-Mundus-Aktionen gleich, die übrigen Kriterien unterscheiden sich je nach Aktion und sind in den entsprechenden Abschnitten des Leitfadens im Einzelnen beschrieben.

3.1 ANTRAGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

- a) Die Antragsteller werden aufgefordert, ihren Vorschlag gemäß den Förder-, Auswahl- und Vergabekriterien der Erasmus Mundus Aktion einzureichen, für die sie sich bewerben.
- b) Eine koordinierende Organisation/Antragsteller reicht den Antrag im Namen des Konsortiums/der Partnerschaft/des Netzwerks der teilnehmenden Organisationen ein.
- c) Diese koordinierende Organisation/Antragsteller fungiert im Zusammenhang mit dem Antrag als Ansprechpartner für die Agentur. Wird der Vorschlag ausgewählt, geht sie der Agentur gegenüber rechtlich verbindliche Verpflichtungen ein; sie vertritt offiziell das Konsortium/die Partnerschaft/das Netzwerk und erstattet in seinem/ihrem Namen Bericht.
- d) Vorschläge sind unter der im Antragsformular genannten Anschrift bei der Agentur einzureichen.¹⁴
- e) Für die einzelnen Aktionen können unterschiedliche Antragsfristen gelten. Sie sind auf dem jeweiligen Antragsformular und der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen angegeben.
- f) Der Finanzhilfeantrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular in einer der Amtssprachen der Europäischen Union zu stellen.
- g) Zulässig sind nur Anträge, die fristgerecht eingereicht werden und die den im Formular angegebenen Bestimmungen entsprechen.
- h) Nachträgliche Änderungen des Antrags sind nicht zulässig. Sind jedoch einzelne Punkte zu klären, kann der Antragsteller kontaktiert werden.
- i) Während des Auswahlverfahrens kann keine Auskunft über das Ergebnis einzelner Anträge gegeben werden.
- j) Die Antragsteller erhalten von der Agentur innerhalb von 15 Arbeitstagen eine Bestätigung über den Eingang ihres Antrags.
- k) Für eine Finanzhilfe werden nur Anträge in Betracht gezogen, die die allgemeinen Ausschlusskriterien (siehe 3.2) sowie die aktionsspezifischen Auswahl- und Förderkriterien erfüllen. Antragsteller, deren Antrag als nicht förderfähig eingestuft wurde, werden über die Gründe für die Ablehnung informiert.
- l) Die Projekte werden gemäß den für die jeweilige Aktion zur Verfügung stehenden Mitteln und der Qualität der eingereichten Anträge ausgewählt.

¹⁴ Falls die Einreichung elektronisch erfolgt, wird die genaue Vorgehensweise in den entsprechenden elektronischen Antragsformularen beschrieben.

m) Die Antragsteller werden schriftlich über die Ergebnisse des Auswahlverfahrens informiert.

Zusammenfassung des Auswahlverfahrens für Vorschläge für das Programm Erasmus Mundus

- (1) Registrierung und Bestätigung über den Eingang des Antrags durch die Agentur;
- (2) Prüfung der Förderfähigkeit und der Auswahlkriterien durch die Agentur;
- (3) Bewertung durch hochrangige internationale Hochschulexperten aus den jeweiligen Fachrichtungen, die über Erfahrungen mit internationalen Kooperationsprojekten im Bereich der Hochschulbildung verfügen;
- (4) Treffen des Bewertungsausschusses¹⁵, um Vorschläge zur Auswahl zu empfehlen und einen Entwurf abzufassen.
- (5) Gegebenenfalls parallel zu den Schritten 3 und 4 Anhörung der nationalen Strukturen und/oder der EU-Delegationen in Bezug auf Fragen der Förderfähigkeit von Hochschuleinrichtungen;
- (6) Ausarbeitung des Entwurfs der Auswahlentscheidung durch die Agentur unter Berücksichtigung der während der Schritte 3, 4 und 5 eingeholten Stellungnahmen;
- (7) Annahme der Auswahlentscheidung durch die Agentur¹⁶;
- (8) Alle Antragsteller werden von der Agentur über die Auswahlentscheidung informiert. Allen Antragstellern wird die Bewertung der Experten übermittelt.

Einreichungsfristen

Die folgenden Einreichungsfristen sind nur zur Information. Antragsteller werden gebeten, die relevante Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für eine Bestätigung der Einreichungsfrist zu konsultieren.

Aktion	Einreichungsfrist
Aktion1A – Joint Mastercourses (EMMC) Action1B – Joint Doctorate Programmes (EMJD)	30 April (Einreichung eines Übersichtsblatts bis zum 31 März)
Aktion 2 – Partnerschaften	30 April
Aktion 3 – Förderung der Europäischen Hochschulbildung	30 April

3.2 AUSSCHLUSSKRITERIEN

Antragsteller und (Mit-)Empfänger müssen bestätigen, dass keiner der in den Artikeln 93 und 94 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹⁷ dargelegten und nachstehend aufgeführten Fälle auf sie zutrifft.

¹⁵ Für Aktion 1 wird der Bewertungsausschuss von einem *Auswahlausschuss* unterstützt, der aus hochrangigen Persönlichkeiten aus der akademischen Welt besteht, die vom Erasmus Mundus Programmausschuss vorgeschlagen und von der Kommission ernannt werden.

¹⁶ Parallel dazu und ausschließlich für Aktion 1 und Aktion 3 Vorlage des Auswahlvorschlags beim Programmausschuss und dem Europäischen Parlament zur Kenntnisnahme

¹⁷ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 des Rates vom 13. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 390/2006 vom 30. Dezember 2006); Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 der

Von der Teilnahme an Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für das Programm Erasmus Mundus ausgeschlossen werden Antragsteller,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Keine Finanzhilfe können Antragsteller, (Mit-)Empfänger und Stipendienbewerber erhalten, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Finanzhilfevergabe:

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden,
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Vergabe von Finanzhilfen verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

Gemäß den Artikeln 93 bis 96 der Haushaltsordnung kann der öffentliche Auftraggeber gegenüber Empfängern, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht oder offensichtlich gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens verstoßen haben, verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen.

Zur Erfüllung dieser Bestimmungen müssen Antragsteller und deren Partner eine ehrenwörtliche Erklärung abgeben, mit der sie bescheinigen, dass keiner der in Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung angeführten Umstände auf sie zutrifft.

3.3 AUSWAHLKRITERIEN

FACHLICHE KOMPETENZ

Antragsteller und (Mit-)Empfänger müssen über die für die vollständige Durchführung des vorgeschlagenen Projekts erforderlichen beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügen. Zum Nachweis dieser Kompetenzen muss der Finanzhilfeantrag die Lebensläufe der Personen enthalten, die für die Durchführung und Verwaltung des Projekts in den einzelnen Partnereinrichtungen zuständig sind.¹⁸

FINANZIELLE KAPAZITÄT

Antragsteller und (Mit-)Empfänger müssen über gesicherte und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der Aktion aufrechterhalten können. Zur Bewertung der finanziellen Kapazität müssen die Antragsteller entweder zusammen mit dem Antrag oder vor Aufsetzung des Vertrags (die Anweisung wird im entsprechenden Antragsformular angegeben) folgende Unterlagen vorlegen:

- eine ehrenwörtliche Erklärung (ausgefüllt und unterzeichnet), aus der hervorgeht, dass der Antragsteller eine juristische Person ist und über die finanzielle und operative Fähigkeit verfügt, das vorgeschlagene Projekt vollständig durchzuführen;
- das von der Antrag stellenden Organisation ausgefüllte und von der Bank bestätigte Formular „Finanzangaben“ (Financial Identification Form)¹⁹ (Originalunterschriften erforderlich).

Bei Personen, die Stipendien erhalten, und bei öffentlichen Einrichtungen und internationalen Organisationen entfällt die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

3.4 FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Bedingungen für Finanzhilfen der europäischen Gemeinschaft

Antragsteller und künftige Empfänger sollten Folgendes beachten:

- ✓ Die Finanzhilfen der Gemeinschaft dienen als Anreiz zur Verwirklichung von Projekten, die ohne finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft nicht durchgeführt werden könnten; sie beruhen auf dem Grundsatz der Co-Finanzierung. Sie ergänzen den finanziellen Eigenbeitrag des Antragstellers und/oder nationale, regionale oder private Beihilfen, die der Antragsteller von anderer Seite erhält.
- ✓ Jeder Empfänger kann für jedes Projekt nur eine Finanzhilfe der Gemeinschaft erhalten. Die Gewährung von Finanzhilfen erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung.
- ✓ Finanzhilfen dürfen nicht kumuliert oder rückwirkend gewährt werden. Für ein Projekt, das bereits angelaufen ist, kann jedoch ausschließlich dann eine Finanzhilfe gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass es erforderlich war, den Beginn des Projekts vor den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Fördervereinbarung zu legen. In solchen Fällen dürfen die förderfähigen Ausgaben nicht vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Finanzhilfe angefallen sein.
- ✓ Die Annahme eines Antrags verpflichtet nicht zur Vergabe eines Finanzierungsbeitrags in Höhe des vom Empfänger der Finanzhilfe beantragten Betrags. Die gewährte Finanzhilfe kann nicht über dem beantragten Betrag liegen; sie kann jedoch geringer sein als vom Empfänger beantragt.
- ✓ Die Gewährung einer Finanzhilfe begründet keinen Anspruch für die nachfolgenden Jahre.

¹⁸ Art und Anzahl der vorzulegenden Lebensläufe wird im entsprechenden Antragsformular angegeben.

¹⁹ http://ec.europa.eu/budget/execution/ftiers_en.htm

- ✓ Mit der Finanzhilfe der Gemeinschaft darf der Empfänger keinen Gewinn anstreben oder erzielen. Unter Gewinn ist ein Überschuss der Einnahmen gegenüber den Ausgaben zu verstehen. Außer in dem Fall, in dem sich die vorgeschlagene Finanzhilfe auf Pauschalbeträge oder Stückkosten stützt – in welchem die Gewinnverbotsregel bereits bei der Festsetzung der jeweiligen Höhe der Pauschalbeträge und Stückkosten berücksichtigt wurde – wird die Höhe des Förderbetrags um den in der Einnahmen- und Ausgabenaufstellung im Abschlussbericht des Projekts ermittelten Betrag eines etwaigen Gewinns gekürzt.
- ✓ Das vom Empfänger angegebene Konto oder Unterkonto muss eine Identifizierung der von der Agentur überwiesenen Beträge ermöglichen. Erzeugen die auf dieses Konto überwiesenen Beträge insen oder andere vergleichbare Erträge nach dem Recht des Landes, in dem das Konto geführt wird, werden diese Zinsen oder Erträge eingezogen, sofern sie aus der Vorauszahlung resultieren.
- ✓ Auf der Grundlage einer Analyse der Verwaltung und der finanziellen Risiken (siehe Abschnitt 3.2 und für Projekte unter Aktion 3 Abschnitt 7.3.2) kann für jede Vorauszahlung eine externe Rechnungsprüfung durch einen zugelassenen Buchprüfer gefordert werden.

3.5 VERTRAGSBEDINGUNGEN

Rechtsträger

Im Zusammenhang mit dem Programm Erasmus Mundus kann eine Finanzhilfevereinbarung nur vorgeschlagen werden, wenn Unterlagen, die die Bestimmung der **Rechtspersönlichkeit/Rechtsform** des Empfängers (Behörde, Privatunternehmen, gemeinnützige Organisation usw.) ermöglichen, akzeptiert werden.

Zu diesem Zweck muss der Empfänger folgende Unterlagen vorlegen:

Private Organisationen:

- ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formular „Finanzangaben“;
- Auszug aus dem Handelsregister bzw. amtliche Eintragung sowie Kopie des Dokuments, aus dem hervorgeht, ob der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist (in manchen Ländern ist die Handelsregisternummer mit der USt-IDNr. identisch; in diesen Fällen ist nur eines dieser Dokumente erforderlich).

Öffentlich-rechtliche Einrichtung:

- ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formular „Finanzangaben“;
- Kopie der Entschließung, des Gesetzes, des Erlasses oder des Beschlusses zur Errichtung der betreffenden Einrichtung oder anderes amtliches Dokument.

Information über die gewährten Finanzhilfen

Alle innerhalb eines Rechnungsjahres gewährten Finanzhilfen müssen im ersten Halbjahr des Jahres, das auf den Abschluss des Haushaltsjahrs folgt, in dem sie gewährt wurden, auf der Internetseite der Gemeinschaftsinstitution veröffentlicht werden. Die entsprechenden Informationen können ferner auf jede andere geeignete Art und Weise veröffentlicht werden, so auch im Amtsblatt der Europäischen Union.

Mit Zustimmung des Finanzhilfeempfängers (und soweit dies nicht die Sicherheit des Finanzhilfeempfängers gefährdet oder seine Geschäftsinteressen beeinträchtigt) wird die Agentur folgende Informationen veröffentlichen:

- Name und Anschrift des Finanzhilfeempfängers;
- Gegenstand der Finanzhilfe;

- Betrag und Finanzierungssatz.

Werbung

Neben den für die Sichtbarkeit des Projekts und die Verbreitung und Nutzung seiner Ergebnisse vorgesehenen Maßnahmen (die Vergabekriterien sind) besteht die Verpflichtung, für jedes geförderte Projekt ein Mindestmaß an Werbung zu machen.

Die Empfänger müssen die Unterstützung durch die Europäische Union in allen Mitteilungen und Veröffentlichungen jeglicher Art und in jeglichen Medien, einschließlich des Internets, oder anlässlich von Aktivitäten, für die die Finanzhilfe verwendet wird, klar angeben. (Informationen hinsichtlich der zu benutzenden Schriftzüge, bzw. Markenzeichen unter: http://eacea.ec.europa.eu/about/eacea_logos_en.php) Wird diese Bestimmung nicht umfassend erfüllt, kann die Finanzhilfe gekürzt werden.

Die Antragsteller sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Möglichkeit der Bezugnahme auf das Programm **Erasmus Mundus** und die Verwendung entsprechender Markennamen – wie z. B. Erasmus Mundus Masters Course (EMMC), Erasmus Mundus Joint Doctorate Programme (EMJD) Erasmus Mundus Partnerschaft oder Erasmus Mundus Projekt - zur Bekanntmachung und Verbreitung ihrer Aktivitäten und Ergebnisse ausschließlich auf die ausgewählten Vorschläge beschränkt ist.

Allerdings dürfen Erasmus Mundus Masters Kurse (EMMC), die eine Finanzierung für mindestens 5 aufeinander folgenden "Edition's" (Jahrgänge) erhalten haben, und deren Finanzausschuss eingestellt wurde – entweder durch Budgetrestriktionen oder weil nachhaltige Eigenfinanzierungen gefunden worden sind – weiterhin den Namen Erasmus Mundus öffentlich zur Bekanntmachung und Verbreitung ihrer Aktivitäten unter den in Kapitel 4.7 beschriebenen Bedingungen verwenden.

Die Kommission hat eine kostenlose, öffentliche, mehrsprachige, elektronische Plattform für die Verbreitung und Nutzung von Projektergebnissen eröffnet. Diese Plattform heißt EVE („*Espace Virtuel d'Echange*“) und soll für die Programme und Initiativen der europäischen Gemeinschaft in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, aktive Bürgerschaft, Jugend, Audiovisuelles und Kultur den Zugang zu den Ergebnissen erleichtern und zugleich ihre Sichtbarkeit erhöhen. Erasmus Mundus Projekte könnten aufgefordert werden, Informationen über ihre Aktivitäten, Fortschritte und Ergebnisse (z. B. Produkte, Bilder, Links oder Präsentationen usw.) auf EVE hoch zu laden.

Buchprüfungen und Kontrollen

Innerhalb eines geförderten Projekts kann ein Überprüfungs- und/oder Kontrollbesuch stattfinden. Der Empfänger verpflichtet sich durch die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung, die korrekte Verwendung der Finanzhilfe zu belegen. Die Europäische Kommission, die Agentur und/oder der Europäische Rechnungshof bzw. eine von ihnen beauftragte Stelle können die angemessene Durchführung der Aktivitäten (in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Programms und dem ursprünglichen Antrag) und die Verwendung der Finanzhilfe jederzeit während der Laufzeit der Vereinbarung und, was Rechnungsprüfungen anbelangt, während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Ablauf der Vereinbarung kontrollieren.

Datenschutz

Alle in der Fördervereinbarung enthaltenen persönlichen Daten werden gemäß

- der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr und
- wo zutreffend, der nationalen Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Antrag ausgewählt wurde, verarbeitet.

Diese Daten werden nur im Zusammenhang mit der Durchführung und Bewertung des Programms verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit, solche Daten an die für die Kontrolle und Überprüfung gemäß dem Gemeinschaftsrecht zuständigen Einrichtungen (Dienststelle Innenrevision, Europäischer Rechnungshof, Gremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung) zu übermitteln. Auf Anfrage können persönliche Daten zur Überprüfung oder Vervollständigung zugestellt werden. Bei Rückfragen zur Datenbearbeitung kann die Agentur kontaktiert werden. Hinsichtlich der Bearbeitung persönlicher Daten können Empfänger zu jedem Zeitpunkt eine Beschwerde bei dem "European Data Protection Supervisor" einreichen. (<http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/lang/de/Home>)

Daten juristischer Personen, die Antragsteller sind, oder die aus Repräsentations-, Entscheidungs- oder Überwachungsgründen in Beziehung zu diesen stehen, können im Frühwarnsystem der Kommission EWS ("*Early Warning System*") und/ oder in der zentralisierten Ausschlussdatenbank CED ("*Central Exclusion Database*") aufgenommen werden (Namen, Rechtsform, Adresse), sollten sie sich in einer der folgenden Entscheidung bzw. Verordnung entsprechenden Situation befinden:

- Kommissionsentscheidung vom 16.12.2008 zum EWS, zur Nutzung für bevollmächtigte Anweisungsbefugte der Kommission und der Exekutivagenturen (OJ, L 344, 20.12.2008, S. 125)
- Kommissionsverordnung vom 17.12.2008 zur CED (OJ, L 344, 20.12.2008, S. 12)

Ihre Daten werden zudem den in obengenannten Entscheidung und Verordnung aufgeführten Personen und Rechtsträgern kommuniziert, die mit der Verleihung oder der Durchführung von Finanzhilfen in Verbindung stehen.

4 AKTION 1 – ERASMUS-MUNDUS-MASTERSTUDIENGÄNGE (EMMC)

4.1 EINLEITUNG

Die Erasmus Mundus Masterstudiengänge (EMMC) wurden in der ersten Phase des Programms (2004-2008) eingeführt, mit dem Ziel, qualitativ herausragende Programme auf Postgraduiertenniveau zu unterstützen, die zu einer erhöhten Sichtbarkeit und Attraktivität des europäischen Hochschulsektors beitragen würden.

Diese EMMC müssen:

- eine Laufzeit von ein bis zwei Jahren haben (60 bis 120 ECTS-Punkte);
- durch ein Konsortium von europäischen Hochschuleinrichtungen und, wo zutreffend, Hochschuleinrichtungen von Drittstaaten durchgeführt werden;
- für Studenten aus Europa und aus Drittstaaten eine qualitativ hochwertige Bildung anbieten und eine bestimmte Zahl von Plätzen für Erasmus Mundus Stipendiaten reservieren;
- eine für den Studenten obligatorische Studienzeit in mindestens zwei der teilnehmenden Länder beinhalten;
- eine obligatorische Mobilität von Wissenschaftlern zwischen den Hochschuleinrichtungen des Konsortiums vorsehen;
- zur Verleihung anerkannter gemeinsamer, Doppel- und Mehrfachabschlüsse an erfolgreiche Studierende führen.

In der ersten Phase des Programms erhielt jedes Konsortium von Hochschuleinrichtungen, das einen EMMC durchführte, eine fünfjährige Partnerschaftsrahmenvereinbarung, durch die eine finanzielle Unterstützung für fünf aufeinanderfolgende Jahrgänge des Studiengangs sowie für jeden Jahrgang Stipendien für die Teilnahme von Studierenden und Wissenschaftlern aus Drittstaaten garantiert wurde. Bis zum Ablauf der ersten Phase des Programms wurden 103 EMMC ausgewählt und etwa 7 300 Stipendien an Studierende und Wissenschaftler aus Drittstaaten vergeben.

Diese Aktion, das Kernstück der ersten Phase des Programms, wird in der zweiten Phase fortgesetzt und durch die folgenden Elemente verstärkt:

- Vergabe von Stipendien an europäische Studierende in ausgewählten EMMC;
- Möglichkeit der Vollmitgliedschaft von Hochschuleinrichtungen aus Drittstaaten in den EMMC Konsortien; obwohl die Rolle und das Ausmaß der Beteiligung dieser neuen Partner in den EMMC unterschiedlich sein können (abhängig von den Erfordernissen und der Bereitschaft des Konsortiums und des Drittstaatspartners), können sie ebenfalls Abschlüsse verleihen und bei der Konzeption, Durchführung und Bewertung von EMMC eine aktive Rolle übernehmen²⁰;
- verstärkte Ausrichtung auf die Nachhaltigkeitsstrategien der EMMC mit dem Ziel, ihre Kooperationstätigkeiten auch nach dem Zeitraum der EG-Finanzierung sicherzustellen; in diesem Zusammenhang wird dieser Aspekt bei der Bewertung und der Auswahl neuer EMMC Vorschläge besonders berücksichtigt; darüber hinaus wird ab dem fünften Jahrgang des Studiengangs die Zahl der für EMMC angebotenen Erasmus Mundus Stipendien schrittweise reduziert.

Die folgenden Abschnitte in Kapitel 4 enthalten alle erforderlichen Informationen für Hochschuleinrichtungen aus Europa und aus Drittstaaten, die einen EMMC einrichten wollen. Dargestellt

²⁰ EMMC Konsortien, die ohne Partner aus Drittländern ausgewählt wurden, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf eine erweiterte Zusammensetzung ihres Konsortiums zu stellen, um solche Partner mit aufzunehmen (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 4.5).

sind außerdem die Förder- und Finanzierungsbedingungen für Einzelstipendien. Da die Auswahl, Rekrutierung und weitere Überwachung von Einzelstipendiaten in die Zuständigkeit des EMMC Konsortiums fällt, werden die Antrag stellenden Hochschuleinrichtungen aufgefordert, diese Förderkriterien besonders zu beachten.

4.2 EMMC - ZULASSUNGSKRITERIEN

Die Antragsfrist und alle anderen in der jeweiligen jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und ihren Anhängen (insbesondere im Antragsformular) festgelegten formalen Zulassungskriterien müssen eingehalten werden.

4.2.1 FÖRDERFÄHIGE TEILNEHMER UND ZUSAMMENSETZUNG DES KONSORTIUMS

ZUSAMMENSETZUNG DES EMMC KONSORTIUMS

- Das für die Durchführung des EMMC zuständige Konsortium setzt sich zusammen aus der Antrag stellenden/koordinierenden Einrichtung und ihren Partnern. In Bezug auf vertragliche Fragen und Fragen der Finanzverwaltung gelten „assozierte Mitglieder“ nicht als Teil des Konsortiums.
- Das **förderfähige Mindestkonsortium** besteht aus Hochschuleinrichtungen aus drei verschiedenen förderfähigen Antrag stellenden Ländern, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat sein muss.

EMMC ANTRAG STELENDE/KOORDINIERENDE EINRICHTUNG

- Antragsteller müssen Hochschuleinrichtungen aus einem **förderfähigen Antrag stellenden Land**²¹ (d. h. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörende Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EWR-EFTA-Staaten)²², die Kandidatenländer zum Beitritt der EU (Türkei, den westlichen Balkanländern)²³ und die Schweizerische Eidgenossenschaft) sein, die von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes als Hochschuleinrichtungen anerkannt sind. Für die Zwecke des Programms Erasmus Mundus und für die betreffenden Antrag stellenden Länder gilt eine Hochschuleinrichtung dann als anerkannt, wenn ihr im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen die Erasmus Universitäts-Charta zuerkannt wurde. Wurde einem Antragsteller keine Erasmus Universitäts-Charta zuerkannt, überprüft die Agentur bei der betreffenden nationalen Erasmus Mundus Struktur²⁴, ob die fragliche Einrichtung der Definition einer Hochschuleinrichtung gemäß Artikel 2 des Programmbeschlusses entspricht.
- Zu beachten ist, dass (Ableger von) Hochschuleinrichtungen von Drittstaaten in förderfähigen Antrag stellenden Ländern und Ableger von europäischen Hochschuleinrichtungen in Drittstaaten nicht als förderfähige Antragsteller gelten.

EMMC PARTNER

²¹ Damit ein Projekt, das von einem Nicht-Mitgliedstaat der EU eingereicht wird, unter Aktion 1 als förderfähig gelten kann, muss zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung (spätestens im Oktober des Jahres vor dem ersten EMMC Jahrgang) eine spezifisches Übereinkommen für eine Teilnahme dieses Landes am Programm Erasmus Mundus geschlossen worden und in Kraft getreten sein. Ist dies nicht der Fall, werden Organisationen aus dem betreffenden Land als Drittstaatsorganisationen betrachtet, die berechtigt sind, an Projekten teilzunehmen, jedoch nicht, sie einzureichen oder zu koordinieren.

²² Island, Norwegen und Liechtenstein

²³ Zu den westlichen Balkanländern gehören Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Kosovo im Rahmen der UN-Resolution 1244, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien.

²⁴ Im Rahmen des Programms Erasmus Mundus besteht in jedem EU-Mitgliedstaat und EWR-EFTA-Staat eine nationale Kontakt- und Informationsstelle, die im Folgenden als „nationale Struktur“ bezeichnet wird. Die Liste und die Anschriften der nationalen Strukturen für das Programm Erasmus Mundus sind in Kapitel 8 enthalten.

- Jede Hochschuleinrichtung, die als solche von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, anerkannt ist, kann als vollwertiger Partner des Konsortiums handeln, das einen EMMC durchführt. Während für europäische Hochschuleinrichtungen die Zuerkennung der Erasmus Universitäts-Charta im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen als Nachweis der Anerkennung gilt, wird die Agentur die EU-Vertretungen auffordern, sich mit den zuständigen Behörden des betreffenden Landes in Verbindung zu setzen, um sicherzustellen, dass die an dem Konsortium beteiligten Drittstaatshochschuleinrichtungen der Definition von Hochschuleinrichtungen gemäß Artikel 2 des Programmbeschlusses entsprechen.

ASSOZIIERTE EMMC MITGLIEDER

- Jede Organisation, die zur Förderung, Durchführung, Evaluierung und nachhaltigen Entwicklung des EMMC beitragen kann, kann als assoziiertes Mitglied des Konsortiums betrachtet werden.

Von diesen Organisationen wird erwartet, dass sie einen Beitrag zu den durch das EMMC Konsortium entwickelten Strategien leisten, insbesondere in Bezug auf die Nachhaltigkeit des Studiengangs (indem sie das Konsortium bei der Durchführung, Organisation und Förderung des Studiengangs unterstützen, zusätzliche Einnahmen/Ressourcen wie z. B. weitere Stipendien für künftige Studierende bereitstellen usw.) sowie auf die Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden (indem sie sicherstellen, dass der akademische Inhalt des Studiengangs den einschlägigen beruflichen Erfordernissen entspricht, zum Transfer von Wissen und Kompetenzen beitragen, Ergänzungskurse und/oder Entsendungs-/Praktikumsmöglichkeiten usw. anbieten).

STUDIERENDE, DIE EIN EMMC STIPENDIUM BEANTRAGEN

- Für ein Stipendium kommen nur Kandidaten in Frage, die sich bei einem EMMC Konsortium beworben haben und die gemäß dessen spezifischen Antrags- und Auswahlkriterien für Studierende angenommen wurden.
- Studenten können sich um ein Erasmus Mundus Stipendium Aktion 1 (EMMC) ihrer Wahl bewerben, die Zahl der Bewerbungen ist jedoch auf maximal drei verschiedene Kurse begrenzt (EMMC und EMJD zusammengenommen)
- Es kann nur ein Stipendium pro Student erteilt werden.
- Um das Programm für Drittstaatsangehörige attraktiver zu machen, liegt der Förderbetrag des Vollstipendiums für Masterstudierende aus Drittstaaten (Kategorie A Stipendien) höher als für europäische Masterstudierende (Kategorie B Stipendien). Das heißt insbesondere:
 - **Kategorie A Stipendien** können an von EMMC Konsortien ausgewählte Masterstudierende vergeben werden, die aus einem anderen als einem förderfähigen Antrag stellenden Land kommen²⁵²⁶ und die nicht in einem solchen Land ihren Wohnsitz haben oder dort ihre Haupttätigkeit (Studium, Schulung oder Erwerbstätigkeit) während der letzten fünf Jahre länger als insgesamt zwölf Monate ausgeübt haben.

²⁵ Für Studenten, die die Nationalität eines des förderfähigen Antrag stellenden Landes haben, das weder ein Mitgliedstaat der EU ist, noch zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung (spätestens im Oktober des Jahres vor dem ersten EMMC Jahrgang) eine spezifisches Übereinkommen für eine Teilnahme dieses Landes am Programm Erasmus Mundus abgeschlossen hat, gelten die gleichen Regeln wie für Studenten aus den Drittstaaten.

²⁶ Siehe auch Vermerk 21: damit ein Nicht-Mitgliedstaat der EU unter Aktion 1 als förderfähig gelten kann, muss zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung (spätestens im Oktober des Jahres vor dem ersten EMMC Jahrgang) eine spezifisches Übereinkommen für eine Teilnahme dieses Landes am Programm Erasmus Mundus geschlossen worden und in Kraft getreten sein. Ist dies nicht der Fall wird das Land als Drittland angesehen.

- **Kategorie B Stipendien** können sowohl an von EMMC Konsortien ausgewählte europäische Masterstudenten vergeben werden, wie auch an alle anderen Studenten, auf welche die oben festgelegten Kategorie A Kriterien nicht zutreffen.
- Stipendienbewerber müssen bereits einen ersten Hochschulabschluss erworben haben oder einen gemäß nationalen Rechtsvorschriften und Praxis anerkannten gleichwertigen Ausbildungsstand nachweisen.
- Personen, die schon einmal ein EMMC Stipendium erhalten haben, können keine zweite Finanzhilfe der Gemeinschaft erhalten um dem gleichen oder einem anderen EMMC zu folgen.
- Studierende, die ein EMMC Stipendium erhalten, können während ihres Erasmus Mundus Masterstudiengangs keine andere Finanzhilfe der Gemeinschaft erhalten.
- EMMC Stipendien für Studierende werden ausschließlich für Vollzeitstudierende in einem der Jahrgänge des Studiengangs vergeben.

WISSENSCHAFTLER, DIE EIN EMMC STIPENDIUM BEANTRAGEN

- EMMC Stipendien für Wissenschaftler aus Europa und aus Drittstaaten werden gemäß den folgenden Kriterien vergeben:
 - **Stipendien für Wissenschaftler aus Drittstaatseinrichtungen**, die von einem EMMC Konsortium eingeladen werden, zu einem gemeinsamen Studiengang beizutragen;
 - sofern das Konsortium Partner aus Drittstaaten umfasst, **Stipendien für an Hochschuleinrichtungen der EU beschäftigte Wissenschaftler**, die in (einer) Drittstaatspartnereinrichtung/en einen Beitrag zum gemeinsamen Studiengang leisten;
- EMMC Wissenschaftler müssen herausragende akademische und/oder berufliche Erfahrungen nachweisen und für die Durchführung des EMMC einen konkreten Mehrwert erbringen;
- für ein Stipendium kommen nur Kandidaten in Frage, die für einen EMMC gemäß dessen spezifischen Auswahlkriterien für Wissenschaftler akzeptiert wurden.

4.2.2 FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN

EMMC werden von Konsortien konzipiert und durchgeführt, die sich aus Hochschuleinrichtungen aus Europa und aus anderen Teilen der Welt zusammensetzen. Die teilnehmenden Studierenden absolvieren ihr Studium in mindestens zwei der in dem Konsortium vertretenen Länder und erhalten nach dem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums einen gemeinsamen, Doppel- oder Mehrfachabschluss im Namen des Konsortiums.

Ein EMMC muss:

- mindestens ein und höchstens zwei Studienjahre dauern und deshalb zwischen 60 und 120 ECTS-Leistungspunkten auf Master-Ebene entsprechen;
- zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig ausgearbeitet sein, so dass er im Studienjahr nach dem Jahr der Antragstellung in mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren aufgelegt werden kann (so muss z. B. ein gemeinsamer Studiengang, für den im April des Jahres „n“ ein EMMC Antrag eingereicht wird, erstmals im August/September des Jahres „n + 1“ durchgeführt werden);
- für Studierende aus Europa und aus Drittstaaten angeboten werden und jedes Jahr eine bestimmte Zahl von Plätzen für Inhaber von Erasmus Mundus Stipendien reservieren; die Zahl dieser Plätze ist jedes

Jahr unterschiedlich und wird den ausgewählten EMMC Konsortien im Herbst des Jahres vor dem betreffenden Studienjahr mitgeteilt²⁷;

- frühestens am 1. August des Jahres „n“ beginnen und spätestens Ende Oktober des Jahres „n + 1“ (60 ECTS-Leistungspunkt) bzw. des Jahres "n + 2“ (120 ECTS-Leistungspunkte) enden; zu letzterem Zeitpunkt werden die Endergebnisse des Studierenden mitgeteilt;
- gemeinsame Antrags-, Auswahl-, Zulassungs- und Prüfungskriterien für die Studierenden haben; die von dem Konsortium festgelegten Auswahlverfahren und -kriterien für die Studierenden müssen von der Agentur vor dem Abschluss der ersten spezifischen Finanzhilfevereinbarung genehmigt werden; Antragsverfahren und Antragsfrist für Studierende sollten so konzipiert sein, dass die Studierenden sehr frühzeitig über alle erforderlichen Informationen verfügen und genug Zeit haben, um ihren Antrag vorzubereiten und einzureichen (d. h. im Prinzip 4 Monate vor Ablauf der Antragsfrist);
- in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Teilnehmerstaaten festlegen, ob Studiengebühren erhoben werden oder nicht. Wenn Studiengebühren erhoben werden, sollten die EMMC Konsortien sicherstellen, dass sie für die Antrag stellenden Studierenden transparent und verständlich sind; für Studierende aus Europa und aus Drittstaaten können unterschiedlich hohe Studiengebühren erhoben werden; für Empfänger von Erasmus Mundus Stipendien müssen diese Gebühren vollständig durch den im Stipendium enthaltenen maximalen Beitrag zu den EMMC Teilnahmekosten abgedeckt werden (siehe 4.4). Ein über diesem maximalen Beitrag liegender Differenzbetrag ist gegebenenfalls zu erlassen;
- sicherstellen, dass alle Partnerhochschuleinrichtungen in der Lage sind, als Gasteinrichtung für EMMC Studierende zu fungieren;
- so konzipiert sein, dass die Studierenden in mindestens zwei der im Konsortium vertretenen europäischen Länder einen Studienabschnitt absolvieren können²⁸; jede dieser obligatorischen Mobilitätsphasen muss in Bezug auf den Umfang des Studiums/der Forschungstätigkeit oder gleichwertiger Tätigkeiten (z. B. Feldstudien, Labortätigkeiten, Praktikum oder Forschung für eine Abschlussarbeit usw.) mindestens Folgendem entsprechen:
 - 15 ECTS-Leistungspunkten oder einem Trimester im Falle von Hochschuleinrichtungen in Drittstaaten oder
 - 20 ECTS-Leistungspunkten für einjährige EMMC und 30 ECTS-Leistungspunkten für EMMC von längerer Dauer im Falle von europäischen Hochschuleinrichtungen;
- die Voraussetzungen dafür schaffen, dass in den Ländern, die die an dem EMMC beteiligten Studenten besuchen, neben der Unterrichtssprache mindestens zwei europäische Sprachen gesprochen werden und gegebenenfalls sprachliche Vorbereitung und Unterstützung für die Studierenden in Form von durch die jeweiligen Einrichtungen organisierten Kursen angeboten werden
- gewährleisten, dass im Namen des Konsortiums an alle erfolgreichen Studierenden verliehen werden²⁹; Studiengänge, die zur Verleihung gemeinsamer Abschlüsse führen, werden gefördert; diese Abschlüsse müssen von den zuständigen Behörden der europäischen Staaten anerkannt oder akkreditiert werden. Diese Voraussetzung für die Förderfähigkeit muss spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung der

²⁷ Als Anhaltspunkt kann davon ausgegangen werden, dass pro neuem Jahrgang des Studiengangs sehr wahrscheinlich zwischen 7 und 17 Stipendien für Studierende bereitgestellt werden, je nach „Seniorität“ des EMMC.

²⁸ Der Studiengang und die Mobilitätsverläufe müssen so konzipiert sein, dass Studierende aus Drittstaaten ihr gesamtes EMMC-Studium in Europa absolvieren können.

²⁹ Doppel- oder Mehrfachabschlüsse sind definiert als zwei oder mehr nationale Abschlüsse, die offiziell von zwei oder mehr an einem integrierten Studiengang beteiligten Einrichtungen verliehen werden. Ein gemeinsamer Abschluss ist definiert als ein einziger Abschluss, der von mindestens zwei der an einem integrierten Studiengang beteiligten Einrichtungen verliehen wird.

ersten Erasmus Mundus Studierenden erfüllt sein³⁰; die Nichterfüllung dieser Voraussetzung kann zur Rücknahme der Erasmus Mundus Finanzierung führen;

- eine Versicherung anbieten, die gewährleistet, dass Studierende im Falle eines Unfalls, einer Verletzung, einer Erkrankung usw. während ihrer Teilnahme an einem EMMC ausreichend abgesichert sind;³¹
- die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Kategorie A Studenten und Wissenschaftlern aus Drittstaaten bei der Beschaffung der erforderlichen Visa und Aufenthaltsgenehmigungen zu unterstützen;
- eine gemeinsame und klare Werbe- und Sichtbarkeitsstrategie für den Studiengang sowie insbesondere eine spezielle EMMC Website gestalten, auf der ausdrücklich auf das Programm Erasmus Mundus verwiesen wird und alle aus akademischer, finanzieller und administrativer Sicht erforderlichen Informationen über den Studiengang bereitgestellt werden;
- sich auf eine EMMC Vereinbarung stützen, die vom zuständigen Leitungsgremium der Partnerhochschuleinrichtungen unterzeichnet ist und in der die wichtigsten Aspekte der Durchführung, Finanzierung und Überwachung des Studiengangs festgelegt sind.
- sich über die erforderlichen Einrichtungen zu verfügen (z.B. Auslandsamt, Unterbringungsmöglichkeiten, Coaching, Hilfe bei Visafragen usw.). Dies beinhaltet, wo nötig, Dienste für die Bedürfnisse von Stipendiaten mit Familie und Stipendiaten mit besonderen Bedürfnissen.

Obwohl EMMC in allen Fachrichtungen durchgeführt werden können, von einzelnen spezialisierten Fächern bis hin zu breiter angelegten multidisziplinären Fachbereichen, sollten Antragsteller die jährliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen konsultieren, um festzustellen, welche möglichen thematischen Prioritäten im jeweiligen Auswahljahr gesetzt werden.

EMMC Studierende mit einem Erasmus Mundus Stipendium müssen:

- sich verpflichten, gemäß den vom Konsortium in der ***Studentenvereinbarung*** festgelegten Bestimmungen an dem Masterstudiengang teilzunehmen³². Nichterfüllung kann zum Entzug des Stipendiums führen;
- ihren Studienabschnitt in mindestens zwei europäischen Partnerländern des Konsortiums absolvieren. Dabei muss es sich um mindestens zwei andere Länder handeln als um das Land, in dem der Stipendiat seinen letzten Hochschulabschluss erworben hat³³; die obligatorischen Mobilitätsphasen können nicht durch virtuelle Mobilität ersetzt werden; sie können auch nicht in Einrichtungen außerhalb des Konsortiums absolviert werden.
- Ein Großteil des Studien-/Lehr-/Forschungszeitraums muss in den im Konsortium vertretenen europäischen Ländern absolviert werden. Zudem gilt für die im EMMC Konsortium vertretenen Drittstaatspartner:
 - Kategorie A Stipendiaten können einen Studien-/Ausbildung-/Forschung-/Feldforschungszeitraum von höchstens einem Trimester (d. h. 3 Monate bzw. das Äquivalent von 15 ECTS-Leistungspunkten) unter unmittelbarer Aufsicht eines Partners in diesen Drittstaaten absolvieren, und nur, wenn es sich um ein anderes Land als das Herkunftsland des Studierenden handelt. Darüber

³⁰ Antragstellern wird empfohlen, Kontakt mit ihrer nationalen Erasmus-Mundus-Struktur aufzunehmen, um Informationen darüber einzuholen, inwieweit der Abschluss im jeweiligen nationalen System anerkannt wird.

³¹ Minimale Versicherungsschutz siehe http://eacea.ec.europa.eu/erasmus_mundus/index_en.php

³² Beispiele für Studentenvereinbarungen finden sich auf der folgenden Website: http://eacea.ec.europa.eu/erasmus_mundus/tools/good_practices_en.php Dies sind nur Beispiele: die Agentur ist nicht für den Inhalt verantwortlich

³³ Studenten mit einem gemeinsamen, Doppel- oder Mehrfachabschluss können ein Land als Abschlussland auswählen

hinausgehende Zeiträume und Zeiträume im Herkunftsland des Studierenden dürfen nicht von einem EMMC Stipendium abgedeckt werden;

- Kategorie B Stipendiaten können mindestens ein Trimester und bis zur Hälfte ihres Masterstudiengangs unter unmittelbarer Aufsicht eines Partners in diesen Drittstaaten absolvieren. Darüber hinausgehende Zeiträume dürfen nicht von dem EMMC Stipendium abgedeckt werden.

EMMC Wissenschaftler mit einem Erasmus Mundus Stipendium müssen:

- sich zur aktiven Teilnahme an den Aktivitäten des Masterstudiengangs verpflichten;
- einen mindestens zweiwöchigen und höchstens dreimonatigen Aufenthalt an den Partnerhochschuleinrichtungen absolvieren;
- Lehr- und Forschungstätigkeiten nachgehen und Studierende betreuen;
 - an den europäischen Partnerhochschuleinrichtungen betrifft dies Wissenschaftler aus Hochschuleinrichtungen der Drittstaaten,
 - an den Partnerhochschuleinrichtungen in Drittstaaten betrifft dies Wissenschaftler aus europäischen Hochschuleinrichtungen;
- für den Studiengang und die Studierenden einen konkreten Mehrwert erbringen (durch die Durchführung spezieller Kurse, Leitung von bzw. Teilnahme an Seminaren und Workshops, Beaufsichtigung und Betreuung von Forschungs-/Projektstätigkeiten von Studierenden, Beteiligung an der Beurteilung von Abschlussarbeiten, Ausarbeitung neuer Studienmodule usw.);
- nach ihrer Tätigkeit als Gastwissenschaftler in ihrer Hochschuleinrichtung und ihrem Herkunftsland zur Förderung und Verbreitung des Programms Erasmus Mundus im Allgemeinen und des betreffenden EMMC im Besonderen beitragen.

4.3 EMMC - VERGABEKRITERIEN

Die Auswahl der EMMC erfolgt durch ein von der Agentur organisiertes Auswahlverfahren und stützt sich auf die Bewertung der Qualität des Vorschlags unter akademischen und organisatorischen Gesichtspunkten. Diese Auswahl richtet sich nach den **folgenden fünf Vergabekriterien** (das Antragsformular wird zu jedem Kriterium detaillierte Angaben machen):

Kriterien	Gewichtung
<i>Akademische Qualität</i>	30 %
<i>Integration des Studiengangs</i>	25 %
<i>Verwaltung des Studiengangs, Maßnahmen zur Sicherstellung der Sichtbarkeit und der Nachhaltigkeit</i>	20 %
<i>Einrichtungen für die Studierenden und Follow-up</i>	10 %
<i>Qualitätssicherung und Evaluierung</i>	15 %
<u>GESAMT</u>	<u>100%</u>

Akademische Qualität (30 % der Gesamtnote)

Im Rahmen dieses Vergabekriteriums präsentieren die Antragsteller die Ziele ihres EMMC Vorschlags aus akademischer Perspektive und seinen potenziellen Beitrag zur Exzellenz, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Hochschulsektors.

Integration des Studiengangs (25 % der Gesamtnote)

Das Kriterium der Integration des Studiengangs betrifft insbesondere Fragen der Umsetzung des EMMC sowohl in den Partnereinrichtungen als auch partnerübergreifend, und zwar sowohl bezüglich der Durchführung des Studiengangs selbst als auch bezüglich der Auswahl der Studierenden, der Zulassung, der Prüfung und der Mechanismen zur Anerkennung ihrer Ergebnisse.

Verwaltung des Studiengangs, Maßnahmen zur Sicherstellung der Sichtbarkeit und Nachhaltigkeit (20 % der Gesamtnote)

Dieses Kriterium betrifft insbesondere die Frage, wie das Konsortium den Studiengang verwalten will, um seine effiziente und wirksame Durchführung zu gewährleisten.

Einrichtungen für die Studenten und Betreuung (15 % der Gesamtnote)

Besonderes Augenmerk gilt bei diesem Kriterium den für die eingeschriebenen Studierenden angebotenen Diensten und Einrichtungen sowie der Frage, wie die Antrag stellenden Konsortien eine effiziente Beteiligung dieser Studierenden an den EMMC Aktivitäten sicherstellen wollen.

Qualitätssicherung und Evaluierung (10 % der Gesamtnote)³⁴

Unter diesem Kriterium beschreiben die EMMC Antragsteller die von dem Konsortium geplante Strategie zur Qualitätssicherung und Evaluierung, um eine effiziente Überwachung (sowohl der Inhalte als auch der Verwaltung) des Studiengangs und dessen regelmäßige Verbesserung während der fünfjährigen Durchführung zu gewährleisten. Antragsteller und Empfänger werden aufgefordert, das in der ersten Phase des Programms erstellte und auf der Website des Programms Erasmus Mundus verfügbare EMMC Qualitätshandbuch zu konsultieren. Darüber hinaus sollten sie sich über die konkreten Maßnahmen des Konsortiums zugunsten einer ausgewogenen Beteiligung der Geschlechter und der Beteiligung benachteiligter Studierender/Wissenschaftler an dem gemeinsamen Studiengang informieren.

4.4 EMMC - FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN

Finanzieller Beitrag zu den laufenden Kosten des EMMC

Der finanzielle Beitrag zu den internen Verwaltungskosten des EMMC Konsortiums entspricht einem Pauschalbetrag von 30 000 EUR pro Jahrgang des Studiengangs (d. h. 10 000 EUR pro teilnehmende Hochschuleinrichtung, begrenzt auf 30 000 EUR).

Darüber hinaus umfassen die Einzelstipendien für die Studierenden einen an das Stipendium gebundenen maximalen Beitrag zu den EMMC Teilnahmekosten (siehe *Tabelle EMMC Einzelstipendien*).

Der Empfänger ist nicht verpflichtet, über die Verwendung des Pauschalbetrags oder über den Beitrag des Stipendiums zu den Kosten des EMMC Bericht zu erstatten.

³⁴ Antragsteller können hierzu auch die Webseite "European Quality Register for Higher Education" unter <http://www.eqar.eu> konsultieren

Einzelstipendien

Verfahren und Kriterien für die **Vergabe von Einzelstipendien im Rahmen des Programms Erasmus Mundus an Studierende und Wissenschaftler** liegen in der Verantwortung der ausgewählten EMMC Konsortien. Um eine transparente und objektive Auswahl der Studierenden zu gewährleisten, legen die ausgewählten EMMC Konsortien der Agentur im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen vor der Vergabe der ersten spezifischen Finanzhilfvereinbarung eine umfassende Beschreibung ihres Auswahlverfahrens und ihrer Auswahlkriterien vor.

Personen, die sich um ein EMMC Stipendium bewerben wollen, müssen daher die Liste der ausgewählten Masterstudiengänge und die detaillierten Informationen auf der Internetseite des Masterstudiengangs/der Masterstudiengänge ihrer Wahl konsultieren.

Für jeden der fünf Jahrgänge des EMMC werden Erasmus Mundus Stipendien an Studierende und Wissenschaftler vergeben. Die Zahl der Stipendien für die einzelnen Kategorien von Studenten/Wissenschaftler (Studierende der Kategorien A und B sowie Wissenschaftler aus Drittstaaten und gegebenenfalls aus Europa) wird jährlich festgelegt und den ausgewählten EMMC Konsortien im Herbst des Jahres vor dem jeweiligen Studienjahr mitgeteilt. Als Anhaltspunkt kann davon ausgegangen werden, dass sehr wahrscheinlich zwischen 7 und 17 Stipendien für Studierende (je nach „Seniorität“ des EMMC), 3 bis 4 Stipendien für Wissenschaftler aus Drittstaaten und dieselbe Zahl an Stipendien für europäische Wissenschaftler (wenn das Konsortium Partner aus Drittstaaten hat) bereitgestellt werden.

Zu beachten ist, dass Kategorie A Stipendien als „**Vollstipendien**“ zu betrachten sind, die alle erforderlichen Kosten des Studierenden während seiner Studienphase in Europa decken sollen, während Kategorie B Stipendien als „**finanzieller Beitrag**“ zu den Kosten des Studierenden während seines EMMC Studiums zu betrachten sind.

Stipendien für Wissenschaftler werden für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten vergeben. Die EMMC Konsortien können jedoch beschließen, mehr Wissenschaftler für kürzere Zeiträume zu finanzieren, unter der Voraussetzung, dass jede einzelne Mobilitätsmaßnahme mindestens zwei Wochen dauert.

Neben der Einhaltung hoher akademischer Qualitätsstandards sollen die EMMC Konsortien bei der Auswahl von Studierenden/Wissenschaftlern für ein Erasmus Mundus Stipendium die folgenden Grundregeln beachten, um eine gewisse geografische Vielfalt sicherzustellen:

- Es sollten nicht mehr als zwei der für ein EMMC Stipendium ausgewählten Studierenden dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.
- Alle für ein Stipendium ausgewählten Wissenschaftler aus Europa oder einem Drittstaat sollten aus unterschiedlichen Hochschuleinrichtungen kommen.

Wenn Konsortien von diesen Kriterien abweichen wollen, müssen sie vorher die ausdrückliche Erlaubnis der Agentur dafür einholen.

Stipendien Tabelle

		Kategorie-A- Stipendien	Kategorie-B- Stipendien	Stipendien für Wissenschaftler
I	Beitrag zu Reise-, Umzugs- und sonstigen Kosten	4 000 € für einen einjährigen EMMC, 8 000 € für längere Studiengänge	3 000 € – <u>nur</u> dann, wenn der EMMC eine Mobilitätsphase bei einem Drittstaatspartner umfasst	
II	Maximaler Beitrag zu den EMMC Teilnahmekosten (einschließlich Versicherung) ³⁵	4 000 €/Semester	2 000 €/Semester	
III	Monatlicher Zuschuss ³⁶	1 000 €/Monat	500 €/Monat	
IV	Lebenshaltungszuschuss (einschließlich Reisekosten)			1 200 €/Woche für eine Höchstdauer von 3 Monaten pro Wissenschaftler

Für Kategorie A Stipendien gilt: Der minimale Betrag für Studenten ist 16 000 € für ein einjähriges EMMC Stipendium, wenn der Beitrag zu den EMMC Teilnahmekosten 0 € beträgt. Der maximale Betrag für Studenten ist 48 000 € für ein zweijähriges EMMC Stipendium, wenn der Beitrag zu den EMMC Teilnahmekosten den Schwellenwert von 4 000 € pro Semester erreicht.

Für Kategorie B Stipendien gilt: Der minimale Betrag für Studenten ist 10 000 € für ein einjähriges EMMC Stipendium ohne Mobilität in einen Drittstaat, wenn der Beitrag zu den EMMC Teilnahmekosten 0 € beträgt. Der maximale Betrag für Studenten ist 23 000 € für ein zweijähriges EMMC Stipendium mit Mobilität in einen Drittstaat, wenn der Beitrag zu den EMMC Teilnahmekosten 2 000 € beträgt.

Für Stipendien für Wissenschaftler gilt: Der minimale Betrag für einen zweiwöchigen Aufenthalt ist 2 400 € und der maximale Betrag für einen dreimonatigen Aufenthalt ist 14 400 €

Die Stipendienbeträge werden im Zusammenhang mit den spezifischen Finanzhilfevereinbarungen für die einzelnen Jahrgänge des Studiengangs an die EMMC Konsortien ausgezahlt. Es obliegt dem Konsortium sicherzustellen, dass das Stipendium folgendermaßen an den Studierenden/Wissenschaftler ausgezahlt wird:

- **Betrag I** (Beitrag zu den Reise-, Umzugs- und sonstigen persönlichen Kosten des Studierenden):

³⁵ „Teilnahmekosten“ sind zu verstehen als obligatorische administrative/operative Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme des Studierenden an einem EMMC (z. B. Bibliothek, Labor, Studiengebühren, Sozialversicherung und sonstige Versicherungen usw.). Etwaige zusätzlich entstehende obligatorische oder freiwillige Kosten (z. B. für die Teilnahme an Feldforschungstätigkeiten) müssen dem Kandidaten bereits im Antragsstadium mitgeteilt werden.

³⁶ Der Betrag dieses monatlichen Zuschusses kann erhöht werden, um einer Abdeckung der zusätzlichen Kosten von Studierenden mit besonderen Bedürfnissen näher zu kommen; entsprechende Informationen der EMMC-Konsortien sollen der Agentur im Zusammenhang mit den jährlichen Stipendienanträgen für Studierende übermittelt werden.

- **Kategorie A Stipendien** am Ende des Einschreibung Verfahrens, entweder in einem Betrag (bei einjährigen EMMC) oder in zwei Raten (bei längeren EMMC);
- **Kategorie B Stipendien** während der Vorbereitung auf die Mobilitätsphase im Drittstaat.
- **Betrag II** (*Maximaler Beitrag zu den EMMC Teilnehmekosten – einschließlich Versicherungskosten*) kann direkt an das EMMC Konsortium ausgezahlt werden, unter der Voraussetzung, dass der Studierende einen „**Studierendenvereinbarung**“ mit dem Konsortium unterzeichnet hat, in dem der Betrag und die davon abgedeckten Kosten klar festgelegt sind. Dem EMMC Konsortium steht es frei, von den teilnehmenden Studierenden einen angemessenen Betrag zur Deckung der Teilnehmekosten zu erheben; Beim festlegen dieser Kosten, sollte jedes EMMC Konsortium jedoch den maximalen Beitrag zu den EMMC Teilnehmekosten in Betracht ziehen. Ist der von dem Konsortium festgelegter Studiengebührenbetrag höher als der maximale Beitrag, muss das Konsortium den Erasmus Mundus Studierenden jedoch von einem etwaigen Differenzbetrag zwischen dem maximalen Beitrag des Stipendiums zu diesen Kosten und diesem Betrag freistellen.
- **Betrag III** (*Monatlicher Zuschuss*) muss monatlich auf das persönliche Bankkonto des Studierenden überwiesen werden.
- **Betrag IV** (*Lebenshaltungszuschuss (einschließlich Reisekosten)*): entsprechend dem Bedarf des Wissenschaftlers.

Den EMMC Konsortien sollten die für die Einzelstipendien in den verschiedenen Teilnehmerländern geltenden steuerlichen Regelungen bekannt sein, und sie sollten die Stipendiaten davon in Kenntnis setzen. Für weitere Informationen werden die EMMC Konsortien gebeten, die jeweilige nationale Erasmus Mundus Struktur zu konsultieren (siehe Liste in Kapitel 8).

4.5 EMMC - VERTRAGSBEDINGUNGEN

"Framework Partnership Agreement" („Partnerschaftsrahmenvereinbarung“)

Wenn der EMMC Vorschlag ausgewählt wird, schließt die Agentur mit der koordinierenden Organisation eine fünfjährige Partnerschaftsrahmenvereinbarung ab. Diese Partnerschaftsrahmenvereinbarung wird vorbehaltlich der Verlängerung des Programms über 2013 hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Die ausgewählten EMMC Konsortien verpflichten sich mit dieser Vereinbarung, während dieses Zeitraums die Zusammensetzung des Konsortiums sowie die Inhalte des Studiengangs (vorbehaltlich einer eventuell erforderlichen Aktualisierung und Anpassung) in der genehmigten Form beizubehalten.

Veränderungen in der Zusammensetzung des Konsortiums – beispielsweise die Aufnahme von Partnern aus Drittstaaten in einen bestehenden EMMC – oder größere Veränderungen an Inhalt bzw. Struktur des Studiengangs (sofern es sich nicht um die regelmäßige Aktualisierung der jeweiligen Inhalte handelt) müssen vorab bei der Agentur beantragt und im Rahmen eines Änderungsverfahrens förmlich genehmigt werden. Genehmigte Änderungen gelten ab dem nächsten Jahrgang des Studiengangs.

"Specific Grant Agreement" („Spezifische Finanzhilfevereinbarungen“)

Im Rahmen der Partnerschaftsrahmenvereinbarung werden jährlich spezifische Finanzhilfevereinbarungen (Specific Grant Agreement) für jeden der fünf Jahrgänge des EMMC abgeschlossen. Die spezifische Finanzhilfevereinbarung deckt den Beitrag zu den internen Verwaltungskosten des Konsortiums (Pauschalbetrag von 30 000 €) sowie die Erasmus Mundus Einzelstipendien der Studenten und Wissenschaftler für den jeweiligen Jahrgang des Masterstudiengangs ab.

Die Durchführung der Masterstudiengänge wird über die von der koordinierenden Organisation im Auftrag des EMMC Konsortiums vorgelegten Berichte der spezifischen Finanzhilfevereinbarung, regelmäßig überprüft. Die Entscheidung über die Verlängerung einer spezifischen Vereinbarung hängt davon ab, ob der

Studiengang gemäß dem Vorschlag und den für das Programm Erasmus Mundus geltenden Programmbestimmungen durchgeführt wurde, ob die Erasmus Mundus Stipendiaten den Studiengang absolviert haben und ob hohe Qualitätsstandards beibehalten wurden.

In Fällen offenkundiger Nichteinhaltung der hohen Qualitätsstandards kann die Agentur eine Verlängerung der Finanzhilfe verweigern und die Bezeichnung „Erasmus Mundus Masterstudiengang“ entziehen oder sogar eine Rückzahlung der bereits gezahlten Finanzhilfen fordern. In diesem Zusammenhang können die zuständige nationale Struktur und gegebenenfalls auch die Stipendiaten des fraglichen Erasmus Mundus Masterstudiengangs angehört werden.

Auszahlung der Finanzhilfe

Die Erasmus Mundus Finanzhilfe, die sowohl die laufenden Kosten des EMMC als auch die Stipendien für Studierende und Gastwissenschaftler abdeckt, wird in zwei Vorauszahlungstranchen an das Konsortium ausbezahlt, die dem Empfänger die Bildung eines finanziellen Grundstocks erlauben sollen.

- Die erste Vorauszahlungstranche in Höhe von 80 % der Finanzhilfe für einjährige EMMC bzw. 70 % für längere Studiengänge wird nach der Unterzeichnung der jährlichen spezifischen Finanzhilfevereinbarung durch beide Parteien ausgezahlt. Diese Zahlung erfolgt innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum, an dem die Vereinbarung von der letzten der beiden Parteien (d. h. der Agentur) unterzeichnet wurde und alle erforderlichen Sicherheiten vorliegen.
- Die zweite Vorauszahlungstranche, die dem verbleibenden Restbetrag der Finanzhilfe entspricht, wird ausbezahlt, wenn der Agentur eine förmliche Zahlungsaufforderung des Empfängers vorliegt und nachgewiesen wird, dass mindestens 70 % des Betrags der ersten Vorauszahlungstranche aufgebraucht wurden.

„EMMC Vereinbarung“

Um ein angemessenes institutionelles Engagement der teilnehmenden Hochschuleinrichtungen für den EMMC zu gewährleisten, müssen die zuständigen Stellen der beteiligten Einrichtungen eine *EMMC Vereinbarung* unterzeichnen. In dieser Vereinbarung sollen so präzise wie möglich alle die Lehre, die Verwaltung und die Finanzierung betreffenden Aspekte der Durchführung, Verwaltung, Kontrolle und Evaluierung der EMMC Tätigkeiten, einschließlich der Verwaltung der Einzelstipendien, festgelegt werden.

Ein Exemplar einer solchen Vereinbarung ist der Agentur vor Abschluss der ersten spezifischen Finanzhilfevereinbarung vorzulegen.

„Student Agreement“ (Studentenvereinbarung)

Das Konsortium ist für die aktive Beteiligung aller Studierenden an den EMMC Aktivitäten verantwortlich. Um die angemessene Transparenz der Teilnahmevorschriften für den EMMC Studiengang sicherzustellen, müssen die Konsortien die Verpflichtungen des Studierenden in einem *Student Agreement* klar festlegen, der von beiden Parteien zu Beginn des Studiengangs zu unterzeichnen ist. Diese Vereinbarung sollte so präzise wie möglich die Rechte und Pflichten beider Parteien festlegen und die folgenden Punkte enthalten:

- die den Studierenden in Rechnung gestellten Teilnahmegebühren und die darin enthaltenen Leistungen;
- die wichtigsten Ecktermine des Masterstudiengangs und die Prüfungszeiten;
- die Art der Prüfungen und das Notensystem zur Bewertung der Studienleistungen;
- die Pflichten des Studierenden in Bezug auf die Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen/Aktivitäten und die akademischen Leistungen sowie die Konsequenzen bei Nichterfüllung dieser Pflichten.

Erasmus Mundus Stipendiaten, die entscheiden, Ihre Bewerbung vor oder während der Studienzeit zurückzuziehen oder die vom Masterstudiengang auf Grund von fehlender oder mangelhafter Leistung ausgeschlossen werden, muss, nach vorangegangener Warnung/ Abmahnung von Seiten der Konsortiums, das Stipendium entzogen werden.

Ein Exemplar einer solchen Vereinbarung ist der Agentur vor Abschluss der ersten spezifischen Finanzhilfevereinbarung vorzulegen.

Muster der Partnerschaftsrahmenvereinbarung (*Framework Partnership Agreement*) und der spezifischen Finanzhilfevereinbarung (*Specific Grant Agreement*) sowie die dazugehörigen Anhänge sind auf der Erasmus Mundus Website abrufbar

Beispiele von EMMC Vereinbarungen und Studentenvereinbarungen (*Student Agreement*) sind auf der "good practice" Webseite von Erasmus Mundus zu finden. Dies sind Beispiele für gebräuchliche Vorgehensweisen. Die Agentur ist nicht für deren Inhalt verantwortlich.

4.6 EMMC – AUSWAHLVERFAHREN UND VORLÄUFIGER ZEITPLAN

Neben der Erfüllung der unter 3.1. genannten Vorgaben müssen die bei der Agentur eingereichten EMMC Anträge als Kopie bei den nationalen Erasmus Mundus Strukturen in den europäischen Ländern vorgelegt werden, die an dem vorgeschlagenen Konsortium beteiligt sind (siehe Liste in Kapitel 8).

Zudem, um die Bestimmung und Rekrutierung von hochrangigen Hochschulexperten aus den jeweiligen Fachrichtungen zu erleichtern; werden die EMMC Konsortien gebeten vier Wochen vor der Abgabefrist eine Zusammenfassung ihres Antrags (EMMC Summary Sheet) einzureichen (maximal eine DIN A4 Seite, mit Titel, Studienbereichen, Hauptpartnern und ein kurzer Überblick über den Programmaufbau und die Hauptaktivitäten)

EMMC, die bereits in der ersten Programmphase ausgewählt wurden und die sich für einen weiteren fünfjährigen Erasmus Mundus Finanzierungszyklus bewerben möchten, müssen den neuen EMMC Antrag zum Stichtag vor dem fünften Jahrgang ihres Masterstudiengangs einreichen.

Vorläufiger Zeitplan

Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass der folgende Zeitplan lediglich der Information dient und im Rahmen der jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen geändert werden kann.

- 1) **Dezember "Jahr n-2"/Januar „Jahr n-1“:** Veröffentlichung der jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (mit Informationen zu den zu verwendenden Antragsformularen und sonstigen wichtigen Informationen für das jeweilige Auswahljahr)
- 2) **31. März „Jahr n-1“:** Einreichung der Zusammenfassung der Anträge(*EMMC Summary Sheet*)
- 3) **30. April „Jahr n-1“:** Abgabefrist der Anträge
- 4) **Mai bis Juli „Jahr n-1“:** Beurteilung und Auswahl der Anträge;
- 5) **September „Jahr n-1“:** Bekanntgabe der Ergebnisse des Auswahlverfahrens und Zusendung der Partnerschaftsrahmenvereinbarungen an die ausgewählten EMMC Konsortien;
- 6) **September „Jahr n-1“ bis**
 - a) **Januar „Jahr n“:** Informations- und Werbekampagne der EMMC Konsortien, die Bewerbungen von Kategorie A Studierenden und Wissenschaftlern von Drittländer erhalten.
 - b) **Mai „Jahr n“:** Fortführung der Informations- und Werbekampagne für das Erhalten und Bearbeiten von Kategorie B Antragstellern.

Für beide Kategorien wird das EMMC unter Berücksichtigung der Vorgaben der Agentur (siehe Punkt 7) Fristen für die Einreichung von Anträgen festlegen;

- 7) **November, „Jahr n-1“:** Mitteilung der Zahl der für jede Kategorie verfügbaren Stipendien an alle EMMC Konsortien (sowohl neue als auch in den Vorjahren ausgewählte, deren Fünfjahreszyklus noch nicht abgeschlossen ist);
- 8) **EMMC Stipendienanträge:**
 - a) **Ende Januar „Jahr n“:** Vorlage der Listen der von den EMMC Konsortien ausgewählten Studenten der Kategorie A bei der Agentur, die die Listen bestätigt und die amtlichen Dokumente zur Erleichterung des Verfahrens für die Erteilung von Visa vorbereitet;
 - b) **Ende Mai „Jahr n“:** Vorlage der Listen der von den EMMC Konsortien ausgewählten Studierenden der Kategorie B bei der Agentur;
- 9) **Juli „Jahr n“:** Unterzeichnung der spezifischen Finanzhilfevereinbarungen durch beide Parteien; die Agentur überweist die erste Vorauszahlungstranche an den Empfänger;
- 10) **Ab August „Jahr n“:** Aufnahme der EMMC Aktivitäten.

4.7 BEDINGUNGEN ZUR NUTZUNG DER MARKE ERASMUS MUNDUS (EMBN)

Wie unter dem Kapitel 3.5 Vertragsbedingungen / Werbung angegeben, ist die Möglichkeit der Bezugnahme auf das Programm **Erasmus Mundus** und die Verwendung entsprechender Markennamen – wie Erasmus Mundus Masters Course (EMMC), Erasmus Mundus Joint Doctorate Programme (EMJD) Erasmus Mundus Partnerschaft oder Erasmus Mundus Projekt - zur Bekanntmachung und Verbreitung ihrer Aktivitäten und Ergebnisse ausschließlich ausgewählten Vorschlägen vorbehalten.

Die einzige Ausnahme bilden Erasmus Mundus Masters Kurse (EMMC) die in der ersten Laufzeit des Programms (2004-2008) finanziert wurden, und deren Finanzausschuss nicht aus Qualitätsgründen eingestellt wurde, (sondern zum Beispiel auf Grund von Budgetrestriktionen)

Um weiterhin Bezug auf das Programm Erasmus Mundus nehmen zu können gelten für die betroffenen Kurse folgende Bedingungen:

- Der Erasmus Mundus Masters Kurse (EMMC) muss eine Finanzierung für mindestens 5 aufeinander folgenden "Editions" (Jahrgänge) erhalten haben
- Sie müssen einen Antrag³⁷ unter Action 1 A jährlicher Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingereicht haben, der am Ende des Auswahlverfahrens eine Bewertung von mindestens 75% der Gesamtnote erreicht haben muss.
- Sie müssen sich offiziell verpflichten, die unter 4.2.2 dieses Programmleitfadens angegebenen Vorgaben zu erfüllen und die Qualität der Durchführung auf dem gleichen hohen Niveau zu halten wie während der Bezuschussung.

³⁷ Der EMBN Antrag wird fester Bestandteil des Antrags Aktion1A sein. Antragsteller, die sich nur für EMBN bewerben möchten werden nicht unbedingt alle Bedingungen des jeweiligen Aufrufs erfüllen müssen.

5 AKTION 2 B: ERASMUS-MUNDUS PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE (EMJD)

5.1 EINLEITUNG

In vielen Ländern Europas und der Welt wird die Doktorandenausbildung zurzeit gründlich überdacht und reformiert. Tempo und Art der Reformen sind je nach Land, Art der Hochschuleinrichtung und Fachrichtung unterschiedlich.

Auch wenn kein europaweiter Konsens über ein einheitliches „Promotionsstudiengangmodell“ oder eine wie auch immer geartete „gemeinsame europäische Promotion“ besteht, zeichnen sich einige klare Tendenzen ab. Einerseits soll die Art der Doktorandenausbildung (in Bezug auf Ziele, Zugang, Status der Doktoranden, Dauer, Anerkennung, Verbindungen zur Forschung und/oder zur Wirtschaft usw.) klar definiert und bis zu einem gewissen Grad formalisiert werden, andererseits sollen Ressourcen gebündelt und Lücken zwischen den einzelnen Fachrichtungen und zwischen Wissenschaft und Gesellschaft geschlossen werden (z. B. durch die Einrichtung von Promotions-/Graduierten-/Forschungseinrichtungen oder Cotutelle-Regelungen, Jointventures und Spin-offs zwischen Hochschuleinrichtungen, Forschungszentren und Unternehmen).

In dieser Hinsicht scheint das EMMC Modell mit seiner ausgeprägten Integration in Kombination mit den vielfältigen Ansätzen eine ideale Grundlage zu bieten, auf der die teilnehmenden Hochschuleinrichtungen experimentieren und neue Modelle für künftige gemeinsame europäische Promotionsstudiengänge konzipieren können.

Die Europäische Kommission verfügt bereits über langjährige Erfahrung in der Vergabe von Finanzhilfen zur Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlern und Doktoranden durch das Marie-Curie-Programm und insbesondere die Erstausbildungsnetze. Die EMJD sind als Ergänzung zu diesen Finanzierungsprogrammen zu sehen, da sie den Schwerpunkt auf die Promotionsstudiengänge selbst und ihre institutionelle Dimension legen und einen Beitrag zur Gestaltung von Promotionsstudiengängen im Europäischen Hochschulraum leisten.

Deshalb wird mit den EMJD vor allem das Ziel verfolgt, eine strukturierte und integrierte Zusammenarbeit im Hochschulbereich aufzubauen, um gemeinsame Promotionsstudiengänge zu planen und durchzuführen, die zur Verleihung von gegenseitig anerkannten gemeinsamen, Doppel- oder Mehrfachabschlüssen führen.

Somit sind neben den Forschungsaktivitäten selbst und den beteiligten Personen die Institutionen als wichtigste Zielgruppe des Programms zu sehen. Sie sollen zur Förderung innovativer Modelle zur Modernisierung von Promotionsstudiengängen beitragen und dabei die institutionelle Zusammenarbeit und die Entwicklung gemeinsamer Leitungsmodelle (d. h. Einstellung, Aufsicht, Bewertung, Verleihung von Abschlüssen und Gebührenpolitik) legen.

In diesem Zusammenhang sollten die EMJD:

- ✓ durch eigenständige und unabhängige Forschung zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis, auch in einem berufsbezogenen Kontext, beitragen;
- ✓ sich neuen Herausforderungen auf wissenschaftlicher, aber auch auf sozioökonomischer Ebene stellen;
- ✓ zur Stärkung der Verbindungen zwischen Universitäten/Forschungseinrichtungen und anderen Sektoren (einschließlich Industrie, Handel und Dienstleistungssektor) beitragen, um die Übermittlung und Nutzung von Wissen zu unterstützen und den Innovationsprozess zu fördern;
- ✓ eine Qualitätsreferenz auf europäischer Ebene werden und so zur Verbesserung der allgemeinen Qualität des Promotionsstudiums und der Forschung in Europa beitragen.

Aus Sicht der Doktoranden sollten die EMJD gezielt das Problem der Beschäftigungsfähigkeit angehen und deshalb:

- ✓ angemessene Möglichkeiten der beruflichen Laufbahnentwicklung über den Hochschulbereich hinaus bieten, die auf einen größeren Beschäftigungsmarkt ausgerichtet sind;
- ✓ für Kandidaten aus Entwicklungsländern geeignete Anreize bieten, in ihr Heimatland zurückzukehren und ihre Erfahrungen zum Nutzen ihres Landes einzusetzen.

In der Praxis werden die EMJD auf ähnlicher Grundlage durchgeführt wie die EMMC. Ausgewählten EMJD Konsortien wird eine finanzielle Unterstützung für die Durchführung und Verwaltung ihrer Promotionsstudiengänge über einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Jahren angeboten. Jedes Jahr werden für vom Konsortium ausgewählte Doktoranden aus Europa und aus Drittstaaten Stipendien bereitgestellt.

Die folgenden Abschnitte enthalten alle erforderlichen Informationen für Hochschuleinrichtungen aus Europa und aus Drittstaaten, die einen EMJD konzipieren und einrichten wollen. Dargestellt sind außerdem die Förder- und Finanzierungsbedingungen für Einzelstipendiaten. Da die Auswahl, Rekrutierung und weitere Überwachung von Einzelstipendiaten in die Zuständigkeit des EMJD Konsortiums fällt, werden die Antrag stellenden Konsortien aufgefordert, diese Förderkriterien besonders zu beachten.

Mehr Informationen zur Forschung in Europa (Rechte und Pflichten, nationale Vorschriften usw.) gibt es unter dem EURAXESS Internetportal: http://ec.europa.eu/euraxess/index_en.cfm

5.2 EMJD - ZULASSUNGSKRITERIEN

Die Antragsfrist und alle anderen in der jeweiligen jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und ihren Anhängen (insbesondere im Antragsformular) festgelegten formalen Zulassungskriterien müssen eingehalten werden.

5.2.1 FÖRDERFÄHIGE TEILNEHMER UND ZUSAMMENSETZUNG DES KONSORTIUMS

ZUSAMMENSETZUNG DES EMJD KONSORTIUMS

- Das für die Durchführung des EMJD zuständige Konsortium setzt sich zusammen aus der Antrag stellenden/koordinierenden Einrichtung und ihren Partnern. In Bezug auf vertragliche Fragen und Fragen der Finanzverwaltung gelten „assoziierte Mitglieder“ nicht als Teil des Konsortiums.
- Das **förderfähige Mindestkonsortium** besteht aus drei zur Verleihung von Doktorgraden befugten Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen förderfähigen Antrag stellenden Ländern, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat sein muss.

EMJD ANTRAG STELENDE/KOORDINIERENDE EINRICHTUNG

- Antragsteller müssen zu einer der folgenden Gruppen gehören:
 - Hochschuleinrichtungen aus einem **förderfähigen Antrag stellenden Land**³⁸ (d. h. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörende

³⁸ Damit ein Projekt, das von einem Nicht-Mitgliedstaat der EU eingereicht wird, unter Aktion 1 als förderfähig gelten kann, muss zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung (spätestens im Oktober des Jahres vor dem ersten EMMC Jahrgang) eine spezifisches Übereinkommen für eine Teilnahme dieses Landes am Programm Erasmus Mundus geschlossen worden und in Kraft getreten sein. Ist dies nicht der Fall, werden Organisationen aus dem betreffenden Land als Drittstaatsorganisationen betrachtet, die berechtigt sind, an Projekten teilzunehmen, jedoch nicht, sie einzureichen oder zu koordinieren.

Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EWR-EFTA-Staaten)³⁹, die Kandidatenländer zum Beitritt der EU (Türkei, den westlichen Balkanländern)⁴⁰ und die Schweizerische Eidgenossenschaft) sein, die von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes als zur Verleihung von Doktorgraden befugte Hochschuleinrichtungen anerkannt sind. Für die Zwecke des Programms Erasmus Mundus und für die betreffenden Antrag stellenden Länder gilt eine Hochschuleinrichtung dann als anerkannt, wenn ihr im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen die Erasmus Universitäts-Charta zuerkannt wurde. Wurde einem Antragsteller (oder europäischen Partner) keine Erasmus Universitäts-Charta zuerkannt, überprüft die Agentur bei der betreffenden nationalen Erasmus Mundus Struktur⁴¹, ob die fragliche Einrichtung der Definition einer Hochschuleinrichtung gemäß Artikel 2 des Programmbeschlusses entspricht.

- Promotions-/Graduierten-/Forschungseinrichtungen oder Forschungsorganisationen in einem förderfähigen Antrag stellenden Land, die von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes als zur Verleihung von Doktorgraden befugte Hochschuleinrichtungen anerkannt sind;

Zu beachten ist, dass (Ableger von) Hochschuleinrichtungen von Drittstaaten in förderfähigen Antrag stellenden Ländern und Ableger von europäischen Hochschuleinrichtungen in anderen Ländern nicht als förderfähige Antragsteller gelten.

EMJD PARTNER

- Jede Einrichtung, insbesondere jede Hochschuleinrichtung, Promotions-/Graduierten-/Forschungseinrichtung und Forschungsorganisation, die sich unmittelbar und strukturell an der Durchführung des EMJD beteiligt, indem sie geeignete Kandidaten rekrutiert/einstellt/aufnimmt und Unterrichts-/Ausbildungsmodulen oder Forschungsmöglichkeiten bereitstellt, kann als förderfähiger Partner betrachtet werden. Von förderfähigen Partnern wird erwartet, dass sie eine maßgebliche Rolle in den EMJD Leitungsstrukturen übernehmen.

ASSOZIIERTE EMJD MITGLIEDER

- Jede sonstige Organisation, die an der Durchführung und Überwachung des EMJD beteiligt ist, kann als „assoziertes Mitglied“ des Konsortiums betrachtet werden. Das gilt insbesondere für Wirtschafts- und Sozialpartner (d. h. Wirtschaftsunternehmen, insbesondere KMU, Behörden und öffentliche Organisationen, gemeinnützige oder Wohltätigkeitsorganisationen, internationale/europäische Interessenvereinigungen usw.), die bestimmte Forschungsprojekte – mittel- und langfristig – vorschlagen, unterstützen und begleiten, zur Übermittlung von Wissen und Ergebnissen sowie zum Innovationsprozess beitragen und die Bekanntmachung, Durchführung, Evaluierung und nachhaltige Entwicklung der EMJD unterstützen können.

DOKTORANDEN, DIE DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN EMJ -STIPENDIUM ERFÜLLEN

- An Doktoranden können zwei Arten von EMJD Stipendien vergeben werden:
 - **Kategorie A Stipendien** können an von EMJD Konsortien ausgewählte Doktorandenkandidaten aus Drittstaaten vergeben werden, die aus einem anderen als einem förderfähigen Antrag stellenden

³⁹ Island, Norwegen und Liechtenstein

⁴⁰ Zu den westlichen Balkanländern gehören Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Kosovo im Rahmen der UN-Resolution 1244, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien.

⁴¹ Im Rahmen des Programms Erasmus Mundus besteht in jedem EU-Mitgliedstaat und EWR-EFTA-Staat eine nationale Kontakt- und Informationsstelle, die im Folgenden als „nationale Struktur“ bezeichnet wird. Die Liste und die Anschriften der nationalen Strukturen für das Programm Erasmus Mundus sind in Kapitel 8 enthalten.

Land kommen⁴²⁴³ und die nicht in einem solchen Land ihren Wohnsitz haben oder dort ihre Haupttätigkeit (Studium, Erwerbstätigkeit usw.) während der letzten fünf Jahre länger als insgesamt zwölf Monate ausgeübt haben. Ausgenommen sind hier lediglich Drittstaatendoktoranden, die zuvor bereits ein Erasmus Mundus Stipendium für einen EMMC erhalten haben.

- **Kategorie B Stipendien** können an von EMJD Konsortien ausgewählte europäische Doktorandenkandidaten vergeben werden, sowie an andere Doktorandenkandidaten auf die die oben festgelegten Kategorie A Kriterien nicht zutreffen.
- EMJD Einzelstipendien werden ausschließlich für Vollzeitstudierende in einem der Jahrgänge des Promotionsstudiengangs vergeben.
- Personen, die schon einmal ein EMJD Stipendium erhalten haben, können keine zweite Finanzhilfe erhalten.
- Doktorandenkandidaten, die ein EMJD Stipendium beziehen, können während ihrer Promotion im Rahmen des Programms Erasmus Mundus keine sonstigen Finanzhilfen der Gemeinschaft erhalten.
- Für ein Stipendium kommen nur Kandidaten in Frage, die sich bei einem EMJD Konsortium beworben haben und die gemäß dessen spezifischen Antrags- und Auswahlkriterien für Doktoranden angenommen wurden.
- Studenten/ Doktorandenanwärter können sich um ein Erasmus Mundus Stipendium Aktion 1 (EMMC oder EMJD) ihrer Wahl bewerben, die Zahl der Bewerbungen ist jedoch auf maximal drei verschiedene Kurse begrenzt.

5.2.2 FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN

EMJD werden von Konsortien konzipiert und durchgeführt, die sich aus Hochschuleinrichtungen sowie Wirtschafts- und Sozialpartnern aus Europa und aus anderen Teilen der Welt zusammensetzen. Teilnehmende Doktoranden erhalten eine hochwertige Ausbildung und führen ihre Forschungstätigkeiten in mindestens zwei verschiedenen Ländern durch. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ihnen im Namen des Konsortiums ein Doppel-; Mehrfach- oder gemeinsamer Doktorgrad verliehen.

Ein EMJD muss:

- als Ausbildungs- und Forschungsprogramm konzipiert sein, dass innerhalb von höchstens vier Jahren abgeschlossen wird⁴⁴;
- zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig ausgearbeitet sein, so dass er im Studienjahr nach dem Jahr der Antragstellung in mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren aufgelegt werden kann (so muss z. B. ein gemeinsamer Studiengang, für den im April des Jahres „n-1“ ein EMJD Antrag eingereicht wird, erstmals im August/September des Jahres „n“ durchgeführt werden);
- für Doktorandenkandidaten aus Europa und aus Drittstaaten angeboten werden und jedes Jahr eine bestimmte Zahl von Plätzen für Inhaber von Erasmus Mundus Stipendien reservieren; die Zahl dieser

⁴² Für Studenten, die die Nationalität eines des förderfähigen Antrag stellenden Landes haben, das weder ein Mitgliedstaat der EU ist, noch zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung (spätestens im Oktober des Jahres vor dem ersten EMJD Jahrgang) ein spezifisches Übereinkommen für eine Teilnahme dieses Landes am Programm Erasmus Mundus abgeschlossen hat, gelten die gleichen Regeln wie für Studenten aus den Drittstaaten.

⁴³ Siehe auch Vermerk 38: damit ein Nicht-Mitgliedstaat der EU unter Aktion 1 als förderfähig gelten kann, muss zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung (spätestens im Oktober des Jahres vor dem ersten EMJD Jahrgang) ein spezifisches Übereinkommen für eine Teilnahme dieses Landes am Programm Erasmus Mundus geschlossen worden und in Kraft getreten sein. Ist dies nicht der Fall wird das Land als Drittland angesehen.

⁴⁴ Auch wenn die Kandidaten ihre Promotion innerhalb von maximal vier Jahren abschließen müssen, erstreckt sich das EMJD-Stipendium auf höchstens drei Jahre.

- Plätze ist jedes Jahr unterschiedlich und wird den ausgewählten EMJD Konsortien im Herbst des Jahres vor dem nächsten Jahrgang des gemeinsamen Promotionsstudiengangs mitgeteilt⁴⁵;
- sicherstellen, dass alle rekrutierten Kandidaten ihre Promotionstätigkeiten jeweils zwischen August „Jahr n“ und März „Jahr n+1“ beginnen und spätestens (einschließlich des Rigorosums) bis Oktober des „Jahres n+4“ abschließen;
 - eine gemeinsame Leitungsstruktur mit gemeinsamen Aufnahme-, Auswahl-, Aufsichts-, Überwachungs- und Bewertungsverfahren haben;
 - in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Teilnehmerstaaten festlegen, ob Studiengebühren erhoben werden oder nicht. Wenn Studiengebühren festgelegt werden, sollten die EMJD Konsortien sicherstellen, dass sie für die Doktorandenkandidaten transparent und verständlich sind; Beim Erstellen von Studiengebühren sollten Konsortien den festen Beitrag berücksichtigen der dem Konsortium für die Teilnahmekosten von Doktorandenkandidaten zugewiesen wird (siehe 5.4). Liegen die festgelegten Studiengebühren über diesem Festbetrag, sollte das Konsortium dem Stipendiaten den Differenzbetrag gegebenenfalls erlassen.
 - Ausbildungs-/Forschungsphasen in mindestens zwei der im Konsortium vertretenen europäischen Länder umfassen. Jede dieser Mobilitätsphasen muss maßgeblich zur Absolvierung des Studiengangs beitragen und eine Dauer von mindestens sechs Monaten (auch mit Unterbrechungen) haben;
 - sicherstellen, dass die Doktorandenkandidaten mindestens zwei Drittel ihres durch das Stipendium finanzierten Promotionsstudiengangs in Europa absolvieren;
 - gewährleisten, dass im Namen des Konsortiums gemeinsame, Doppel- oder Mehrfachabschlüsse an alle erfolgreichen Kandidaten vergeben werden⁴⁶; Studiengänge, die zur Verleihung gemeinsamer Abschlüsse führen, werden gefördert; diese Abschlüsse müssen von den zuständigen Behörden der europäischen Staaten anerkannt oder akkreditiert werden;
 - den Doktorandenkandidaten Arbeitsverträge anbieten, außer wenn nationale Vorschriften diese Möglichkeit ausschließen (oder ähnliche nachzuweisende Ausnahmefälle).
 - den Sozialversicherungsschutz der Doktoranden sicherstellen, der Krankenversicherung, Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Elternurlaub abdecken muss;
 - sicherstellen, dass alle Förderkriterien für im Promotionsstudiengang eingeschriebene Doktoranden nach den in Abschnitt 5.2.1 festgelegten Kriterien vollständig erfüllt sind;
 - gewährleisten, dass – falls dies für den Themenbereich relevant ist - für das Forschungsprojekt eine Zustimmung des zuständigen Ethik Komitees vorliegt und gegebenenfalls die gesetzliche Bewilligung der zuständigen Behörden eingeholt wurde. Eine Abschrift dieser Nachweise muss der Agentur zu jedem Zeitpunkt auf deren Anfrage zugestellt werden können.⁴⁷

⁴⁵ Als Anhaltspunkt kann davon ausgegangen werden, dass pro neuem Jahrgang des gemeinsamen Studiengangs sehr wahrscheinlich zwischen 6 und 10 Promotionsstipendien bereitgestellt werden.

⁴⁶ Doppel- oder Mehrfachabschlüsse sind definiert als zwei oder mehr nationale Abschlüsse, die offiziell von zwei oder mehr an einem integrierten Studiengang beteiligten Einrichtungen verliehen werden. Ein gemeinsamer Abschluss ist definiert als ein einziger Abschluss, der von mindestens zwei der an einem integrierten Studiengang beteiligten Einrichtungen verliehen wird.

⁴⁷ Ein Ethik-Check wird während des Auswahlverfahrens gemacht. Genaue Einzelheiten über betroffene Belange sind in den Anhängen der entsprechenden Antragsformulare zu finden. Allgemeine Informationen zur Ethik bei FP7-PEOPLE-2010-ITN unter folgendem Link: http://cordis.europa.eu/fp7/dc/index.cfm?fuseaction=UserSite.PeopleDetailsCallPage&call_id=247 und http://cordis.europa.eu/fp7/ethics_en.html

- sich auf eine EMJD Vereinbarung stützen, die von den zuständigen Stellen der Partnerorganisationen unterzeichnet ist und in der die wichtigsten Aspekte der Durchführung und Überwachung des Studiengangs festgelegt sind;
- die Voraussetzungen dafür schaffen, dass in den Ländern, in denen die an dem EMJD Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen ihren Sitz haben, neben der Unterrichtssprache mindestens zwei europäische Sprachen gesprochen werden und gegebenenfalls sprachliche Vorbereitung und Unterstützung für die Doktoranden anbieten, insbesondere in Form von durch die jeweiligen Einrichtungen organisierten Kursen.

Obwohl alle Bereiche der Forschung und technologischen Entwicklung förderfähig sind, sollte der Umfang dieser Bereiche im Antrag klar definiert werden, damit gewährleistet ist, dass innovative Ansätze zum Einsatz kommen und die Ziele und Prioritäten des Programms Erasmus Mundus vollständig umgesetzt werden.

Die vorgeschlagenen EMJD sollten festgelegte und anerkannte Exzellenz-Bereiche abdecken, in denen neue Paradigmen und Ansätze vonnöten sind. Nach dem Bottom-up Prinzip können die Antragsteller diese Bereiche nach eigenem Ermessen festlegen. Gegebenenfalls können in der jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen spezielle thematische Prioritäten festgelegt werden.

Doktorandenkandidaten mit einem Erasmus Mundus Stipendium müssen:

- sich verpflichten, gemäß den vom Konsortium in dem *Doctoral Candidate Agreement (Vereinbarung für Doktorandenanwärter)* festgelegten Bestimmungen (siehe 5.5) an dem Promotionsstudiengang teilzunehmen; Nichterfüllung kann zum Entzug des Stipendiums führen;
- ihre Ausbildungs-/Forschungsphase in mindestens zwei verschiedenen im Konsortium vertretenen europäischen Ländern absolvieren; bei Stipendiaten der Kategorie B darf keines dieser zwei Länder, die während der Erasmus Mundus Promotionsaktivität besucht wurde, das Land sein, in dem der Doktorandenkandidat seinen letzten Hochschulabschluss erworben hat;⁴⁸
- den größten Teil der Promotionszeit in den im Konsortium oder durch die assoziierten Partner vertretenen europäischen Ländern verbringen. Wenn im EMJD Konsortium jedoch Partner und/oder assoziierte Mitglieder aus Drittstaaten vertreten sind, gilt:
 - Stipendiaten der Kategorie A können einen Ausbildungs-/Forschungs-/Feldforschungszeitraum von höchstens einem Semester (oder 6 Monate, verteilt oder im Block) in diesen Ländern verbringen; darüber hinausgehende Zeiträume dürfen nicht von einem EMJD Stipendium abgedeckt werden;
 - Stipendiaten der Kategorie B können bis zu einem Jahr (verteilt oder im Block) ihrer Promotionszeit in diesen Ländern verbringen; darüber hinausgehende Zeiträume dürfen nicht von einem EMJD Stipendium abgedeckt werden.

5.3 EMJD - VERGABEKRITERIEN

⁴⁸ Doktorandenanwärter mit einem gemeinsamen, Doppel- oder Mehrfachabschluss können ein Land als Abschlussland auswählen

Die Auswahl der EMJD erfolgt durch ein von der Agentur organisiertes Auswahlverfahren und stützt sich auf die Bewertung der Qualität des Vorschlags unter akademischen, forschungsbezogenen und organisatorischen Gesichtspunkten. Diese Auswahl richtet sich nach den **folgenden fünf Vergabekriterien** (das Antragsformular wird zu jedem Kriterium detaillierte Angaben machen):

Kriterien	Gewichtung
<i>Akademische und Forschungsqualität</i>	25 %
<i>Erfahrung und Zusammensetzung der Partnerschaft</i>	25 %
<i>Europäische Integration und Arbeitsweise des Programms</i>	20 %
<i>Maßnahmen für Kandidaten, die ein EMJD Stipendium erhalten</i>	15 %
<i>Verwaltung, Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung des Programms</i>	15 %
<u>Gesamt</u>	<u>100 %</u>

Akademische und Forschungsqualität (25 % der Gesamtnote)

Im Rahmen dieses Vergabekriteriums präsentieren die Antragsteller die Ziele ihres EMJD Vorschlags aus akademischer und forschungsbezogener Perspektive und seinen potenziellen Beitrag zur Exzellenz, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Hochschul- und Forschungsraums.

Erfahrung und Zusammensetzung der Partnerschaft (25 % der Gesamtnote)

Dieses Vergabekriterium wird herangezogen, um die Eignung der Partnerschaft bezüglich der Ziele des Programms und insbesondere die wissenschaftliche Exzellenz der Konsortiumspartner sowie deren Bildungs-, Forschungs- und Innovationskapazitäten zu bewerten.

Europäische Integration und Arbeitsweise des Programms (20 % der Gesamtnote)

Dieses Kriterium betrifft insbesondere die Art und Weise, wie der EMJD in und zwischen den Partnerinstitutionen in Bezug auf die Durchführung des Promotionsstudiengangs selbst umgesetzt wird.

Maßnahmen für EMJD Kandidaten und Stipendiaten (15 % der Gesamtnote)

Dieses Kriterium betrifft Aspekte wie die Vermarktungsstrategie, unterstützende Maßnahmen zur Betreuung der Stipendiaten, zum Beispiel angebotene Dienste, Einrichtungen oder Sprachangebote und Hilfestellungen der Kandidaten in ihrer Laufbahnentwicklung nach dem Abschluss.

Programm-Management und Qualitätssicherung (15 % der Gesamtnote)⁴⁹

Bei diesem Kriterium werden Aspekte analysiert wie die allgemeinen organisatorischen Regelungen und Kooperationsmechanismen innerhalb des Konsortiums, der Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsplan sowie Anwesenheit und Umfang eventuell bestehender Zusatzfinanzierungen.

5.4 EMJD - FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN

⁴⁹ Antragsteller sollten hierzu den "European Quality Register for Higher Education" unter <http://www.eqar.eu> konsultieren

Finanzieller Beitrag zu den laufenden Kosten des EMJD

Der finanzielle Beitrag zu den internen Verwaltungskosten des EMJD Programms entspricht einem Pauschalbetrag von 50 000 € pro Ausgabe des gemeinsamen Programms (d. h. 15 000 € pro teilnehmender Organisation, begrenzt auf eine Gesamtsumme von 45 000 € und einem Zusatzbetrag von 5 000 € für die koordinierende Organisation).

Darüber hinaus umfassen die Einzelstipendien einen an das Stipendium gebundenen Festbetrag als Beitrag zu den EMJD Teilnahmekosten (siehe *Tabelle EMJD Einzelstipendien*).

Der Empfänger ist nicht verpflichtet, über die Verwendung des Pauschalbetrags oder über den Beitrag des Stipendiums zu den Kosten des EMJD Bericht zu erstatten.

Einzelstipendien für Doktoranden

Verfahren und Kriterien für die **Vergabe von Einzelstipendien im Rahmen des Programms Erasmus Mundus an Studierende und Wissenschaftler** liegen in der Verantwortung der ausgewählten EMMC Konsortien. Um eine transparente und objektive Auswahl der Studierenden zu gewährleisten, legen die ausgewählten EMMC Konsortien der Agentur im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen vor der Vergabe der ersten spezifischen Finanzhilfvereinbarung eine umfassende Beschreibung ihres Auswahlverfahrens und ihrer Auswahlkriterien vor.

Personen, die sich um ein EMJD Stipendium bewerben wollen, müssen daher die Liste der ausgewählten Programme und die detaillierten Informationen auf den entsprechenden Internetseiten konsultieren.

Für jeden der fünf Jahrgänge der EMJD wird eine begrenzte Zahl von Promotionsstipendien der Kategorien A und B an Doktoranden vergeben, die an einem gemeinsamen Studiengang teilnehmen. Die Zahl der Stipendien für beide Kategorien wird jährlich festgelegt und den EMJD Konsortien im Herbst des Jahres vor Beginn des jeweiligen EMJD Jahrgangs mitgeteilt. Als Anhaltspunkt kann davon ausgegangen werden, dass diese Zahl höchstwahrscheinlich zwischen 6 und 10 Stipendien für beide Kategorien liegen wird.

In der Regel und gemäß den in der *Europäischen Charta für Forscher* und im *Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern* festgelegten Grundsätzen müssen die EMJD Konsortien mit den Kandidaten – außer in entsprechend dokumentierten Ausnahmefällen (z.B. in Zusammenhang mit institutionellen oder nationalen Verfahren) oder wenn nationale Bestimmungen dies ausschließen – Beschäftigungsverträge abschließen. Ist dies nicht möglich (was im Antragsformular hinreichend zu begründen ist), kann das EMJD Konsortium eine andere Vorgehensweise wählen, die den nationalen Rechtsvorschriften entspricht und den notwendigen Sozialversicherungsschutz für die Stipendiaten bietet.

Neben der Einhaltung hoher akademischer Qualitätsstandards sollten, um eine gewisse geografische Vielfalt sicherzustellen, nicht mehr als zwei Doktoranden mit derselben Nationalität ein EMJD Stipendium erhalten. Wenn Konsortien von diesem Kriterium abweichen wollen, müssen sie vorher die ausdrückliche Erlaubnis der Agentur dafür einholen.

Tabelle Einzelstipendien für Doktoranden

		Kategorie A Stipendien (Beträge für ein dreijähriges Promotionsstipendium)	Kategorie B Stipendien (Beträge für ein dreijähriges Promotionsstipendium)
I	Festbetrag als Beitrag zu Reise-, Umzugs- und sonstigen Kosten	7 500 €	3 000 €– wenn Mobilität zu Partnern in Drittstaaten vorgesehen sind
II	Festbetrag als Beitrag zu den Teilnahmekosten des Doktorandenkandidaten ⁵⁰	300 € pro Monat (10 800 € für 36 Monate) für nicht laborgestützte EMJD bzw. 600 € pro Monat (21 600 € für 36 Monate) für laborgestützte EMJD	
III	Fester Lebensunterhaltszuschuss (insgesamt 36 Monate) ⁵¹	<ul style="list-style-type: none"> - 2 800 € pro Monat (d. h. 100 800 € für 36 Monate) für einen Arbeitsvertrag - 1 400 € pro Monat (d. h. 50 400 € für 36 Monate) für ein Stipendium ohne Arbeitsvertrag 	
Höchstbetrag des Stipendiums		Zwischen 61 200 € (für ein Kategorie B Stipendium in einem nicht laborgestützten Fachgebiet ohne Mobilität zu einem Drittstaatspartner und ohne Beschäftigungsvertrag) und 129 900 € (für ein Kategorie A Stipendium in einem laborgestützten Fachgebiet und mit Arbeitsvertrag)	

Die Stipendienbeträge werden im Zusammenhang mit den spezifischen Finanzhilfevereinbarungen (*Specific Grant Agreement*) für jeden der fünf einzelnen Jahrgänge des Promotionsstudiengangs an die EMJD Konsortien ausgezahlt.

Es obliegt dem Konsortium sicherzustellen, dass die Stipendien folgendermaßen an die Kandidaten ausgezahlt werden:

- **Betrag I** (*Beitrag zu den Reise-, Umzugs- und sonstigen Kosten*) ist in Raten, je nach Bedarf des Kandidaten auszuführen.
- **Betrag II** (*Festbetrag als Beitrag zu den Teilnahmekosten des Doktoranden*) kann vom Konsortium direkt dem Doktoranden in Rechnung gestellt werden, sofern dieser eine „*Promotionsvereinbarung*“ unterzeichnet hat, in der der in Rechnung gestellte Betrag und die davon abgedeckten Kosten/Aktivitäten aufgeführt sind. Das Konsortium verwaltet diesen Beitrag für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme des Kandidaten an Ausbildungs- und Forschungsaktivitäten (Kosten im Zusammenhang mit Ausbildung und Forschung, Teilnahme an Tagungen, Konferenzen usw.): Dem EMJD Konsortium steht es frei, von den Doktoranden einen angemessenen Betrag zur Deckung der Teilnahmekosten zu erheben; Erasmus Mundus Stipendiaten müssen jedoch von einem

⁵⁰ Diese Teilnahmekosten müssen alle obligatorischen Kosten für die Teilnahme des Kandidaten am EMJD abdecken, unabhängig vom tatsächlichen Studien- und Forschungsort des Doktoranden festgelegt werden und für die Doktoranden transparent sein (d. h. in klarer Form auf der EMJD-Website veröffentlicht und in der Promotionsvereinbarung beschrieben werden).

⁵¹ Dieser monatliche Betrag kann erhöht werden, um einer Abdeckung der zusätzlichen Kosten von Doktorandenkandidaten mit besonderen Bedürfnissen näher zu kommen. Die EMJD Konsortien haben dies der Agentur im Zusammenhang mit ihren jährlichen Stipendienanträgen mitzuteilen.

etwaigen Differenzbetrag zwischen dem festen Beitrag des Stipendiums zu diesen Kosten und diesem Betrag freigestellt sein.

- **Betrag III** (*Fester Lebensunterhaltszuschuss*) muss monatlich auf das persönliche Konto des Doktorandenkandidaten überwiesen werden. Im Fall von Beschäftigungsverträgen behält das Konsortium die entsprechenden Gebühren und Steuern für diese Vertragsart ein. In diesem Fall ist der Lebensunterhaltszuschuss ein Bruttzuschuss der Gemeinschaft zu den Gehaltskosten des Kandidaten. Folglich ist das Nettogehalt der Betrag nach Abzug aller nach nationalem Recht vorgeschriebenen Pflichtabgaben. Die Gastorganisation kann diesen Beitrag mit einem Zuschuss für die Kandidaten aufstocken, sofern die nationalen Bestimmungen und die Kriterien für förderfähige Kosten in Bezug auf diese zusätzlichen Mittel eingehalten werden.

Den EMJD Konsortien sollten die für die Einzelstipendien in den verschiedenen Teilnehmerländern geltenden steuerlichen Regelungen bekannt sein, und sie sollten die Stipendiaten davon in Kenntnis setzen. Für weitere Informationen werden die EMJD Konsortien gebeten, die jeweilige nationale Erasmus Mundus Struktur zu konsultieren (siehe Liste in Kapitel 8).

5.5 EMJD - VERTRAGSBEDINGUNGEN

"Framework Partnership Agreement" („Partnerschaftsrahmenvereinbarung“)

Wird der EMJD Vorschlag ausgewählt, schließt die Agentur eine fünfjährige „Partnerschaftsrahmenvereinbarung“ mit der koordinierenden Organisation des Konsortiums. Diese Partnerschaftsrahmenvereinbarung wird vorbehaltlich der Verlängerung des Programms über 2013 hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Die ausgewählten EMJD Konsortien verpflichten sich, während dieses Zeitraums die Inhalte des Studiengangs im Wesentlichen in der genehmigten Form beizubehalten (vorbehaltlich einer eventuell erforderlichen Aktualisierung und Anpassung).

Änderungen in der Zusammensetzung des Konsortiums oder größere Veränderungen an Inhalt oder Struktur des gemeinsamen Studiengangs (sofern es sich nicht um die regelmäßige Aktualisierung einzelner Studiengänge oder Ausbildungsmodule handelt) müssen vorab bei der Agentur beantragt und im Rahmen eines Änderungsverfahrens förmlich genehmigt werden. Solche genehmigten Änderungen gelten erst ab dem nächsten Jahrgang des gemeinsamen Promotionsstudiengangs.

"Specific Grant Agreement" („Spezifische Finanzhilfvereinbarungen“)

Gemäß der Partnerschaftsrahmenvereinbarung werden jährlich „spezifische Finanzhilfvereinbarungen“ geschlossen, um die Finanzierung von fünf aufeinanderfolgenden Jahrgängen des Promotionsstudiengangs zu sichern. Die spezifische Finanzhilfvereinbarung umfasst den finanziellen Beitrag für die Organisation und Durchführung des EMJD (Pauschalbetrag von 50 000 €) und die Erasmus Mundus Einzelstipendien für die Doktoranden jedes Studienjahrgangs des EMJD.

Die spezifischen Finanzhilfvereinbarungen werden regelmäßig anhand der Berichte überprüft, die von der koordinierenden Organisation im Namen des EMJD Konsortiums vorgelegt werden. Die Entscheidung, ob die spezifischen Finanzhilfvereinbarungen verlängert werden oder nicht, hängt davon ab, ob der Studiengang gemäß dem Vorschlag und den für das Programm Erasmus Mundus geltenden Programmbestimmungen durchgeführt wurde, ob die Erasmus Mundus Stipendiaten den gemeinsamen Studiengang absolviert haben und ob hohe Qualitätsstandards beibehalten wurden.

In Fällen offenkundiger Nichteinhaltung der hohen Qualitätsstandards kann die Agentur die Verlängerung der Finanzhilfe verweigern und die Bezeichnung „EMJD Studiengang“ entziehen oder sogar eine Rückzahlung der bereits gezahlten Finanzhilfen fordern. In diesem Zusammenhang können die zuständige nationale Struktur und gegebenenfalls auch die Stipendiaten des fraglichen EMJD Studiengangs angehört werden.

Zahlung der Finanzhilfe

Die Erasmus Mundus Finanzhilfe, die den finanziellen Beitrag zu den Kosten des EMJD sowie zu den Stipendien für die Doktorandenkandidaten umfasst, wird in zwei Vorauszahlungstranchen an das Konsortium ausbezahlt, die dem Empfänger die Bildung eines finanziellen Grundstocks erlauben sollen:

- Die erste Vorauszahlungstranche in Höhe von 70 % der Finanzhilfe wird nach der Unterzeichnung der jährlichen spezifischen Finanzhilfevereinbarung durch beide Parteien ausbezahlt. Diese Zahlung erfolgt innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum, an dem die Vereinbarung von der letzten der beiden Parteien (d. h. der Agentur) unterzeichnet wurde und alle erforderlichen Sicherheiten vorliegen.
- Die zweite Vorauszahlungstranche, die dem verbleibenden Restbetrag der Finanzhilfe entspricht, wird ausbezahlt, wenn der Agentur eine förmliche Zahlungsaufforderung des Empfängers vorliegt und nachgewiesen wird, dass mindestens 70 % des Betrags der ersten Vorauszahlungstranche aufgebraucht wurden.

„EMJD Vereinbarung“

Um ein angemessenes institutionelles Engagement der Partnereinrichtungen für den EMJD Studiengang zu gewährleisten, müssen die Leitungsgremien der teilnehmenden Einrichtungen eine „EMJD Vereinbarung“ unterzeichnen, in der so präzise wie möglich alle die Lehre, die Forschung, die Verwaltung und die Finanzierung betreffenden Aspekte der Durchführung, Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der EMJD Programmtätigkeiten, einschließlich der Verwaltung der Einzelstipendien, festgelegt werden.

Ein Exemplar einer solchen Vereinbarung ist der Agentur vor Abschluss der ersten spezifischen Finanzhilfevereinbarung vorzulegen.

"Doctoral Candidate Agreement" („Promotionsvereinbarung“)

Das Konsortium ist für die aktive Beteiligung aller Doktoranden an den EMJD Tätigkeiten verantwortlich. Um eine ausreichende Transparenz der Teilnahmebestimmungen des EMJD Studiengangs sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Konsortien in der zu Beginn des Studiengangs von beiden Parteien zu unterzeichnenden „Promotionsvereinbarung“ die Verpflichtungen des Doktoranden klar festlegen. In dieser Vereinbarung sollten die Rechte und Pflichten beider Parteien so präzise wie möglich festgelegt werden, und sie sollte die folgenden Punkte enthalten:

- die dem Doktoranden in Rechnung gestellten Teilnahmegebühren und die darin enthaltenen Leistungen;
- den Gegenstand der Forschungstätigkeit des Doktoranden und die Grundzüge, Aktivitäten und Ecktermine seines Promotionsstudiengangs;
- die Art der Aufsichts-, Kontroll- und Bewertungsverfahrens und die Kriterien für die Bewertung der Leistung des Doktoranden;
- die Verpflichtungen des Doktoranden bezüglich der Vorstellung seiner vorläufigen Forschungsergebnisse und bezüglich des Stands seiner Promotionsarbeit sowie die Folgen, sofern er diesen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Stipendiaten, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Konsortium nicht nachkommen, sollte nach einer entsprechenden vorherigen Abmahnung das Stipendium entzogen werden.

Ein Exemplar einer solchen Vereinbarung ist der Agentur vor Abschluss der ersten spezifischen Finanzhilfevereinbarung vorzulegen.

Muster der Vereinbarungen sowie der dazugehörigen Anhänge sind auf der Erasmus Mundus Website abrufbar.

5.6 EMJD – AUSWAHLVERFAHREN UND VORLÄUFIGER ZEITPLAN

Neben der Erfüllung der unter 3.1. genannten Vorgaben müssen die bei der Agentur eingereichten EMJD Anträge als Kopie bei den nationalen Erasmus Mundus Strukturen in den europäischen Ländern vorgelegt werden, die an dem vorgeschlagenen Konsortium beteiligt sind (siehe Liste in Kapitel 8).

Darüber hinaus und zur Vereinfachung der Ermittlung und Rekrutierung von Experten für die spezifischen Fachrichtungen und Forschungsbereiche, denen die einzelnen Anträge zuzuordnen sind, werden die EMJD Konsortien aufgefordert, vier Wochen vor Ablauf der Antragsfrist eine Kurzbeschreibung ihres künftigen Vorschlags (maximal eine Seite mit Projekttitle, Themenbereich(en), den maßgeblichen Partnern und einer kurzen Zusammenfassung der Programmstruktur und der Hauptmerkmale des Programms) vorzulegen.

Vorläufiger Zeitplan

Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass der nachstehende Zeitplan lediglich der Information dient und im Rahmen der jährlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen geändert werden kann.

- 1) **Dezember "Jahr n-2"/Januar „Jahr n-1“:** Veröffentlichung der jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (mit Informationen zur Vorantragsfrist und Antragsfrist, dem zu verwendenden Formular und sonstigen wichtige Informationen für das jeweilige Auswahljahr);
- 2) **31. März „Jahr n-1“:** Einreichung der Zusammenfassungen der EMJD Anträge;
- 3) **30. April „Jahr n-1“:** Abgabefrist der EMJD Anträge;
- 4) **Mai bis August „Jahr n-1“:** Beurteilung und Auswahl der EMJD Anträge;
- 5) **September „Jahr n-1“:** Bekanntgabe der Ergebnisse des Auswahlverfahrens und Zusendung der Partnerschaftsrahmenvereinbarungen an die ausgewählten EMJD Konsortien;
- 6) **September „Jahr n-1“ bis**
 - a. **Januar „Jahr n“:** Informations- und Werbekampagne der EMJD Konsortien, die Anträge von Doktorandenkandidaten für Kategorie A Stipendien erhalten
 - b. **Mai „Jahr n“:** weitergehende Informations- und Werbekampagne der EMJD Konsortien, die Anträge von Doktorandenkandidaten für Kategorie B Stipendien erhalten

Für beide Kategorien von Stipendien müssen die EMJD Konsortien Bewerbungsfristen so setzen, dass sie im Einklang mit den Fristen des Zeitplans der Agentur sind.

- 7) **November „Jahr n-1“:** Mitteilung der Zahl der verfügbaren Kategorie A- und Kategorie B Stipendien an alle EMJD Konsortien (sowohl neue als auch in den Vorjahren ausgewählte, bei denen der Fünfjahreszyklus noch nicht abgeschlossen ist);
- 8) **Bewerbungen für EMJD Stipendien**
 - a. **Ende Januar „Jahr n“:** Vorlage der Listen der von den EMJD Konsortien ausgewählten Doktoranden der Kategorie A bei der Agentur, die die Listen bestätigt und die amtlichen Dokumente zur Erleichterung des Verfahrens für die Erteilung eines Visums für den Doktoranden vorbereitet;
 - b. **Ende Mai „Jahr n“:** Vorlage der Listen der von den EMJD Konsortien ausgewählten Doktoranden der Kategorie B bei der Agentur;

- 9) ***Juli „Jahr n“:*** Ausarbeitung der spezifischen Finanzhilfevereinbarungen und Unterzeichnung durch beide Parteien; die Agentur überweist die erste Vorauszahlungstranche auf das Bankkonto des Empfängers;
- 10) ***Ab August „Jahr n“:*** Aufnahme der EMJD Aktivitäten.

6 AKTION 2: ERASMUS MUNDUS PARTNERSCHAFTEN

6.1 EMA2 TEILBEREICH 1: PARTNERSCHAFTEN MIT LÄNDERN DIE ÜBER ENPI⁵², DCI, EDF UND IPA FINANZIERT WERDEN

Die Europäische Union ist sich der Bedeutung der Hochschulbildung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung bewusst. Hochschulbildung spielt beim Erzielen eines hochwertigen Humankapitals und bei der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und fortschrittlicher Kenntnisse durch Aus- und Weiterbildung zukünftiger Generationen von Bürgern, hochrangigen Experten und politischen Führungskräften, die ihrerseits zu einer verantwortlichen Staatsführung und sozialem Zusammenhalt innerhalb und außerhalb Europas beitragen können, eine entscheidende Rolle.

Das zunehmende Tempo, mit dem bestehendes Wissen veraltet, und die raschen Veränderungen der Methoden, das Wissen zu vermitteln und zu erneuern, erfordern eine hohe Anpassungsfähigkeit des Bildungssektors, um den Bedürfnissen der Wirtschaft und der Gesellschaft als Ganzes gerecht zu werden. Im Kontext der Globalisierung werden Länder, die nur wenig mit der wissensbasierten Wirtschaft verknüpft sind, in zunehmendem Masse benachteiligt, und werden keine angemessenen sozial-ökonomischen Voraussetzungen für ihre Bevölkerungen schaffen können.

Vor diesem Hintergrund bedeutet die Förderung der strukturierten Zusammenarbeit zwischen Hochschulen der Europäischen Union und Drittländern, sowie insbesondere die Förderung von an Hochschulen gebundene Mobilität, eine Situation mit Gewinn für beide Seiten, die nicht nur zu einer Verbesserung des Einflusses der Hochschulbildung auf die nachhaltige Entwicklung der Länder führt, sondern auch dauerhafte Beziehungen fördert, eine gegenseitige Bereicherung darstellt und entscheidend zur Völkerverständigung beiträgt.

In der Zeit von 2004 bis 2008 wurden länder- und regionalspezifische Stipendien unter Finanzinstrumenten der externen Zusammenarbeit durch die Europäische Kommission finanziert, um Entwicklungsziele unter Berücksichtigung der besonderen Notwendigkeiten dieser Länder und Regionen zu unterstützen. Sie waren nicht teil des Erasmus Mundus I Programms. In diesem Rahmen wurden mehrere spezifische Fenster (Erasmus Mundus Fenster für Externe Zusammenarbeit (EMECW)) für Studenten und Wissenschaftler aus bestimmten Drittländern geöffnet. Hochschulen aus Europa und Drittländern wurden eingeladen, Partnerschafts- Projekte aufzubauen, die den Austausch von Studenten und Wissenschaftlern ermöglichten. Dank des großen Erfolgs, wurde der geografische Geltungsbereich stufenweise erweitert. Im Februar 2009 wurde das EMECW Programm in des Erasmus Mundus II Programms eingegliedert und heißt nun Erasmus Mundus Aktion 2- Teilbereich 1- Partnerschaften (EMA2-Teilbereich 1).

Ziel von EMA2-Teilbereich 1 ist es, in Übereinstimmung mit den Zielen der Richtlinien der europäischen Außenpolitik, den internationalen Bekanntheitsgrad europäischer Hochschulbildung zu erhöhen, beizutragen, Karriereaussichten für Studenten zu unterstützen und zu verbessern, und interkulturelles Verständnis durch Kooperation mit Drittländern aufzubauen. Dies beinhaltet Partnerschaften zwischen europäischen Hochschuleinrichtungen und Hochschuleinrichtungen aus Drittländern, Mobilität und Austausch auf allen Ebenen der Hochschulbildung (vom Erststudium bis zur Ausbildung im Anschluss an das Doktorat, einschließlich der wissenschaftlichen und administrativen Mitarbeiter), inklusive Stipendien.

⁵² ENPI – Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument
DCI – Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit
IPA – Instrument für Heranführungshilfe

EEF – Der [Europäische Entwicklungsfonds \(EEF\)](#) ist das wichtigste Instrument für die Bereitstellung von Gemeinschaftshilfe für Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des Cotonou Abkommens („Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits“).

Wie schon unter EMECW, sind unter EMA2-Teilbereich 1 länderspezifische Kooperationen vorgesehen (so genannte geografische Fenster). Die Unterteilungen der Drittländer/ Staatsgebiete in "Lose" entsprechen Umsetzungen politischer Ziele. Die Finanzierungen sind eine Ergänzung zu anderen Maßnahmen der Europäischen Kommission in den betroffenen Ländern und Regionen.

Spezifische Ziele von EMA2-Teilbereich 1:

- Beitrag zur wechselseitigen Stärkung der Gesellschaften durch den Aufbau von Kompetenzen die dem Arbeitsmarkt angemessen sind und die Männer und Frauen zu weltoffenen und international erfahrenen Individuen machen.
- Förderung der Mobilität hoch qualifizierter Studenten, Forscher und Wissenschaftler aus Drittländern, insbesondere von benachteiligten Gruppen, um weitere Kompetenzen zu erlangen und/ oder Erfahrungen mit der Europäischen Union zu machen.
- Beitrag zur Entwicklung von Fachkräften und der Kapazität zur internationalen Kooperation der Hochschuleinrichtungen in Drittländern, im Einklang mit den Grundsätzen der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung, durch verstärkten Austausch zwischen europäischen Ländern und Drittländern.

Die Durchführung dieses Programms soll vollauf dazu beitragen, Zielsetzungen horizontaler europäischer Politiken zu unterstützen:

- Leistungen der europäischen wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft steigern und im Rahmen der Lissabon Strategie⁵³ zu einem verbesserten Arbeitsmarkt führen, sowie die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit der EU, ihr nachhaltiges Wirtschaftswachstum und ihren sozialen Zusammenhalt, stärken.
- Kulturgut, Fachwissen und Kompetenzen für eine friedliche und nachhaltige Entwicklung in einem vielfältigen Europa unterstützen.
- Bewusstsein der Tragweite kultureller und sprachlicher Vielfalt in Europa schärfen, sowie die Notwendigkeit, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen und interkulturelle Bildung zu fördern.
- Bereitstellung von Mitteln für Studierende mit außerplanmäßigen Bedürfnissen, insbesondere deren Integration in das allgemeine Hochschulbildungssystem, und die Vorantreibung von Chancengleichheit.
- Geschlechtergleichstellung gewährleisten und Diskriminierung in jeglicher Form - ob auf Grund von Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, politischer Anschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung - verhindern.
- Entwicklung von Drittländern begünstigen.

6.1.1 THEMATISCHE STUDIENBEREICHE UND LÄNDERSPEZIFISCHER BZW REGIONALER BEDARF

EMA2-Teilbereich 1 richtet sich an alle Ebenen der Hochschulbildung (vom Erststudium bis zur Ausbildung im Anschluss an das Doktorat, einschließlich der "Staff" (=Mitarbeiter: Wissenschaftler/ Dozenten/ Professoren und administratives Personal)). Alle Studienbereiche sind vertreten. Bitte die entsprechenden Leitlinien zur jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen konsultieren, da für einzelne

⁵³ Die Lissabon Strategie wurde auf der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon im März 2000 durch die Staats- und Regierungschefs auf den Weg gebracht und wurde im Jahr 2005 überarbeitet. Ziel ist es, ein stärkeres und nachhaltigeres Wachstum zu erzielen und mehr und bessere Arbeitskräfte zu schaffen.

Fenster bzw. Lose detaillierte Studienbereiche angegeben sein können, die in diesem Fall vorrangig abgedeckt werden sollten.

6.1.2 ZULASSUNGSKRITERIEN

Dieses Kapitel beschreibt die allgemeinen Zulassungsanforderungen für Partnerschaften. Spezifische Anforderungen eines Fensters bzw. Loses sind der jeweiligen jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und den entsprechenden Leitlinien zu entnehmen.

Jeder Antragsteller darf nur einen Vorschlag pro Los einreichen. Dieselbe Gruppe europäischer Hochschuleinrichtungen darf bis zu maximal vier Vorschläge einreichen. Jeder Vorschlag muss getrennt eingereicht werden.

6.1.2.1 FÖRDERFÄHIGE TEILNEHMER UND ZUSAMMENSETZUNG DES KONSORTIUMS

ZUSAMMENSETZUNG DER PARTNERSCHAFT

Eine Partnerschaft besteht mindestens aus:

- ✓ Fünf europäischen Hochschuleinrichtungen aus mindestens drei Ländern der Europäischen Union im Besitz einer Erasmus Charter
- ✓ Mindestens einer Hochschuleinrichtung aus jedem Land des jeweiligen Loses

Um eine vernünftige Verwaltung der Partnerschaft zu gewährleisten, ist die Partnerschaft auf maximal 20 Partner beschränkt.

Diese Regel kann dem jeweiligen Fenster bzw. Los angepasst werden. Für genaue Informationen bitte die Angaben unter dem jeweiligen Fenster bzw. Los der entsprechenden Leitlinien zur jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen konsultieren

ANTRAGSTELLER/ KOORDINIERENDE ORGANISATION

Antragsteller müssen alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

1. Sie müssen eine juristische Person sein ("*legal entity*")
2. Sie müssen eine Universität oder Hochschuleinrichtung sein. Um als Hochschuleinrichtung förderfähig zu sein, müssen die Antragsteller Kurse für Studenten im oder nach den Erststudium anbieten, die zu einer von den zuständigen Behörden des eignen Landes anerkannten Qualifikationen führen. Sie können "Universität" heißen oder einen anderen Namen tragen. (z.B. "Integrierte Hochschule", "Kolleg", "Institut", usw.). Hochschuleinrichtungen oder Zweigstellen von Hochschuleinrichtungen aus Drittstaaten, die in europäischen Ländern angesiedelt sind, sind nicht förderfähig.
3. Sie müssen in einem der nachstehenden Länder registriert sein:

EU Mitgliedstaaten			Andere förderfähige Länder ^{54 55}			
			EWR Länder	Potentielle Kandidatenländer	Kandidatenländer	
Österreich	Deutschland	Niederlande	Island	Albanien	Kroatien	Schweiz
Belgien	Griechenland	Polen	Liechtenstein	Bosnien und Herzegowina	Türkei	
Bulgarien	Ungarn	Portugal	Norwegen	Montenegro	Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	
Zypern	Irland	Rumänien		Serbien		
Tschechische Republik	Italien	Slowakei		Kosovo gemäss UN Resolution 1244		
Dänemark	Lettland	Slovenien				
Estland	Litauen	Spanien				
Finnland	Luxemburg	Schweden				
Frankreich	Malta	Vereinigtes Königreich				

4. Sie müssen direkt für die Verwaltung der Aktivitäten mit ihren Partnern verantwortlich sein und dürfen nicht als Vermittler fungieren
5. Ihnen muss vor dem Datum der Veröffentlichung der entsprechenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eine Erasmus-Charta verliehen worden sein

PARTNER

Partner müssen alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

1. Sie müssen eine juristische Person sein ("legal entity")
2. Sie müssen eine Universität oder Hochschuleinrichtung sein. Um als Hochschuleinrichtung förderfähig zu sein, müssen die Antragsteller Kurse für Studenten im oder nach den Erststudium anbieten, die zu einer von den zuständigen Behörden des eignen Landes anerkannten Qualifikationen führen. Sie können "Universität" heißen oder einen anderen Namen tragen.(z.B. "Integrierte Hochschule", "Kolleg", "Institut", usw.). Hochschuleinrichtungen oder Zweigstellen von Hochschuleinrichtungen aus Drittstaaten, die in europäischen Ländern angesiedelt sind, sind nicht förderfähig.
3. Sie müssen in einem der betroffenen Länder registriert sein

Drittstaatenpartneruniversitäten müssen nicht in Besitz der Erasmus Charter sein. Im Falle von Unklarheiten in Bezug auf die staatliche Anerkennung einer Hochschuleinrichtung wird die Agentur die EU Delegation

⁵⁴ Damit ein Projekt, das von einem Nicht-Mitgliedstaat der EU eingereicht wird, unter Aktion 2 als förderfähig gelten kann, muss zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung ein spezifisches Übereinkommen für eine Teilnahme dieses Landes an EMA2-Zweig1 geschlossen worden und in Kraft getreten sein. Ist dies nicht der Fall, werden Organisationen aus dem betreffenden Land als Drittstaatsorganisationen betrachtet, die berechtigt sind, an Projekten teilzunehmen, jedoch nicht, sie einzureichen oder zu koordinieren.

⁵⁵ Diese Länder sind nicht unter den Finanzierungsinstrumenten EDF und ICI förderfähig.

des betroffenen Landes beauftragen, mit den zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die Hochschuleinrichtung der Partnerschaft der Definition einer Hochschuleinrichtung unter Artikel 2 der Programmatscheidung entspricht.

ASSOZIIERTE MITGLIEDER

Andere Arten von Organisationen aus den förderfähigen Ländern können sich am Projekt beteiligen. Diese assoziierten Mitglieder beteiligen sich aktiv, sind jedoch keine Partner und können nicht über die Bezuschussung finanziert werden. Assoziierte Mitglieder brauchen die Zulassungskriterien des Empfängers und der Partner nicht zu erfüllen.

Die assoziierten Mitglieder müssen im Antrag aufgeführt und ihre Rolle muss im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Projekt beschrieben werden. In bestimmten Fällen kann das assoziierte Mitglied Studenten aufnehmen, zum Beispiel wenn ein Praktikum als Teil des Studiums vorgesehen ist.

Assoziierte Mitglieder, die als besonders wichtig für das Programm, seine Ziele und Aktivitäten gelten, sind:

- Unternehmen; Industrie- und Handelskammern; Berufsverbände, lokale, regionale oder nationale Verwaltungsstellen; Forschungszentren; regionale Hochschulorganisationen, die keinem nationalen System angehören, aber formal von einem der förderfähigen Länder anerkannt werden
- Nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen (NRO) oder Wohltätigkeitsorganisationen, die sich für Flüchtlinge, Asylbewerber, verschobene Bevölkerungsgruppen und/oder autochthone Bevölkerungsgruppen einsetzen

Es wird erwartet, dass assoziierte Mitglieder die Partnerschaft bei der Bekanntmachung, bei der Umsetzung der gesetzten Ziele, bei der Bewertung und Überwachung ihrer Aktivitäten begleiten und/ oder deren Nachhaltigkeit unterstützen.

EUROPÄISCHE STUDENTEN

Als europäische Studenten werden Studenten des ersten ("*Undergraduate*") und zweiten ("*Master*") Zyklus bezeichnet, aber auch Studenten des dritten Zyklus, nämlich Kandidaten des Promotionsstudiengangs/ Doktorandenkandidaten/ Doktorandenanwärter ("*Doctorate*"), sowie Doktoranden in der Ausbildung im Anschluss an das Doktorat/ wissenschaftliche Mitarbeiter ("*Post-Doctorate*")

Die Zulassungskriterien für europäische Studenten:

1. muss die Staatsangehörigkeit eines der förderfähigen europäischen Länder besitzen.
2. muss in einer der europäischen Partnerhochschulen eingeschrieben sein und
 - Studenten, die sich für einen Austausch im zweiten Zyklus bewerben: müssen ihr Grundstudium in dem akademischen Jahr, in dem das Projekt beginnt, erfolgreich in einer der europäischen Partnerhochschulen abgeschlossen haben.
 - Studenten, die sich für einen Austausch im dritten Zyklus bewerben: müssen ihr Hauptdiplom in dem akademischen Jahr, in dem das Projekt beginnt, erfolgreich in einer der europäischen Partnerhochschulen erhalten haben.
 - Studenten, die sich für einen Austausch im Rahmen einer Ausbildung im Anschluss an das Doktorat bewerben: müssen ihren Dokortitel in den zwei Jahren vor Beginn des Projekts erhalten haben, sowie die Unterstützung einer europäischen Partnerhochschule nachweisen können. Der Austausch kann im Rahmen einer Forschungstätigkeit, zu Trainingszwecken oder mit Besuchen von hoch spezialisierten Kursen begründet werden.
3. Er/sie muss über ausreichend Sprachkenntnisse der Sprache der Kurse oder einer der im Gastland üblicherweise gesprochenen Sprache verfügen.

4. Studenten, die sich für einen Austausch im ersten Zyklus bewerben, müssen zumindest das erste Jahr ihres Studiums erfolgreich abgeschlossen haben.

STUDENTEN AUS EINEM DRITTLAND

Als Studenten aus einem Drittland werden Studenten des ersten ("*Undergraduate*") und zweiten ("*Master*") Zyklus bezeichnet, aber auch Studenten des dritten Zyklus, nämlich Kandidaten des Promotionsstudiengangs/ Doktorandenkandidaten/ Doktorandenanwärter ("*Doctorate*"), sowie Doktoranden in der Ausbildung im Anschluss an das Doktorat/ wissenschaftliche Mitarbeiter ("*Post-Doctorate*")

Die Zulassungskriterien für Studenten aus einem Drittland:

1. muss die Staatsangehörigkeit eines der unter das jeweilige Los fallenden Drittländer besitzen
2. darf weder den Wohnsitz noch eine Hauptaktivität (Studium, Arbeit, usw.) für mehr als 12 Monate in den fünf dem Aufruf vorangegangenen Jahren in einem europäischen Land gehabt haben.
3. betrifft Zielgruppe 1 (TG1): Die Studenten müssen bei einer Partnerhochschule des Drittstaates eingeschrieben sein. Studenten im Erststudium müssen zumindest das erste Studienjahr an ihrer Heimatuniversität abgeschlossen haben.
4. betrifft Zielgruppe 2 (TG2): Die Bewerber müssen entweder an einer Universität des unter das geografische Los fallenden Drittstaates eingeschrieben sein oder ein Diplom einer Universität eines dieser Länder erhalten haben. Sie müssen nachweisen, inwiefern ihnen und ihrem direkten sozial-ökonomischen Umfeld dieser Auslandsaufenthalt zugute kommt und ihrem Antrag Empfehlungsschreiben beifügen.
5. betrifft Zielgruppe 3 (TG3): Die Bewerber müssen Staatsangehörige einer der unter das geografische Los fallenden Drittstaaten sein und einer schutzbedürftigen Gruppe zugeteilt werden können
6. muss über ausreichend Sprachkenntnisse verfügen (entweder der Sprache der Kurse oder der im Gastland üblicherweise gesprochenen Sprache)

WISSENSCHAFTLICH UND ADMINISTRATIVE MITARBEITER ("STAFF")

Die Zulassungskriterien:

1. muss die Staatsangehörigkeit eines der förderfähigen Länder besitzen.
2. muss in einer der Partnerhochschulen arbeiten oder mit einer Partnerhochschule in Zusammenhang stehen.
3. Die Mobilitätszuweisungen müssen auf Partnerschaftsvereinbarungen basieren, die die Mitglieder der Partnerschaft gemeinsam beschlossen haben.
4. Sowohl die Heim- und Gastuniversitäten, als auch das betroffene Personal, müssen sich über das Programm der Lehr- und Forschungsaufträge absprechen.
5. Die Mobilität kann, muss aber kein Austausch sein. Sie kann einseitig in ein Drittland gehen oder aus einem Drittland kommen.

Die Mobilität sollte die Fähigkeiten der Hochschuleinrichtungen der Drittländer zur internationalen Zusammenarbeit verbessern, sowohl im Hinblick auf Lehrmethoden und -material, als auch im Hinblick auf Managementkapazitäten.

Verbindungen und Vernetzungen zwischen Abteilungen und Fachbereichen sind erwünscht, sowie Maßnahmen, die zukünftige Kooperationsprojekte vorbereiten. Es wird zudem erwartet, dass diese Mobilität zu Fortschritten in der Anwendung des ECTS oder ähnlichen Systemen, die eine Anerkennung des Studiums in den Partnerhochschulen erleichtern, führt.

6.1.2.2 FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN

Ein Projekt befasst sich mit der Organisation und Durchführung von Mobilität von Studenten und "Staff" auf allen Ebenen der Hochschulbildung, der Bereitstellung von (Aus-)Bildung und anderen Dienstleistungen für ausländische Studenten, sowie Lehr- und Forschungsaufträgen und andere Dienstleistungen für Mitarbeiter aus dem betroffenen Drittland.

Alle Aktivitäten müssen in den von der Partnerschaft betroffenen Ländern der entsprechenden Fenster/ Lose der jeweiligen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stattfinden.

Das eingereichte Projekt und die damit verbundene Mobilitäten sollten im gleichen Jahr, in dem der Antrag eingereicht wird, beginnen können. Ein im **Jahr n** ausgewähltes Projekt muss in der Lage sein, die Studentmobilitäten im **Jahr n** und spätestens im **Jahr n+1** zu organisieren, entsprechend dem akademischen Jahr des Gastlandes. Mitarbeitermobilitäten können jederzeit während der Projektdauer stattfinden, muss aber spätestens mit dem Schlussdatum der Zulassungszeit des Projekts enden.

Ein Projekt besteht aus zwei Teilen:

- Der Organisation der Mobilität
- Der individuellen Stipendien für Studenten und "Staff"

Die Organisation der Mobilität besteht darin, Maßnahmen zu treffen, die dazu beitragen, optimale Voraussetzungen für Studenten und Mitarbeiter während ihrer Studien-, Ausbildungs-, Lehr-, oder Forschungsaufenthalte, zu schaffen.

Antragstellern sollte bewusst sein, dass sie, bei Genehmigung ihres Antrags, der Agentur eine Liste der ausgewählten Kandidaten, sowie eine Reserveliste, vorlegen müssen. Diese Listen müssen Namen, Geschlecht, Zielgruppe, Staatsangehörigkeit, Heim- und Gastuniversität, Studienfach/thematischen Studienbereich, Studienniveau und Dauer der Mobilität für jeden ausgewählten Studenten und Mitarbeiter aufführen. Zusätzlich werden Informationen über die Anzahl der eingegangenen und abgelehnten Bewerbungen, jeweils zusammengefasst nach Geschlecht, Herkunftsland und Studienniveau (Art de Mobilität), erwartet. Diese Listen, eine pro Zielgruppe (TG1, TG2, TG3), müssen vor Beginn der ersten Mobilität und **spätestens am 1. April des Jahres n+1** vorliegen.

ORGANISATION DER MOBILITÄT

- Unterzeichnung einer Grundsatzvereinbarung ("*Memorandum of Understanding*") zwischen allen Partnern, um ein vernünftiges Management der Partnerschaft zu gewährleisten. Diese Grundsatzvereinbarung sollte alle Aspekte der Organisation der Mobilitäten beinhalten und genau definieren, unter anderem:
 - Die Rolle der Partner und ihre individuelle Beteiligung an den organisatorischen Aktivitäten (Aktivitäten zur Erhöhung der Wahrnehmbarkeit, Kommunikationsstrategien, akademische Vorbereitungen, etc.)
 - Das Auswahlverfahren der Kandidaten und die relevanten Kriterien. (zum Beispiel ein zentralisiertes Auswahlverfahren und die genauen Auswahlmechanismen für die verschiedenen Zielgruppen)
 - Die spezifischen akademischen Regelungen (zum Beispiel für Studenten: vereinbarte Prüfkriterien, akademische Anerkennung von Studienzeiten im Ausland; zum Beispiel für Staff: Einbeziehung der angebotenen Kurse in das reguläre Studienprogramm der Gastuniversität, Vorkehrungen für eine Studentenbewertung der Kurse, Fortbildungsprogramme, etc.)

- Aufbau einer klaren Bekanntmachungs- und Kommunikationsstrategie, die auch den Aufbau einer Webseite, die das spezifische Projekt der Aktion 2 zum Inhalt hat, bedeutet. Diese Webseite muss alle notwendigen, das Projekt betreffenden, Informationen veröffentlichen, ob aus akademischer, finanzieller oder verwaltungstechnischer Sicht. Eine fundierte Vernetzungsstrategie muss bewerkstelligen, dass möglichst viele Hochschulinstitutionen in den Drittstaaten erreicht werden. Zudem müssen aber auch schutzlose Gruppen erreicht werden. Dies ist vor allem dann unabdingbar, wenn es sich um die für Drittländer festgelegten Prioritäten handelt. Mehr Informationen zur Kommunikation der EU im Bereich "Hilfe für Drittländer" können über folgendes Link eingesehen werden: http://ec.europa.eu/europeaid/work/visibility/index_en.htm
- Aufbau eines transparenten und unparteilichen Auswahlverfahrens für Studenten und Staff, die sich auf die Mobilitätsstipendien bewerben. Gleichgewicht der Geschlechter, Chancengleichheit und die Beteiligung benachteiligter Gruppen (Studenten/ Staff mit Behinderungen, wirtschaftlich benachteiligte Studenten/ Staff)⁵⁶ sind mit einzubeziehen. Die Partnerschaften müssen außerdem garantieren, dass der öffentliche Aufruf für die Bewerbungen mindestens 45 Tage offen ist. Die Abläufe und Fristen sollten so gelegt sein, dass Kandidaten notwendige Informationen rechtzeitig einsehen können und genügend Zeit haben, ihre Kandidatur vorzubereiten und einzureichen.
- Aufstellung von Maßnahmen, die eine Abwanderung von Fachkräften für die teilnehmenden Drittstaaten verhindert ("*brain-drain prevention*")
- Bereitstellung einer angemessenen sprachlichen Unterstützung
- Bereitstellung aller notwendigen Infrastrukturen für Studenten (Ansprechpartner vor Ort, Unterstützung bei praktischen Angelegenheiten wie Unterkunft, Visa und Aufenthaltsgenehmigungen, Mentoren, usw.). Dies sollte auch Infrastrukturen für behinderte Studenten und, falls nötig, deren Familienmitglieder, beinhalten.
- Bereitstellung einer Versicherung für Studenten, die eine vollständige Abdeckung bei Unfall, Krankheit, Verletzung, usw. für den Zeitraum der Mobilität garantiert.
- Bereitstellung einer vom Konsortium und dem ausgewählten Studenten unterzeichneten Vereinbarung, die genaue Angaben zu den akademischen, finanziellen und administrativen Rechten und Pflichten der Teilnahme des Kandidaten enthält.
- Vorbereitung der langfristigen Anerkennung der Studien zwischen Hochschuleinrichtungen über ECTS (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) oder ähnlicher kompatibler Systeme im Hinblick auf den Aufbau und/ oder die Anpassung gemeinsamer Gebiete der Hochschulbildung. In diesem Zusammenhang ist es eine minimale Anforderung, dass alle Partner die Auslandsstudienzeit als integralen Bestandteil des Studienprogramms anerkennen. Die volle akademische Anerkennung wird von der Heimuniversität für die in der (den) Gastuniversität(en) verbrachte Studienzeit (einschließlich der Prüfungen oder anderer Arten der Bewertung) verliehen. Am Ende der Auslandsstudienzeit übermittelt die Gastuniversität sowohl dem Studenten als auch der Heimuniversität eine Bescheinigung über die Studienergebnisse, die zudem bestätigt, ob das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde ("*transcript of records*"). Ein Diplomzusatz ("*Diploma Supplement*") wird empfohlen.
- Vereinbarungen mit den Akademikern treffen, die festlegen, wie viele Stunden in das reguläre Studienprogramm der Gastuniversität aufgenommen werden.
- Vorkehrungen für die Betreuung abgehender Studenten treffen.

⁵⁶ Hiermit sei auf den Unterschied zwischen schutzlosen Gruppen ("*vulnerable groups*") und benachteiligten Gruppen ("*disadvantaged groups*") noch einmal ausdrücklich hingewiesen: Letzteres bezieht sich auf alle Zielgruppen (TG1, TG2, TG3), während ersteres ausschließlich Zielgruppe 3 (TG3) betrifft

- Aufbau von Maßnahmen, die interne Evaluierungen und Qualitätsbewertungen ermöglichen
- Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie, die erläutert, auf welche Weise der Mobilitätsaustausch dauerhafte Verbindungen mit Drittstaaten kreiert, wie er den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bedürfnissen der betroffenen Drittstaaten gerecht wird und inwieweit er zur Verbreitung europäischer sozialer und demokratischer Werte beiträgt.

INDIVIDUELLE MOBILITÄT

Es gibt drei Zielgruppen für individuelle Mobilitätsströme und fünf verschiedene Arten individueller Mobilität für Studenten und Staff.

Zielgruppe	Empfänger	Mobilitätsarten	Länder
Zielgruppe 1 (TG1)	Studenten und Staff, die in einer Hochschuleinrichtung eingeschrieben sind, die der Partnerschaft angehört	undergraduate, masters, doctorate, post-doctorate, staff	- Drittländer des betroffenen geografischen Loses - europäische Länder
Zielgruppe 2 (TG2)	Staatsangehörige der betroffenen Drittländer, die als Studenten an einer Hochschuleinrichtung der betroffenen Drittländer eingeschrieben sind, die nicht der Partnerschaft angehört oder die einen Abschluss an einer solchen Hochschuleinrichtung gemacht haben (und zum Beispiel schon arbeiten).	masters, doctorate, post-doctorate	Drittländer des betroffenen geografischen Loses
Zielgruppe 3 (TG3)	Staatsangehörige der betroffenen Drittländer, die sich aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen in einer besonder schutzbedürftigen Situation befinden, zum Beispiel: 1) einen Flüchtlingsstatus besitzen oder Asylberechtigt sind (international anerkannt oder gemäss den nationalen Rechtsvorschriften eines der europäischen Aufnahmeländer) 2) nachweislich ungerechtfertigt auf Grund der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der politischen Anschauung oder der sexuellen Ausrichtung von einer Hochschuleinrichtung verwiesen wurden 3) einer staatlich unterstützen eingeborenen Gruppe (<i>indigenous population</i>) oder einer intern verschobenen Bevölkerungsgruppe (<i>Internally Displaced Persons</i>) angehören	undergraduate, masters, doctorate, post-doctorate	Drittländer des betroffenen geografischen Loses

Bitte beachten Sie:

- ✓ **Zielgruppe 1 (TG1) muss mindestens 50%** der unter das Projekt fallenden individuellen Mobilität ausmachen;
- ✓ **Studenten und Mitarbeiter aus einem Drittstaat müssen mindestens 70%** der unter das Projekt fallenden individuellen Mobilität ausmachen
- ✓ **Europäische Studenten und Mitarbeiter dürfen maximal 30%** der unter das Projekt fallenden individuellen Mobilität ausmachen

Die verschiedenen Arten der individuellen Mobilität sind:

Art der Mobilität	Verteilung
Undergraduates	30-40%
Masters	20-30 %
Doctorates	15-25%
Post-doctorate	5-15%
Staff	5-15%

Antragsteller müssen in ihrem Vorschlag die Anzahl der teilnehmenden Personen, die Zielgruppen, die Arten der Mobilität und die thematischen Studienbereiche angeben, die sie abdecken wollen. Die Aufteilung der Arten der Mobilität muss der oben angegebenen Größenordnung entsprechen.

Art, Anzahl und Aufteilung der förderfähigen Mobilitätsströme können in den spezifischen geografischen Fenstern abweichen. Genaue Informationen sind den Leitlinien der entsprechenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu entnehmen. Jeder Vorschlag muss zumindest die Mindestanzahl der dort aufgeführten individuellen Mobilitätsströme des jeweiligen Loses abdecken.

Weder europäische Studenten noch Studenten aus einem Drittland können in einem anderen unter EMA2-Teilbereich 1 ausgewähltem Projekt ein zweites Stipendium unter derselben Mobilitätsart erhalten. Zudem kann der gleiche Kandidat nicht mehr als ein Stipendium innerhalb desselben Projekts in Anspruch nehmen.

Mobilitätsströme, die nur zwischen den an der Partnerschaft beteiligten europäischen Hochschuleinrichtungen oder nur zwischen den Hochschuleinrichtungen der Drittländer stattfinden sind weder für Studenten noch für Staff förderfähig.⁵⁷

Ein Praktikum von maximal 3 Monaten im selben europäischen Land wie die Gastuniversität kann Studenten gewährt werden, wenn es den Anforderungen des Studienfachs entspricht, wenn sie sich schon mindestens 6 Monate im Rahmen des Stipendiums im Ausland aufgehalten haben. Alle betroffenen Partner sollten der Vermittlung zustimmen und eine Beaufsichtigung des Studenten muss gewährleistet sein.

Europäischen Hochschuleinrichtungen wird angeraten sich genau über spezifische Gegebenheiten in jedem betroffenen Drittland zu informieren bevor sie Studenten oder Staff entsenden und den Ratschlägen der Auswärtigen Ämter zu folgen.

DAUER

Die Dauer eines Projekts ist je nach geografischem Fenster variable, kann jedoch 48 Monate nicht überschreiten. Genaue Informationen sind den Richtlinien der entsprechenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu entnehmen.

⁵⁷ Reise- und Aufenthaltskosten für Mitarbeiter, die an der Organisation der Mobilität beteiligt sind, müssen über den für die Organisation bereitgestellten Pauschalbetrag finanziert werden

Der Partnerschaft steht es frei, die Dauer der Mobilitätsmaßnahmen innerhalb folgendem Rahmen zu beschließen:

Art der Mobilität	ZIELGRUPPE I		ZIELGRUPPE II	ZIELGRUPPE III ⁵⁸
	EU- und assimilierte Länder	Partner aus den Drittländern		
Undergraduate	1 akad. Semester Bis zu 1 akad. Jahr (max. 10 Monate)		Nicht anwendbar	1 akad. Semester Bis zu 3 akad. Jahren (max. 34 Monate)
Master	1 akad. Semester Bis zu 1 akad. Jahr (max. 10 Monate)	1 akad. Semester Bis zu 2 akad. Jahren (max. 22 Monate)	1 akad. Semester Bis zu 2 akad. Jahren (max. 22 Monate)	1 akad. Semester Bis zu 2 akad. Jahren (max. 22 Monate)
Doctorate	6-34 Monate		6-34 Monate	6-34 Monate
Post doctorate	6-10 Monate		6-10 Monate	6-10 Monate
Staff	1-3 Monate		Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

6.1.3 VERGABEKRITERIEN

Die Auswahl der Partnerschaften wird von der Agentur nach dem Wettbewerbsprinzip organisiert, bei dem die Qualität der Vorschläge auf akademischen Wert und Durchführbarkeit geprüft wird. Alle Anträge werden von unabhängigen externen Experten nach den folgenden Kriterien bewertet. Die zu erreichende maximale Bewertung ist 100%. Normalerweise werden Vorschläge, die die 50% Grenze nicht erreichen, aus Qualitätsgründen abgelehnt und nicht näher für eine Finanzierung in Betracht gezogen.

Kriterien	Gewichtung
1.Relevanz	25%
2.Qualität	65%
2.1 Zusammensetzung der Partnerschaft und Kooperationsmechanismen	20%
2.2 Organisation und Umsetzung der Mobilität	25%
2.3 Einrichtung für Studenten/ Mitarbeiter und Follow-Up	20%
3. Nachhaltigkeit	10%
Gesamt	100%

⁵⁸ TG II und III betreffend: wenn die Mobilitätsdauer kürzer als ein akademisches Semester ist und keine Diplome ausgestellt werden, muss die Partnerschaft garantieren, dass sowohl die Studienzeit als auch die erworbenen Punkte von der Heimatuniversität anerkannt werden. Zu diesem Zweck müssen vorab Regelungen mit den betroffenen Universitäten (die keine Partner sind) getroffen werden.

1. Relevanz (25 % der Gesamtnote)

Unter diesem Kriterium soll der Antragsteller beschreiben, inwieweit der Vorschlag in Anbetracht der unter EMA2-Teilbereich 1 beschriebenen Ziele (Kapitel 6.1) relevant ist und inwiefern die erwarteten Ergebnisse dazu beitragen, die unter den entsprechenden Leitlinien aufgeführten Bedingungen zu erfüllen.

Hier werden ausgeführt:

- das Potential, institutionelle Kooperation zu fördern, die Lehr- und Lernkapazitäten der Hochschulbildung weiter zu entwickeln und die Hochschuleinrichtungen der Drittländer beim Aufbau von Führungskapazitäten zu unterstützen
- die Übereinstimmungen des Vorschlags mit den besonderen Bedürfnissen und Einschränkungen der Zielgruppen und des/der Drittländer
- die erwarteten Auswirkungen der thematischen Studienbereiche - in Anbetracht der Entwicklungsstrategien der teilnehmenden Drittländer - auf die teilnehmenden Hochschuleinrichtungen dieser Länder

2. Qualität (65 % der Gesamtnote)

Die Bewerber müssen die Maßnahmen darlegen mit welchen sie eine qualitativ hochwertige Organisation und Umsetzung der Mobilität erzielen. Das Hauptgewicht liegt auf der Kompetenz der Partnerschaft, die Ziele des Projekts zu erreichen, sowie die geplanten Strategien, Verfahren und Aktivitäten im Zusammenhang mit der Organisation und der Umsetzung der Mobilität, einschließlich der Dienstleistungen und Einrichtungen für die teilnehmenden Studierenden, sowie die Maßnahmen, die eine effektive Teilnahme der Studenten am Mobilitätsprogramm garantieren.

2.1 Zusammensetzung der Partnerschaft und Kooperationsmechanismen (20% der Gesamtnote)

Hier werden ausgeführt:

- Die Beschreibung der Partnerschaft hinsichtlich ihrer Vielseitigkeit (Partner, assoziierte Mitglieder, geografischer Geltungsbereich, Hochschuleinrichtung aus Großstädten und ländlichen Regionen), der Erfahrungen der teilnehmenden Hochschuleinrichtungen mit internationalen Kooperationsprojekten und der sich ergänzenden technischen und operativen Kompetenzen
- die Einbindung und Beteiligung aller Partner am Projekt, sei es im Hinblick auf die Strategie der Sichtbarkeit, des Verfahrens zur Auswahl von Studenten und Mitarbeitern, der Ausgewogenheit der Verteilung der Aufgaben oder der Ausgewogenheit der Mobilitätsströme
- die Qualität und Verlässlichkeit der zwischen Partnern abgesprochenen Maßnahmen und die effektive Überwachung, Qualitätssicherung und Evaluierung (Indikatoren und Richtwerte)
- die geplante Qualität der internen Kommunikation und Methoden zur Kooperation ("Memorandum of Understanding")

2.2 Organisation und Umsetzung der Mobilität (25% der Gesamtnote)

Hier werden ausgeführt:

- Wie die vorgeschlagenen Mobilitätsaktivitäten umgesetzt und wie die vorgeschlagenen Ergebnisse und Ziele erreicht werden mit Blick auf einen Kosten/ Nutzensausgleich; effiziente Nutzung der Mobilitätszeiten so dass die Zeit im Ausland bestmöglich genutzt werden kann, Angemessenheit der Projektergebnisse und der diesbezüglichen Aktivitäten

- Die Strategie und die konkret vorgeschlagenen Maßnahmen um Bekanntmachung, Sensibilisierung und Sichtbarkeit des Projekts sicherzustellen
- Die vorgeschlagenen Maßnahmen um eine erwartete Anzahl von Studenten und Mitarbeitern mit der erforderlichen Qualifikation anzuziehen im Hinblick auf die folgenden Ziele: die Anzahl und die Aufteilung der Mobilitätsströme sicherstellen ,sowie die entsprechende inhaltliche Kompetenz der Partnerinstitutionen und die Qualifikation der Studenten/ Mitarbeiter
- Die festgelegten Methoden und Kriterien, die folgendes garantieren: transparentes und unparteiliches Auswahlverfahren, auf der Basis von Leistung, Gleichberechtigung sowie den vereinbarten Standards für die gemeinsamen Bewerbungs-, Auswahl-, Zulassungs- und Prüfungsverfahren
- Die Verteilung der Mobilitäten zwischen den Partnern, in Anbetracht der Anforderungen, der Anzahl und der Art der Mobilitätsaktivitäten
- Die vereinbarten Prüfungsmethoden, sowie die Vereinbarungen zur Anerkennung und Übertragung der Studienleistungen (Anwendung von ECTS oder vergleichbarer Systeme; Diplomzusätze)
- Die geplante Qualitätssicherung und Evaluierung mit der die Partnerschaft eine effiziente Überwachung des Projektverlaufs sicherstellt (sowohl aus akademischer als auch aus administrativer Sicht)
- Die konkreten Maßnahmen, die die Partnerschaft unternimmt, um die horizontalen Anforderungen zu erfüllen (Gleichberechtigung, Gleichgewicht der Geschlechter, Beteiligung von Behinderten und wirtschaftlich benachteiligten Personen, „brain-drain prevention“)

2.3 Einrichtungen für die Studenten/ Mitarbeiter und Follow-up (20% der Gesamtnote)

Hier werden ausgeführt:

- Der Entwurf einer Studentenvereinbarung, in der klar die gegenseitigen Rechte, Pflichten und Aufgaben der teilnehmenden Studenten und der Partnerschaft hinsichtlich aller akademischen, finanziellen und administrativen Aspekte definiert sind
- Der Entwurf eines Curriculums, der das Auslandsstudienprogramm beschreibt und die Beschreibung, wie es die Anerkennung der Studienleistungen fördert
- Die geplante Betreuung der Gaststudenten, vor allem in Bezug auf: Unterstützung bei Visa Anträgen, Verwaltungsangelegenheiten, Unterkunft, Sprachkursen, Aufenthaltsgenehmigungen, usw.
- Die Integration der wissenschaftlichen Mitarbeiter in das Lehrprogramm und die Angemessenheit der Weiterbildungspläne für die Verwaltungsmitarbeiter

3. Nachhaltigkeit (10 % der Gesamtnote)

Dieses Kriterium bezieht sich auf die von der Partnerschaft geplanten Maßnahmen, die angemessene Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse sicherzustellen, sowie die Wirkung und Nachhaltigkeit (finanziell und institutionell) dieser Ergebnisse langfristig, über die Förderperiode hinausgehend.

Hier werden aufgeführt:

- Die Aktivitäten die fortgeführt werden sollen, und die Ergebnisse die nach der Förderperiode beibehalten bzw. weiter entwickelt werden sollen

- Der Einfluss auf die Zielgruppen und die Partnerinstitutionen in Bezug auf Studienanerkennung, sowie die Schaffung von Arbeitsgruppen, die in den Drittländern die internationale Zusammenarbeit fortführen
- Greifbare Wirkungen, Multiplikationseffekte und ein Plan für die Nutzung der Projektergebnisse und Bekanntmachungs-/ Verbreitungsaktivitäten in Europa und den Drittländern

6.2 EMA2 TEILBEREICH 2: PARTNERSCHAFTEN MIT LÄNDERN UND GEBIETEN DIE UNTER DAS INSTRUMENT FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIELÄNDERN (ICI) FALLEN

Das Finanzierungsinstrument für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen, insbesondere mit Nordamerika, Ostasien und Australasien, aber auch mit Südostasien und in der Golf Region, hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union (EU) und diesen 17 Ländern, nachstehend als Partnerländer bezeichnet, auszubauen. Gemäß Artikel 181A des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, soll ICI - gemeinsam mit anderen Instrumenten – die Beziehungen der Gemeinschaft mit Ländern und Gebieten stärken, die ähnliche Werte teilen, wichtige bilaterale politische Partner und Handelspartner sind und Akteure in multilateralen Gremien und bei der Weltordnungspolitik.

Die europäische Gemeinschaft und die Partnerländer erkennen die Wichtigkeit von akademischem Austausch und Zusammenarbeit an, um zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Kulturen und Zivilisation beizutragen, Innovationen zu stimulieren, sowie die Hochschulbildungsqualität zu verbessern. Die Hochschulsysteme sind von vergleichbar hohem Niveau und operieren international um ausländische Studenten anzuziehen. Das Potential ist enorm, im gegenseitigen Interesse akademische Kooperationen einzugehen, die auch den Austausch von Studenten, Professoren und Forschern beinhalten.

In diesem Zusammenhang konzentriert sich EM2-Teilbereich 2 auf regionale Zusammenarbeit (gemeint ist die Kooperation zwischen EU-Ländern und mehreren Partnerländern/ Gebieten einer geografischen Region). Dies gibt die Möglichkeit einer breiteren Fächerung für europäische Hochschuleinrichtungen, ermutigt eine Region übergreifende Zusammenarbeit der Partnerländer und die Abmilderung eventueller Unausgeglichenheiten zwischen dem europäischen Bildungssektor und dem der Partnerländer/ eines Partnerlandes. In bestimmten Fällen könnte ein solches Ungleichgewicht eine Behinderung des bilateralen Austauschs darstellen und die Region übergreifende Zusammenarbeit bietet einen flexiblen Rahmen um eine Kooperation mit der europäischen Gemeinschaft zu erleichtern.

Die Partnerschaften sollten Mobilität in folgenden Bereichen ermöglichen: Master-, Promotionsstudenten und Doktoranden, sowie wissenschaftliche und administrative Mitarbeiter. Die Partnerschaften müssen zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung beitragen. Die Projekte sollten im Einklang mit der wachsenden wirtschaftlichen und politischen Bedeutung der EU sein und sich auf die Kernthemen und Aspekte der Beziehungen zwischen der europäischen Gemeinschaft und den Partnerländern beziehen.

Spezifische Ziele von EMA2-Teilbereich 2:

- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen um Studienprogramme und Mobilität zu fördern
- Förderung der Mobilität von Studenten, Doktoranden und Postdoktoranden zwischen der EU und Partnerländern durch transparente Auswahlverfahren, die akademische Anerkennung von Studiumsnachweisen und Auslandsstudienzeiten, Forschung und Weiterbildung und, wenn möglich, die Übertragbarkeit von Studienleistungen
- Unterstützung des Austauschs von Lehrkräften und Verwaltungspersonal zur Verbesserung der gegenseitigen Verständnisses und um Fachwissen, das die Beziehungen zwischen EU und Partnerländern betrifft, zu vertiefen
- Entwicklung einer Wertigkeit zur Unterstützung der regionalen Kooperation

Die Durchführung dieses Programms soll vollauf dazu beitragen, Zielsetzungen horizontaler europäischer Politiken zu unterstützen:

- Leistungen der europäischen wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft steigern und im Rahmen der Lissabon Strategie zu einem verbesserten Arbeitsmarkt führen, sowie die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit der EU, ihr nachhaltiges Wirtschaftswachstum und ihren sozialen Zusammenhalt, stärken.
- Kulturgut, Fachwissen und Kompetenzen für eine friedliche und nachhaltige Entwicklung in einem vielfältigen Europa unterstützen.
- Bewusstsein der Tragweite kultureller und sprachlicher Vielfalt in Europa schärfen, sowie die Notwendigkeit, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen und interkulturelle Bildung zu fördern.
- Bereitstellung von Mitteln für Studierende mit außerplanmäßigen Bedürfnissen, insbesondere deren Integration in das allgemeine Hochschulbildungssystem, und die Vorantreibung von Chancengleichheit.
- Geschlechtergleichstellung gewährleisten und Diskriminierung in jeglicher Form - ob auf Grund von Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, politischer Anschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung - verhindern.

6.2.1 THEMATICHE STUDIENBEREICHE UND LÄNDERSPEZIFISCHER BZW REGIONALER BEDARF

EMA2-Teilbereich 2 kann alle Studienbereiche betreffen. Bitte die entsprechenden Leitlinien zur jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen konsultieren, um die jeweiligen Studienbereiche zu kennen.

6.2.2 ZULASSUNGSKRITERIEN

Dieses Kapitel beschreibt die allgemeinen Zulassungsanforderungen für Partnerschaften. Spezifische Anforderungen eines Loses sind der jeweiligen jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und den entsprechenden Leitlinien zu entnehmen.

Jeder Antragsteller darf nur einen Vorschlag pro Los einreichen. Dieselbe Gruppe europäischer Hochschuleinrichtungen darf bis zu maximal zwei Vorschläge einreichen. Jeder Vorschlag muss getrennt eingereicht werden.

6.2.2.1 FÖRDERFÄHIGE TEILNEHMER UND ZUSAMMENSETZUNG DES KONSORTIUMS

ZUSAMMENSETZUNG DER PARTNERSCHAFT

Eine Partnerschaft besteht mindestens aus:

- ✓ Fünf europäischen Hochschuleinrichtungen aus mindestens drei Ländern der Europäischen Union im Besitz einer Erasmus Charter
- ✓ Mindestens drei Hochschuleinrichtungen aus zwei Ländern des jeweiligen Loses

Um eine vernünftige Verwaltung der Partnerschaft zu gewährleisten, ist die Partnerschaft auf maximal 12 Partner beschränkt.

Diese Regel kann dem jeweiligen Los angepasst werden. Für genaue Informationen bitte die Angaben unter dem jeweiligen Los der entsprechenden Leitlinien zur jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen konsultieren.

ANTRAGSTELLER/ KOORDINIERENDE ORGANISATION

Antragsteller müssen alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

1. Sie müssen eine juristische Person sein ("*legal entity*")
2. Sie müssen eine Universität oder Hochschuleinrichtung sein. Um als Hochschuleinrichtung förderfähig zu sein, müssen die Antragsteller Kurse für Studenten im oder nach den Erststudium anbieten, die zu einer von den zuständigen Behörden des eignen Landes anerkannten Qualifikationen führen. Sie können "Universität" heißen oder einen anderen Namen tragen. (z.B. "Integrierte Hochschule", "Kolleg", "Institut", usw.). Hochschuleinrichtungen oder Zweigstellen von Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern, die in europäischen Ländern angesiedelt sind, und europäische Hochschuleinrichtungen oder Zweigstellen, die in Partnerländern angesiedelt sind, sind nicht förderfähig.
3. Sie müssen in einem EU-Mitgliedstaat registriert sein
4. Sie müssen direkt für die Verwaltung der Aktivitäten mit ihren Partnern verantwortlich sein und dürfen nicht als Vermittler fungieren
5. Ihnen muss vor dem Datum der Veröffentlichung der entsprechenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eine Erasmus-Charta verliehen worden sein

PARTNER

Partner müssen alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

1. Sie müssen eine juristische Person sein ("*legal entity*")
2. Sie müssen eine Universität oder Hochschuleinrichtung sein. Um als Hochschuleinrichtung förderfähig zu sein, müssen die Antragsteller Kurse für Studenten im oder nach den Erststudium anbieten, die zu einer von den zuständigen Behörden des eignen Landes anerkannten Qualifikationen führen. Sie können "Universität" heißen oder einen anderen Namen tragen. (z.B. "Integrierte Hochschule", "Kolleg", "Institut", usw.). Hochschuleinrichtungen oder Zweigstellen von Hochschuleinrichtungen aus Partnerländern, die in europäischen Ländern angesiedelt sind, und europäische Hochschuleinrichtungen oder Zweigstellen, die in Partnerländern angesiedelt sind, sind nicht förderfähig.
3. Sie müssen in einem der Partnerländer des entsprechenden Loses registriert sein

Universitäten der Partnerländer müssen nicht in Besitz der Erasmus Charter sein. Im Falle von Unklarheiten in Bezug auf die staatliche Anerkennung einer Hochschuleinrichtung wird die Agentur die EU Delegation des betroffenen Landes beauftragen, mit den zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die Hochschuleinrichtung der Definition einer Hochschuleinrichtung unter Artikel 2 der Programmentcheidung entspricht.

ASSOZIIERTE MITGLIEDER

Andere Arten von Organisationen aus den förderfähigen Partnerländern können sich am Projekt beteiligen. Diese assoziierten Mitglieder beteiligen sich aktiv, sind jedoch keine Partner und können nicht über die Bezuschussung finanziert werden. Assoziierte Mitglieder brauchen die Zulassungskriterien des Empfängers und der Partner nicht zu erfüllen.

Die assoziierten Mitglieder müssen im Antrag aufgeführt und ihre Rolle muss im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Projekt beschrieben werden. In bestimmten Fällen kann das assoziierte Mitglied Studenten aufnehmen, zum Beispiel wenn ein Praktikum als Teil des Studiums vorgesehen ist.

Assoziierte Mitglieder, die als besonders wichtig für das Programm, seine Ziele und Aktivitäten gelten, sind Unternehmen; Industrie- und Handelskammern; Berufsverbände, lokale, regionale oder nationale Verwaltungsstellen; Forschungszentren; regionale Hochschulorganisationen, die keinem nationalen System angehören, aber formal von einem der förderfähigen Partnerländer anerkannt werden

Es wird erwartet, dass assoziierte Mitglieder die Partnerschaft bei der Bekanntmachung, bei der Umsetzung der gesetzten Ziele, bei der Bewertung und Überwachung ihrer Aktivitäten begleiten und/ oder deren Nachhaltigkeit unterstützen.

EUROPÄISCHE STUDENTEN

Als europäische Studenten werden Studenten des zweiten ("*Master*") Zyklus bezeichnet, aber auch Studenten des dritten Zyklus, nämlich Kandidaten des Promotionsstudiengangs/ Doktorandenkandidaten/ Doktorandenanwärter ("*Doctorate*"), sowie Doktoranden in der Ausbildung im Anschluss an das Doktorat/ wissenschaftliche Mitarbeiter ("*Post-Doctorate*")

Die Zulassungskriterien für europäische Studenten:

1. Er/sie muss die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen.
2. Studenten, die sich für einen Austausch im zweiten Zyklus bewerben, müssen ihr Grundstudium in dem akademischen Jahr, in dem das Projekt beginnt, erfolgreich in einer der europäischen Partnerhochschulen abgeschlossen haben oder müssen in einem Masterstudiengang an einer Partnerhochschule eingeschrieben sein.
3. Studenten, die sich für einen Austausch im dritten Zyklus bewerben, müssen ihr Hauptdiplom in dem akademischen Jahr, in dem das Projekt beginnt, erfolgreich in einer der europäischen Partnerhochschulen erhalten haben oder müssen in einem Promotionsstudiengang an einer Partnerhochschule eingeschrieben sein.
4. Studenten, die sich für einen Austausch im Rahmen einer Ausbildung im Anschluss an das Doktorat bewerben, müssen ihren Dokortitel in den zwei Jahren vor Beginn des Projekts erhalten haben, sowie die Unterstützung einer europäischen Partnerhochschule nachweisen können. Der Austausch kann im Rahmen einer Forschungstätigkeit, zu Trainingszwecken oder mit Besuchen von hoch spezialisierten Kursen begründet werden.
5. Er/sie muss über ausreichend Sprachkenntnisse der Sprache der Kurse oder einer der im Gastland üblicherweise gesprochenen Sprache verfügen.

STUDENTEN AUS EINEM PARTNERLAND

Als Studenten aus einem Partnerland werden Studenten des zweiten ("*Master*") Zyklus bezeichnet, aber auch Studenten des dritten Zyklus, nämlich Kandidaten des Promotionsstudiengangs/ Doktorandenkandidaten/ Doktorandenanwärter ("*Doctorate*"), sowie Doktoranden in der Ausbildung im Anschluss an das Doktorat/ wissenschaftliche Mitarbeiter ("*Post-Doctorate*")

Die Zulassungskriterien für Studenten aus dem Partnerland:

1. Er/sie muss die Staatsangehörigkeit des dem Los entsprechendem Partnerlandes besitzen.
2. Studenten, die sich für einen Austausch im zweiten Zyklus bewerben, müssen ihr Grundstudium in dem akademischen Jahr, in dem das Projekt beginnt, erfolgreich in einer der europäischen Partnerhochschulen abgeschlossen haben oder müssen in einem Masterstudiengang an einer Partnerhochschule eingeschrieben sein.
3. Studenten, die sich für einen Austausch im dritten Zyklus bewerben, müssen ihr Hauptdiplom in dem akademischen Jahr, in dem das Projekt beginnt, erfolgreich in einer der europäischen

Partnerhochschulen erhalten haben oder müssen in einem Promotionsstudiengang an einer Partnerhochschule eingeschrieben sein.

4. Studenten, die sich für einen Austausch im Rahmen einer Ausbildung im Anschluss an das Doktorat bewerben, müssen ihren Dokortitel in den zwei Jahren vor Beginn des Projekts erhalten haben, sowie die Unterstützung einer europäischen Partnerhochschule nachweisen können. Der Austausch kann im Rahmen einer Forschungstätigkeit, zu Trainingszwecken oder mit Besuchen von hoch spezialisierten Kursen begründet werden.
5. Er/sie muss über ausreichend Sprachkenntnisse der Sprache der Kurse oder einer der im Gastland üblicherweise gesprochenen Sprache verfügen.

WISSENSCHAFTLER/ DOZENTEN/ PROFESSOREN UND VERWALTUNGSPERSONAL ("STAFF")

Die Zulassungskriterien für "Staff":

1. Er/sie muss die Staatsangehörigkeit eines der förderfähigen Partnerländer besitzen.
2. Er/sie muss in einer der Partnerhochschulen arbeiten oder mit einer Partnerhochschule in Zusammenhang stehen.
3. Die Mobilitätszuweisungen müssen auf Partnerschaftsvereinbarungen basieren, die die Mitglieder der Partnerschaft gemeinsam beschlossen haben.
4. Sowohl die Heim- und Gastuniversitäten, als auch das betroffene Personal, müssen sich über das Programm der Lehr- und Forschungsaufträge absprechen.
5. Die Mobilität kann, muss aber kein Austausch sein. Sie kann einseitig in ein Partnerland gehen oder aus einem Partnerland kommen.

Die Mobilität sollte die Fähigkeiten der Hochschuleinrichtungen der Partnerländer zur internationalen Zusammenarbeit verbessern.

Verbindungen und Vernetzungen zwischen Abteilungen und Fachbereichen sind erwünscht, sowie Maßnahmen, die zukünftige Kooperationsprojekte vorbereiten. Es wird zudem erwartet, dass diese Mobilität zu Fortschritten in der Anwendung des ECTS oder ähnlichen Systemen, die eine Anerkennung des Studiums in den Partnerhochschulen erleichtern, führt.

6.2.2.2 FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN

Ein Projekt befasst sich mit der Organisation und Durchführung von Mobilität von Studenten und "Staff" auf allen Ebenen der Hochschulbildung, der Bereitstellung von (Aus-)Bildung und anderen Dienstleistungen für ausländische Studenten, sowie Lehr- und Forschungsaufträgen und andere Dienstleistungen für Mitarbeiter aus dem betroffenen Partnerland.

Alle Aktivitäten müssen in den von der Partnerschaft betroffenen Ländern des entsprechenden Loses der jeweiligen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stattfinden.

Das eingereichte Projekt - und die damit verbundene Mobilitäten - sollte im gleichen Jahr, in dem der Antrag eingereicht wird, beginnen können. Ein im **Jahr n** ausgewähltes Projekt muss in der Lage sein, die Studentenmobilitäten im **Jahr n** und spätestens im **Jahr n+1** zu organisieren, entsprechend dem akademischen Jahr des Gastlandes. "Staff" –Mobilität kann jederzeit während der Projektdauer stattfinden, muss aber spätestens mit dem Schlussdatum des Projekts enden.

Ein Projekt besteht aus zwei Teilen:

- Der Organisation der Mobilität
- Der individuellen Stipendien für Studenten und Mitarbeiter

Die Organisation der Mobilität besteht darin, Maßnahmen zu treffen, die dazu beitragen, optimale Voraussetzungen für Studenten und Mitarbeiter während ihrer Studien-, Ausbildungs-, Lehr-, oder Forschungsaufenthalte, zu schaffen.

Antragstellern sollte bewusst sein, dass sie, bei Genehmigung ihres Antrags, der Agentur eine Liste der ausgewählten Kandidaten, sowie eine Reserveliste, vorlegen müssen. Diese Listen müssen Namen, Geschlecht, Zielgruppe, Staatsangehörigkeit, Heim- und Gastuniversität, Studienfach/thematischen Studienbereich, Studienniveau und Dauer der Mobilität für jeden ausgewählten Studenten und Mitarbeiter aufführen. Zusätzlich werden Informationen über die Anzahl der eingegangenen und abgelehnten Bewerbungen, jeweils zusammengefasst nach Geschlecht, Herkunftsland und Studienniveau (Art de Mobilität), erwartet. Diese Listen, eine pro Zielgruppe (TG1, TG2, TG3), müssen vor Beginn der ersten Mobilität und **spätestens am 1. April des Jahres n+1** vorliegen.

ORGANISATION DER MOBILITÄT

- Unterzeichnung einer Grundsatzvereinbarung ("*Memorandum of Understanding*") zwischen allen Partnern, um ein vernünftiges Management der Partnerschaft zu gewährleisten. Diese Grundsatzvereinbarung sollte alle Aspekte der Organisation der Mobilitäten beinhalten und genau definieren, unter anderem:
 - Die Rolle der Partner und ihre individuelle Beteiligung an den organisatorischen Aktivitäten (Aktivitäten zur Erhöhung der Wahrnehmbarkeit, Kommunikationsstrategien, akademische Vorbereitungen, etc.)
 - Das Auswahlverfahren der Kandidaten und die relevanten Kriterien. (zum Beispiel ein zentralisiertes Auswahlverfahren und die genauen Auswahlmechanismen für die verschiedenen Zielgruppen)
 - Die spezifischen akademischen Regelungen (zum Beispiel für Studenten: vereinbarte Prüfkriterien, akademische Anerkennung von Studienzeiten im Ausland; zum Beispiel für Staff: Einbeziehung der angebotenen Kurse in das reguläre Studienprogramm der Gastuniversität, Vorkehrungen für eine Studentenbewertung der Kurse, Fortbildungsprogramme, etc.)
- Aufbau einer klaren Bekanntmachungs- und Kommunikationsstrategie, die auch den Aufbau einer Webseite, die sich explizit auf EMA2-Teilbereich2 beruft, bedeutet. Diese Webseite muss alle notwendigen, das Projekt betreffenden, Informationen veröffentlichen, ob aus akademischer, finanzieller oder verwaltungstechnischer Sicht. Eine fundierte Vernetzungsstrategie muss bewerkstelligen, dass möglichst viele Hochschulinstitutionen in den Partnerländern erreicht werden.
- Aufbau eines transparenten und unparteilichen Auswahlverfahrens für Studenten und Staff, die sich auf die Mobilitätsstipendien bewerben.. Die Partnerschaften müssen garantieren, dass der öffentliche Aufruf für die Bewerbungen mindestens 45 Tage offen ist. Die Abläufe und Fristen sollten so gelegt sein, dass Kandidaten notwendige Informationen rechtzeitig einsehen können und genügend Zeit haben, ihre Kandidatur vorzubereiten und einzureichen.
- Bereitstellung einer angemessenen sprachlichen Unterstützung
- Bereitstellung aller notwendigen Infrastrukturen für Studenten (Ansprechpartner vor Ort, Unterstützung bei praktischen Angelegenheiten wie Unterkunft, Visa und Aufenthaltsgenehmigungen, Mentoren, usw.). Dies sollte auch Infrastrukturen für behinderte Studenten und, falls nötig, deren Familienmitglieder, beinhalten.
- Bereitstellung einer Versicherung für Studenten, die eine vollständige Abdeckung bei Unfall, Krankheit, Verletzung, usw. garantiert, während sie an EMA2-Teilbereich 2 teilnehmen.
- Bereitstellung einer vom Konsortium und dem ausgewähltem Studenten unterzeichneten Vereinbarung, die genaue Angaben zu den akademischen, finanziellen und administrativen Rechten und Pflichten der Teilnahme des Kandidaten enthält.

- Vorbereitung der langfristigen Anerkennung der Studien zwischen Hochschuleinrichtungen über ECTS (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) oder ähnlicher kompatibler Systeme im Hinblick auf den Aufbau und/ oder die Anpassung gemeinsamer Gebiete der Hochschulbildung. In diesem Zusammenhang ist es eine minimale Anforderung, dass alle Partner die Auslandsstudienzeit als integralen Bestandteil des Studienprogramms anerkennen. Die volle akademische Anerkennung wird von der Heimuniversität für die in der (den) Gastuniversität(en) verbrachte Studienzeit (einschließlich der Prüfungen oder anderer Arten der Bewertung) verliehen. Am Ende der Auslandsstudienzeit übermittelt die Gastuniversität sowohl dem Studenten als auch der Heimuniversität eine Bescheinigung über die Studienergebnisse, die zudem bestätigt, ob das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde ("*transcript of records*"). Ein Diplomzusatz ("*Diploma Supplement*") wird empfohlen.
- Vereinbarungen mit den Akademikern treffen, die festlegen, wie viele Stunden in das reguläre Studienprogramm der Gastuniversität aufgenommen werden.
- Vorkehrungen für die Betreuung abgehender Studenten treffen.
- Aufbau von Maßnahmen, die interne Evaluierungen und Qualitätsbewertungen ermöglichen
- Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie, die erläutert, auf welche Weise der Mobilitätsaustausch dauerhafte Verbindungen mit dem Partnerland vertieft, wie er gegenseitiges Verständnis, Innovation und Bildungsqualität verbessert.

INDIVIDUELLE MOBILITÄT

EMA2-Teilbereich 2 betrifft nur Studenten und Staff die in einer an der Partnerschaft teilnehmenden Hochschuleinrichtung eingeschrieben sind.

Generell gilt:

- ✓ Die europäische Mobilität muss mindestens 60%
- ✓ Die Mobilität nach Europa darf höchstens 40% ausmachen.

Diese Regel kann dem jeweiligen Los angepasst werden. Für genaue Informationen bitte die Angaben unter dem jeweiligen Los der entsprechenden Leitlinien zur jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen konsultieren.

Ein Praktikum von maximal 3 Monaten kann Studenten im Land der Gastuniversität gewährt werden, wenn es den Anforderungen des Studienfachs entspricht, wenn sich schon mindestens 6 Monate im Rahmen des Stipendiums im Ausland aufgehalten wurde. Alle betroffenen Partner sollten der Vermittlung zustimmen und eine Beaufsichtigung des Studenten muss gewährleistet sein.

Europäischen Hochschuleinrichtungen wird angeraten sich genau über spezifische Gegebenheiten in jedem betroffenen Partnerland zu informieren bevor sie Studenten oder Staff entsenden und den Ratschlägen der Auswärtigen Ämter zu folgen.

DAUER

Die Dauer eines Projekts ist je nach Los variable, kann jedoch 48 Monate nicht überschreiten. Genaue Informationen sind den Leitlinien der entsprechenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu entnehmen.

Der Partnerschaft steht es frei, die Dauer der Mobilitätsmaßnahmen innerhalb folgendem Rahmen zu beschließen:

Art der Mobilität	Studenten und Mitarbeiter der Partnerschaft	
	EU partner	Partnerländer
Master	1 akad. Semester Bis zu 1 akad. Jahr (max. 10 Monate)	1 akad. Semester Bis zu 2 akad. Jahr (max. 22 Monate)
Doctorate	6-34 Monate	
Post doctorate	6-10 Monate	
Staff	1-3 Monate	

6.2.3 VERGABEKRITERIEN

Die Auswahl der Partnerschaften wird von der Agentur nach dem Wettbewerbsprinzip organisiert, bei dem die Qualität der Vorschläge auf akademischen Wert und Durchführbarkeit geprüft wird. Alle Anträge werden von unabhängigen externen Experten nach den folgenden Kriterien bewertet. Die zu erreichende maximale Bewertung ist 100%. Normalerweise werden Vorschläge, die die 50% Grenze nicht erreichen, aus Qualitätsgründen abgelehnt und nicht näher für eine Finanzierung in Betracht gezogen.

Kriterien	Gewichtung
1. Relevanz	25%
2. Beitrag zur Exzellenz	25%
2. Qualität	50%
2.1 Zusammensetzung der Partnerschaft und Kooperationsmechanismen	15%
2.2 Organisation und Umsetzung der Mobilität	20%
2.3 Einrichtung für Studenten/ Mitarbeiter und Follow-Up	15%
Total	100%

1. Relevanz (25 % der Gesamtnote)

Der Antragsteller soll beschreiben inwieweit der Vorschlag der unter EMA2-Teilbereich 2 beschriebenen Ziele (Kapitel 6.2) entspricht und wie die angestrebten Ergebnisse dazu beitragen die in den entsprechenden Leitlinien aufgeführten Anforderungen erfüllt

Hier werden aufgeführt:

- die geografische Abdeckung der Partnerschaft
- die Relevanz des Projekts für die Beziehung zwischen der Europäischen Union und den Partnerländer/ Regionen (siehe thematisch Studienbereiche der entsprechenden Leitlinien)

2. Beitrag zur Exzellenz (25 % der Gesamtnote)

Unter diesem Vergabekriterium legen die Antragsteller dar, in welcher Weise ihr Vorschlag, akademisch und institutionell das Potenzial aufweist, zur Exzellenz beizutragen, sowie zur Innovation durch Wissenstransfer und Know-how.

Hier werden aufgeführt:

- Der Beitrag des Projekts zur Bildungsqualität, zur Exzellenz, sowie zum Wissens- und Know-how Transfer
- Das Potenzial des Vorschlags institutionelle Kooperation zu fördern, die Lern- und Lehrfähigkeit der Studenten und Mitarbeiter im Bereich höherer Bildung mit dem Ziel besserer Berufschancen
- Eine angemessene Strategie um die verschiedenen Studienbereiche abzudecken sowie die Wirkung in den teilnehmenden Hochschulinstitutionen der entsprechenden Länder

3. Qualität (50 % der Gesamtnote)

Die Bewerber müssen die Maßnahmen darlegen mit welchen sie eine qualitativ hochwertige Organisation und Umsetzung der Mobilität erzielen. Das Hauptgewicht liegt auf der Kompetenz der Partnerschaft, die Ziele des Projekts zu erreichen, sowie die geplanten Strategien, Verfahren und Aktivitäten im Zusammenhang mit der Organisation und der Umsetzung der Mobilität, einschließlich der Dienstleistungen und Einrichtungen für die teilnehmenden Studierenden, sowie die Maßnahmen, die eine effektive Teilnahme der Studenten am Mobilitätsprogramm garantieren.

3.1 Zusammensetzung der Partnerschaft und Kooperationsmechanismen

Hier werden aufgeführt:

- Die Beschreibung der Partnerschaft hinsichtlich ihrer Vielseitigkeit (Partner, assoziierte Mitglieder), der Funktionsfähigkeit des Bewerbers und der Partner, sowie ihre Erfahrung in der Durchführung internationaler Projekte
- Der Grad der Einbindung und Beteiligung der Partner am Projekt (Sichtbarkeit der Strategie, am Auswahlverfahren für Studenten und Mitarbeiter, Aufteilung der Aufgaben unter den Partnern, einschliesslich der Mobilitätsaktivitäten
- Die Qualität und Verlässlichkeit der zwischen Partnern abgeprochenen Massnahmen und die effektive Überwachung, Qualitätssicherung und Evaluierung (Indikatoren und Richtwerte)
- Die geplante Qualität der internen Kommunikation und der Kooperationsmechanismen („Memorandum of Understanding“)

3.2 Organisation und Umsetzung der Mobilität

Hier werden aufgeführt:

- Wie die vorgeschlagenen Mobilitätsaktivitäten umgesetzt und wie die vorgeschlagenen Ergebnisse und Ziele erreicht werden mit Blick auf einen Kosten/ Nutzensausgleich; effiziente Nutzung der Mobilitätszeiten so dass die Zeit im Ausland bestmöglich genutzt werden kann, Angemessenheit der Projektergebnisse und der diesbezüglichen Aktivitäten,
- Die Strategie und die konkret vorgeschlagenen Massnahmen um Bekanntmachung, Sensibilisierung und Sichtbarkeit des Projekts sicherzustellen
- Die vorgeschlagenen Massnahmen um eine erwartete Anzahl von Studenten und Mitarbeitern mit der erforderlichen Qualifikation anzuziehen im Hinblick auf die folgenden Ziele: die Anzahl und die Aufteilung der Mobilitätsströme sicherstellen, sowie die entsprechende inhaltliche Kompetenz der Partnerinstitutionen und die Qualifikation der Studenten/ Mitarbeiter

- Die festgelegten Methoden und Kriterien, die folgendes garantieren: transparentes und unparteiliches Auswahlverfahren, auf der Basis von Leistung, Gleichberechtigung sowie den vereinbarten Standards für die gemeinsamen Bewerbungs-, Auswahl-, Zulassungs- und Prüfungsverfahren
- Die vereinbarten Prüfungsmethoden, sowie die Vereinbarungen zur Anerkennung und Übertragung der Studienleistungen (Anwendung von ECTS oder vergleichbarer Systeme; Diplomzusätze)
- Die geplante Qualitätssicherung und Evaluierung mit der die Partnerschaft eine effiziente Überwachung des Projektverlaufs sicherstellt (sowohl aus akademischer als auch aus administrativer Sicht)
- Qualitätsplan und Nachhaltigkeitsplan während und nach dem Vertragszeitraum
- Die Wirkungen auf die Zielgruppen und auf der Ebene der Hochschulinstitutionen, einschliesslich der Anerkennung von Studienleistungen unter den Partnern
- Greifbare Wirkungen, Multiplikationseffekte und ein Plan für die Nutzung der Projektergebnisse und Bekanntmachungs/Verbreitungsaktivitäten in Europa und den Partnerländern

3.3 Einrichtungen für die Studierenden/ Mitarbeiter

Hier werden aufgeführt:

- Den Entwurf einer Studentenvereinbarung, in der klar die gegenseitigen Rechte, Pflichten und Aufgaben der teilnehmenden Studenten und der Partnerschaft hinsichtlich aller akademischen, finanziellen und administrativen Aspekte definiert sind
- Den Entwurf eines Curriculums, der das Auslandsstudienprogramm beschreibt, und die Beschreibung, wie es die Anerkennung der Studienleistungen fördert
- Die geplante Betreuung der Gaststudenten, vor allem in Bezug auf : Unterstützung bei Visa Anträgen, Verwaltungsangelegenheiten, Unterkunft, Sprachkursen, Aufenthaltsgenehmigungen, usw.
- Die Integration der wissenschaftlichen Mitarbeiter in das Lehrprogramm und die Angemessenheit der Weiterbildungspläne für die Verwaltungsmitarbeiter

Während des Auswahlverfahrens wird innerhalb jeden geografischen Loses eine eigene Liste mit den besten Vorschlägen aufgestellt. Somit kommt der verfügbare Finanzrahmen den ausgewählten Projekten jedes Loses zugute. Auch eine Reserveliste wird für jedes Los aufgestellt.

6.3 FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN

Die gewährte Finanzhilfe kann zur Deckung der Kosten verwendet werden, die für die Durchführung der förderfähigen Maßnahmen gemäß den Beschreibungen in den Abschnitten 6.2.1 und 6.2.2 aufgewendet wurden.

Organisation der Mobilität

Der Teil der Finanzhilfe, der zur Deckung der von den Hochschuleinrichtungen für die Organisation der Mobilität aufgewendeten Kosten gewährt wird, berechnet sich anhand von Pauschalbeträgen. Dieser Pauschalbetrag entspricht 10.000 €pro Hochschuleinrichtung die der Partnerschaft angehört.

Individuelle Stipendien

Die Finanzhilfe der europäischen Gemeinschaft für die individuelle Mobilität der Studenten und Mitarbeiter deckt Reise-, Aufenthalts- und Versicherungskosten ab, sowie, in bestimmten Fällen, Einschreibegebühren.

Der für die Kostendeckung zugestandene Finanzhilfebetrag berechnet sich anhand der in nachstehender Tabelle aufgeführten Einzelkosten.

Reisekosten

Folgende Sätze gelten für Hin- und Rückfahrtscheine für die kürzeste Entfernung (Luftlinie) zwischen Herkunftsort (betrifft EMA2- Teilbereich 1 Zielgruppe 2 (TG2), Aufenthaltsort (betrifft EMA2- Teilbereich 1 Zielgruppe 3 (TG3)), bzw. Standort der Heimatuniversität (betrifft EMA2- Teilbereich 1 Zielgruppe 1 (TG1) und EMA2- Teilbereich 2) und dem Standort der Gastuniversität:

Entfernung (km)	Pauschaler Festsatz (€)
< 500	250
500– 1 000	500
>1 000– 1 500	750
>1 500 – 2 500	1 000
>2 500 – 5 000	1 500
>5 000 – 10 000	2 000
>10 000	2 500

Auf dieser Basis können die Hochschuleinrichtungen die Reisekosten der am Austausch teilnehmenden Studenten und Mitarbeiter abdecken.

Aufenthaltskosten

Die teilnehmenden Hochschuleinrichtungen müssen die gesamte in folgender Tabelle aufgeführte Aufenthaltsvergütung an die Studenten bzw. Mitarbeiter auszahlen. Ein Teil sollte bei Ankunft zur Deckung der Einrichtungskosten, der Rest muss in regelmäßigen Abständen ausgezahlt werden.

Studiengebühren

Studenten der Partneruniversitäten zahlen ihre Studiengebühren in der Heimuniversität durchgehend weiter, dürfen aber keine Studien- oder Einschreibegebühren bei der Gastuniversität entrichten müssen, wenn der Auslandsaufenthalt kürzer als 10 Monate ist. (*fee waiver policy*). Ist der Auslandsaufenthalt länger als 10 Monate, darf die Gastuniversität eine Gebühr von maximal 3 000 € pro Studienjahr und Student erheben. Diese Gebühr wird von der Finanzhilfe abgedeckt. In diesem Fall muss der Student die Studiengebühren der Heimatuniversität nicht gleichzeitig bezahlen.

Für "post-doctorates" darf die Gastuniversität 5 000 € pro Studienjahr erheben. Diese Gebühr wird von der Finanzhilfe abgedeckt. Die Begründung dieser Gebühren muss schon im Antrag genau angegeben sein. Es dürfen keine zusätzlichen Gebühren für Forschungszwecke erhoben werden. Geringe Zusatzgebühren dürfen für Büchereiausgaben, Studentenversammlungen und verbrauchbares Labormaterial erhoben werden und sind vom Studenten zu entrichten.

Unter keinen Umständen darf die teilnehmende Hochschuleinrichtung Studien- oder Einschreibengebühren dem besuchenden Studenten gegenüber geltend machen oder einen Betrag von den Aufenthaltskosten zu diesem Zweck einbehalten.

Versicherungskosten

Ein pauschaler Festsatz ist für die Abdeckung der Versicherungskosten für teilnehmende Studenten und Mitarbeiter vorgesehen. Die Hochschuleinrichtungen müssen einen vollständigen Versicherungsschutz (Gesundheit, Reisen, Unfall, usw.) garantieren⁵⁹

Visa Kosten

Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung von Visa für teilnehmende Studenten und Mitarbeiter können durch die gewährte Finanzhilfe abgedeckt werden. Zur Beschleunigung und Erleichterung des Visa Verfahrens wird dringend empfohlen, Kontakt zu den EU Delegationen sowie den Konsulaten und Botschaften der EU Mitgliedstaaten in den betreffenden Ländern aufzunehmen, sobald die Studenten und Mitarbeiter eine offizielle Auswahlbestätigung erhalten haben.

Art der Mobilität	Monatliche Vergütung	Dauer	Studien-/ Einschreibengebühren	Versicherung	Höchstbetrag (ohne Reisekosten)
UNDERGRADUATE	EMA2-TEILBEREICH 1 (Zielgruppe 1) (TG1)				
	€1 000 pro Monat	6-10 Monate ⁶⁰	Gebührenerlass, wenn < 10 Monate €3 000 pro akad. Jahr	€75 pro Monat	€13 750
	Zielgruppe 3 (TG3)				
	€1 000 pro Monat	6-34 Monate	€3 000 pro akad. Jahr	€75 pro Monat	€45 550
MASTERS	EMA2-TEILBEREICH 1 (Zielgruppe 1) (TG 1) und EMA2-TEILBEREICH 2				
	€1 000 pro Monat	6 -10 Monate für Europäer	Gebührenerlass, wenn < 10 Monate €3 000 €pro akad. Jahr	€75 pro Monat	€29 650
		6 - 22 Monate für Staatsangehörige aus Drittstaaten	Gebührenerlass, wenn < 10 Monate €3 000 pro akad. Jahr		

⁵⁹ Die minimalen Versicherungsschutz ist nachzulesen unter der Erasmus Mundus Webseite

⁶⁰ TG II und III betreffend: wenn die Mobilitätsdauer kürzer als ein akademisches Semester ist und keine Diplome ausgestellt werden, muss die Partnerschaft garantieren, dass sowohl die Studienzeit als auch die erworbenen Punkte von der Heimatuniversität anerkannt werden. Zu diesem Zweck müssen vorab Regelungen mit den betroffenen Universitäten (die keine Partner sind) getroffen werden.

	EMA2-TEILBEREICH 1(Zielgruppen 2 & 3) (TG 2) (TG3)				
	€1 000 pro Monat	6 - 22 Monate	€3 000 pro akad. Jahr	€75 pro Monat	€29 650
DOCTORATE	EMA2-TEILBEREICH 1 (Alle Zielgruppen) and EMA2-TEILBEREICH 2				
	€1 500 pro Monat	6 - 34 Monate	€3 000 pro akad. Jahr	€75 pro Monat	€62 550
POST-DOCTORATE	EMA2-TEILBEREICH 1(Alle Zielgruppen) and EMA2-TEILBEREICH 2				
	€1 800 pro Monat	6-10 Monate	Max. €5 000 pro akad. Jahr (müssen im Antrag begründet werden)	€75 pro Monat	€23 750
MITARBEITER	EMA2-TEILBEREICH 1 (Zielgruppe 1) and EMA2-TEILBEREICH 2				
	€2 500 pro Monat	1-3 Monate	Nicht anwendbar	€75 pro Monat	€7 725

6.4 VERTRAGSBEDINGUNGEN

Finanzhilfvereinbarung ("Grant agreement")

Wird der EMA2 Vorschlag ausgewählt, setzt die Agentur einen Vertrag in Euro mit den Finanzierungs- und anderen Bedingungen auf. Diese Finanzhilfvereinbarung deckt die Pauschalkosten für die Organisation der Mobilität sowie die individuellen Stipendien für Studenten und Mitarbeiter ab. Der Vertrag wird zwischen der Agentur und dem Empfänger unterzeichnet. Die Laufzeit ist variabel aber höchstens 48 Monate.

Jede Änderung dieser Finanzhilfvereinbarung muss schriftlich beantragt und offiziell von der Agentur genehmigt werden, um Gültigkeit zu haben.

Die Änderungsmöglichkeiten und die jeweilige Art der Beantragung können der dem Vertrag als Anlage zugehörigen Verwaltungs- und Finanzhandbuch ("*Administrative and Financial Handbook*") entnommen werden.

Finanzierungszahlungen ("Payment of the grant")

Der Empfänger erhält jährliche Vorfinanzierungszahlungen gemäß folgendem Zeitplan:

	<u>Erste Vorfinanzierung</u>	<u>Zweite Vorfinanzierung</u>	<u>Dritte Vorfinanzierung</u>
Mobilitäten < 22 Monaten	70% der Finanzhilfe	30% der Finanzhilfe	
Mobilitäten 22 – 34 Monate	50% der Finanzhilfe	30% der Finanzhilfe	20% der Finanzhilfe

Die erste Vorfinanzierung erfolgt innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum der Unterzeichnung des Vertrags seitens der Agentur.

Die nachfolgenden Vorfinanzierungen können erst dann erfolgen, wenn der Empfänger einen Zwischenbericht vorgelegt hat, der eine Ausgabe von mindesten 70% der vorangegangenen Vorfinanzierung nachweist, und wenn dieser von der Agentur genehmigt wurde.

Die Agentur wird den endgültig zu finanzierenden Betrag nach Abschluss des Projekts bei Erhalt des Abschlussberichts errechnen. Die Berechnung ist auf Pauschalkosten und den unter Kapitel 6.3 aufgeführten Finanzierungsbedingungen basiert.

Grundsatzvereinbarung("Memorandum of Understanding")

Die gesetzlichen Vertreter aller teilnehmenden Hochschuleinrichtungen müssen eine Vereinbarung unterzeichnen, mit der sie sich zur Teilnahme an der Partnerschaft verpflichten. Diese Vereinbarung muss genaue Angaben zu den akademischen, administrativen und finanziellen Aspekten, die die Durchführung des Projekts betreffen, festlegen, und zwar sowohl die Organisation der Mobilität, als auch das Management der einzelnen Stipendien betreffend.

Ein von allen Partnern unterzeichnetes Exemplar der Grundsatzvereinbarung wird bei der Agentur zusammen mit dem Zwischenbericht am 1sten April im Jahr n+1 eingereicht werden müssen.

Studentenvereinbarung ("Student Agreement")

Es ist Aufgabe der Partnerschaft für eine aktive Teilnahme aller Studenten zu sorgen. Um die Transparenz in Hinsicht der Regeln von EM2 zu garantieren, wird erwartet, dass die Partner die Rechte und Pflichten der Studenten klar in einer Studentenvereinbarung aufführen und diese sowohl von dem betroffenen Studenten, als auch vom Konsortium, vor Beginn der Mobilität unterzeichnet wird. Diese Vereinbarung sollte so detailliert wie möglich Rechte und Pflichten beider Parteien enthalten und folgende Themen abdecken:

- Die Teilnahmekosten, die der Student übernehmen muss, was davon abgedeckt wird und (wenn sachdienlich) was nicht abgedeckt wird.
- Die Eckdaten des Studienprogramms mit den Prüfungsterminen.
- Eine Lernvereinbarung, die beinhaltet, in welcher Form die Auslandsstudienzeit und die Studienergebnisse ("*transcript of records*") von der Heimuniversität anerkannt werden, eventuell auch Bezug nehmend auf ein Diplomzusatz. ("*Diploma Supplement*").
- Die Verpflichtungen der Studenten die Teilnahme und die akademischen Leistungen betreffend, sowie die Konsequenzen, wenn diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden.
- Anerkennung von Diploms

Ein Muster der Finanzhilfevereinbarung sowie deren Anhänge ist auf der Webseite von Erasmus Mundus zu finden.

6.5 AUSWAHLVERFAHREN UND VORLÄUFIGER ZEITPLAN

In die nähere Auswahl kommende Vorschläge obliegen einer finanziellen Analyse. In diesem Zusammenhang kann es vorkommen, dass für vorgeschlagene Aktionen verantwortliche Personen Zusatzinformationen liefern müssen.

Vorläufiger Zeitplan

Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass der nachstehende Zeitplan lediglich der Information dient und im Rahmen der jährlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen geändert werden kann.

- 1) ***Dezember "Jahr n-1"***: Veröffentlichung der jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (mit Informationen über die zu verwendenden Formulare, sowie sonstige wichtige Informationen für das jeweilige Auswahljahr)
- 2) ***April "Jahr n"***: Abgabefrist zur Einreichung der Anträge.
- 3) ***Mai - Juni "Jahr n"***: Beurteilung und Auswahl der Partnerschaftsprojekte
- 4) ***Juli "Jahr n"***: Gewährungsbeschluss und Veröffentlichung der Entscheidung
- 5) ***Juli "Jahr n" bis September "Jahr n"***: Unterschrift der Vertrags durch beide Parteien; die Agentur überweist die erste Vorfinanzierungstranche an den Empfänger
- 6) ***September "Jahr n" bis Ende Dezember "Jahr n+1"***: Beginn der Mobilität für Studenten
- 7) ***September "Jahr n" bis zum Ende des Projekts***: Beginn der Mobilität für Mitarbeiter
- 8) ***Ende April "Jahr n+1"***: Abgabefrist zur Einreichung der Mobilitätslisten

7 AKTION 3: ERASMUS MUNDUS FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

7.1 EINLEITUNG

Aktion 3 unterstützt länderübergreifende Initiativen, Studien, Projekte, Veranstaltungen und andere Aktivitäten, die weltweit die Attraktivität, das Profil, die Sichtbarkeit und die Zugangsmöglichkeiten zur europäischen Hochschulbildung verbessern sollen. Aktion 3 Projekte sollen zu Folgendem beitragen⁶¹:

- *Förderung* und Maßnahmen zur Bekanntmachung des europäischen Hochschulraums sowie der einschlägigen Kooperations- und Förderprogramme;
- *Verbreitung* von Programmergebnissen und bewährten Verfahren/Beispielen;
- *Nutzung* und Mainstreaming dieser Ergebnisse auf institutioneller und individueller Ebene.

In der ersten Phase des Programms wurden mit dieser Aktion (ehemals Aktion 4) Tätigkeiten von besonderer Bedeutung für die aktuellen Reformprozesse im Europäischen Hochschulraum gefördert. Im Rahmen der jährlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen wurden über 50 kleine bis mittlere Projekte ausgewählt, die Bereiche wie Qualitätssicherung, Anerkennung von Studienleistungen und Qualifikationen, Förderung bestimmter Fachrichtungen und geografischer Räume, Unterstützung internationaler Mobilität usw. betrafen. Gefördert wurde außerdem die Ausweitung der thematischen Erasmus-Netzwerke auf Einrichtungen in Drittstaaten. Informationen über die geförderten Projekte sind abrufbar unter: http://eacea.ec.europa.eu/erasmus_mundus/results_compendia/selected_projects_action_4_enhance_attractiveness_2004_2008_en.php

Darüber hinaus wurden weitere Projekte über Ausschreibungen gefördert, um den besonderen Erfordernissen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Ziel der weltweiten Verbesserung der Attraktivität, Sichtbarkeit und Transparenz des Europäischen Hochschulraums zu entsprechen, wie z. B.:

- *Wahrnehmung der europäischen Hochschulbildung in Drittstaaten*; (<http://ec.europa.eu/education/programmes/mundus/doc/acareport.pdf>)
- *Erasmus Mundus Studenten und Ehemaligenvereinigung (EMA)*; (<http://www.em-a.eu>)
- *Erasmus Mundus Global Promotion Project (GPP) / „Study in Europe“ (Erasmus Mundus Globales Förderprojekt „Studieren in Europa“)*;
 - Webportal (siehe http://ec.europa.eu/education/study-in-europe/index_en.html),
 - Kommunikationsinstrumente für europäische Hochschulen) (http://ec.europa.eu/education/programmes/mundus/doc/toolkit_en.pdf)

⁶¹ Zur Definition der Begriffe in Kursivschrift siehe Kapitel 2

Für die zweite Phase des Programms wurden die Aktion-3-Projekte in fünf Kategorien unterteilt:

	<i>Projektkategorie</i>	<i>Durchführungsmodalitäten</i>
1	Projekte zur Verbesserung der Attraktivität der europäischen Hochschulbildung; Internationalisierung der thematischen Erasmus-Netze;	Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ⁶²
2	Zusammenfassung von bestehenden Erasmus Mundus Projekten (Aktion 1 EMMC & EMJD+ Aktion 3 – ehemalige Aktion 4 Projekte)	Ausschreibung
3	Informations- und Werbeaktivitäten der nationalen Erasmus Mundus Strukturen	Ausschließlich an das Netzwerk der nationalen Strukturen gerichtete Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen
4	Aktivitäten der Erasmus Mundus Studenten und der ehemaligen Vereinigung (EMA)	Ausschreibung für die Vergabe eines Rahmensvertrags
5	Andere Projekte (Studien, Konferenzen, etc) ^o	Ausschreibung

Die folgenden Abschnitte des Programmleitfadens beziehen sich AUSSCHLIESSLICH auf Projekte, die unter die erste Kategorie fallen

7.2 ZULASSUNGSKRITERIEN

Die im Antragsformular genannte Antragsfrist und alle sonstigen formalen Zulassungskriterien müssen eingehalten werden.

7.2.1 FÖRDERFÄHIGE TEILNEHMER

Förderfähige Empfänger / teilnehmende Organisationen:

- Die Antrag stellende/koordinierende Einrichtung muss eine Organisation aus einem **förderfähigen Antrag stellenden Land**⁶³, d. h.: aus einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR-EFTA-Staat⁶⁴, der Türkei, den westlichen Balkanländern⁶⁵ oder der Schweiz sein.
- Netzwerke von Hochschuleinrichtungen gelten als eine einzige teilnehmende Organisation.
- Zu den förderfähigen teilnehmenden Organisationen gehören:
 - o Hochschuleinrichtungen aus allen Ländern der Welt;
 - o Erasmus Mundus Konsortien;
 - o im Hochschulbereich tätige öffentliche oder private Einrichtungen aus allen Ländern der Welt;

⁶² Die Publikationsdaten dieser Aufforderungen hängen von den Prioritäten und Aktivitäten der Kommission ab, die im jährlichen Arbeitsprogramm definiert wurden

⁶³ Damit ein Projekt, das von einem Nicht-Mitgliedstaat der EU eingereicht wird, unter Aktion 1 als förderfähig gelten kann, muss zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung (Oktober des Jahres vor dem ersten EMMC/EMJD-Jahrgang) eine Vereinbarung (oder eine gemeinsame Absichtserklärung oder ein Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses) über die Teilnahme dieses Landes am Programm Erasmus Mundus in Kraft sein. Ist dies nicht der Fall, werden Organisationen aus dem betreffenden Land als Drittstaatsorganisationen betrachtet, die berechtigt sind, an Projekten teilzunehmen, jedoch nicht, sie einzureichen oder zu koordinieren.

⁶⁴ Island, Norwegen und Liechtenstein

⁶⁵ Zu den westlichen Balkanländern gehören Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, das Kosovo im Rahmen der UNSC-Resolution 1244/99, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien.

- thematische Erasmus-Netzwerke, die für den Erasmus-Teilbereich des Programms für lebenslanges Lernen ausgewählt wurden.

Nationale Erasmus Mundus Strukturen sind bei diesen Projekten nicht förderfähig.

Zusammensetzung der Partnerschaft:

Die Partnerschaft muss mindestens bestehen aus:

- bei Projekten zur Verbesserung der Attraktivität: aus förderfähigen teilnehmenden Organisationen aus mindestens drei förderfähigen Antrag stellenden Ländern⁶⁶ (d. h. EU-Mitgliedstaaten, EWR-EFTA-Staaten, Türkei, westliche Balkanländer und Schweiz) und aus mindestens einem Drittstaaten;
- bei der Internationalisierung der thematischen Erasmus-Netzwerke: das Netzwerk und mindestens 15 förderfähige teilnehmende Organisationen, die mindestens 10 verschiedene Drittstaaten repräsentieren.

7.2.2 FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN

Aktivitäten im Rahmen von Aktion 3 können überall auf der Welt durchgeführt werden.

Generell müssen Aktion 3-Projekte:

- eine klare europäische Dimension aufweisen und einen großen geografischen Raum abdecken;
- eine klare internationale (Drittstaaten-) Dimension aufweisen;
- zur Förderung des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses zwischen Kulturen beitragen;
- sicherstellen, dass sie sich nicht mit anderen Gemeinschaftsprogrammen im Hochschulbereich überschneiden; Projekte die in erster Linie in den Geltungsbereich anderer Gemeinschaftsprogramme fallen (z. B. Lebenslanges Lernen, Tempus, Jugend in Aktion, Bürger für Europa, usw.) werden nicht gefördert;
- klare Zielsetzungen haben, die nachgewiesenen Erfordernissen, klar festgelegten Zielvorgaben und den erwarteten Ergebnissen entsprechen und einen Plan zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Projekts und seiner Ergebnisse über den Finanzierungszeitraum hinaus beinhalten;
- eine Laufzeit zwischen zwölf und 36 Monaten haben und ihre Aktivitäten zwischen Oktober und Dezember des Antragsjahres aufnehmen. Nur bei Vorliegen angemessen gerechtfertigter Gründe, die dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bekannt waren und vorab von der Agentur förmlich anerkannt wurden, kann die Höchstlaufzeit um höchstens 12 Monate verlängert werden.

Folgende Arten von Projekten sind nicht förderfähig:

- Projekte, die Informationskampagnen für einzelne gemeinsame Erasmus Mundus Studiengänge betreffen;
- Projekte, die auf die Entwicklung neuer gemeinsamer Erasmus Mundus Studiengänge ausgerichtet sind;

⁶⁶ Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass der Antrag nicht förderfähig ist, wenn an einer kleinstmöglichen Projektpartnerschaft eine Hochschuleinrichtung aus einem Nicht-Mitgliedstaat der EU beteiligt ist, deren Teilnahme am Programm bis zum Ende der Antragsfrist nicht offiziell geregelt wurde. Bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung über seine Teilnahme ist es daher ratsam, Einrichtungen aus solchen Ländern als zusätzliche Partner an der kleinstmöglichen Projektpartnerschaft zu beteiligen.

- Projekte, durch die einzelne Universitäten/nationale Erasmus Mundus Strukturen gefördert werden sollen.

Beispiele für förderfähige Aktivitäten und Projekte:

- Projekte mit Ländern oder Ländergruppen mit internationalen Studentenströmen
- Projekte, die der Entwicklung von Informations- und Kommunikationsinstrumenten zur Verbesserung der internationalen Sichtbarkeit der europäischen Hochschulbildung dienen;
- Unterstützung für Veranstaltungen, Kampagnen und Roadshows zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse, wobei Projekte und potenzielle Nutzer aus Drittstaaten in Kontakt gebracht und insbesondere die Bekanntheit der europäischen Hochschulbildung gefördert werden sollen;
- Projekte zur Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zur europäischen Hochschulbildung, zur Erleichterung eines Aufenthalts in Europa für Studierende aus Drittstaaten und zur Verbesserung der Dienstleistungen für Studierende aus Übersee.
- Entwicklung von Informationsmappen oder anderen innovativen Instrumenten folgende Themen betreffend:
 - ✓ Zugang zu europäischen Hochschuleinrichtungen und europäischen Ländern: Fragen in Bezug auf Studienvisum, Hochschuleingangsqualifikationen, Anerkennung von akademischen Graden und Qualifikationen;
 - ✓ Verbesserung der Information für Auslandsstudenten, wie z. B. akademische Beratung und Orientierung, Erleichterung der Mobilität innerhalb Europas usw. durch Auslandsämter in europäischen Hochschuleinrichtungen;
 - ✓ Methoden zur Integration von Studierenden mit unterschiedlichem kulturellem und religiösem Hintergrund: Erstellung von Materialien zur kulturellen Vorbereitung, Beratungsdienste, Materialien für die sprachliche Vorbereitung.
- Informations-, Werbe- und/oder Verbreitungsveranstaltungen (Seminare, Workshops, Konferenzen, usw.) über:
 - ✓ die Anerkennung europäischer Qualifikationen außerhalb Europas und die Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Qualifikationen in Europa;
 - ✓ die Verwendung des *Europäischen Qualifikationsrahmens*, des ECTS-Systems, des Diplomzusatzes usw.;
 - ✓ das Programm Erasmus Mundus und seine Ergebnisse;
 - ✓ Strategien zur Schaffung und Nutzung potenzieller Synergien zwischen Hochschulbildung und Forschung und zwischen Hochschulbildung und Wirtschaft/Unternehmen.

Zusätzlich zu allen oben beschriebenen Zulassungskriterien müssen ***Aktivitäten im Rahmen der Internationalisierung der thematischen Erasmus-Netzwerke***

- Eine Drittlandsdimension aufweisen, der lokalen Bedürfnisse der Drittländer gewahr sein und auf einem Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Institutionen beruhen;
- Sollte entweder der Entwicklung/dem Ausbau der internationalen Dimension in einem Studienfach, einer Reihe von Studienfächern oder einem multidisziplinären Bereich oder der Verbesserung und Modernisierung bestimmter Aspekte der Organisation, Verwaltung, Leitung und Finanzierung der Hochschulbildung dienen;

- vor Ablauf der Finanzhilfvereinbarung für das thematische Erasmus-Netz durchgeführt werden, mit dem sie zusammenhängen.

Antragsteller werden gebeten, darauf zu achten, Erasmus Mundus Studenten und Ehemalige zu involvieren.

7.3 AUSWAHLKRITERIEN

7.3.1 FACHLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Neben der Erfüllung der Vorgaben in Abschnitt 3.3 müssen die Organisationen zur Bewertung ihrer fachlichen Leistungsfähigkeit zusammen mit ihrem Antrag Folgendes vorlegen:

- eine Liste der vom Antragsteller und den anderen teilnehmenden Organisationen bereits durchgeführten einschlägigen Projekte;
- im Falle von Organisationen, die im Bereich der Hochschulbildung tätig sind, aber keine Hochschuleinrichtungen sind, eine Beschreibung ihrer wichtigsten Aktivitäten in der Hochschulbildung.

7.3.2 FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Neben der Erfüllung der Vorgaben in Abschnitt 3.3 müssen die Einrichtungen zur Bewertung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zusammen mit ihrem Antrag Folgendes vorlegen⁶⁷:

- die Gewinn- und Verlustrechnung der Antrag stellenden/ koordinierenden Organisation sowie die Bilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres;
- ein von der Antrag stellenden/koordinierenden Organisation ordnungsgemäß ausgefülltes Formular zur „finanziellen Leistungsfähigkeit“ (Kopien dieses Formulars sind über die folgende Web-Adresse abrufbar: <http://eacea.ec.europa.eu/static/en/mundus/index.htm>);
- ein von einem zugelassenen Buchprüfer erstellter externer Rechnungsprüfungsbericht, sofern der Finanzhilfeantrag einen Betrag von 300 000 EUR übersteigt. In diesem Bericht werden der Jahresabschluss des letzten verfügbaren Rechnungsjahres bescheinigt und die finanzielle Situation des Antragstellers bewertet⁶⁸.

Wenn die Agentur aufgrund der vorgelegten Unterlagen zu dem Schluss kommt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nachgewiesen oder nicht ausreichend ist, kann sie den Antrag ablehnen, zusätzliche Informationen verlangen, eine Sicherheit fordern (siehe 7.6) und/oder eine Finanzhilfvereinbarung ohne Vorauszahlung vorschlagen.

7.4 VERGABEKRITERIEN

Die Auswahl von Vorschlägen im Rahmen von Aktion 3 erfolgt in Form eines von der Agentur organisierten Wettbewerbs, bei dem die Qualität des Vorschlags nach inhaltlichen und organisatorischen Gesichtspunkten beurteilt wird. Diese Bewertung erfolgt anhand der **folgenden 4 Vergabekriterien**:

⁶⁷ Von dieser Verpflichtung entbunden sind öffentliche Einrichtungen sowie Hochschulen und Sekundarschulen und internationale Organisationen des öffentlichen Rechts.

⁶⁸ Bei Vereinbarungen mit mehreren Empfängern sind gesamtschuldnerisch haftende Empfänger von dieser Verpflichtung befreit.

Kriterien	Gewicht
<i>Relevanz im Hinblick auf das gesamte Erasmus Mundus Programm</i>	20 %
<i>Mögliche potentielle Auswirkung, den Bekanntheitsgrad europäischer Hochschuleinrichtungen weltweit zu vergrößern</i>	20%
<i>Vorkehrungen zur Verbreitung von Projektergebnissen und Erfahrungen, sowie Nachhaltigkeitspläne/ die langfristige Auswertung der Ergebnisse</i>	20 %
<i>Zusammensetzung der Partnerschaft und Kooperationsmechanismen</i>	20 %
<i>Arbeitsprogramm und Finanzplan</i>	20 %

Relevanz (20 % der Gesamtnote)

- die Bedarfsanalyse aus europäischer und nicht-europäischer Sicht;
- die allgemeinen und spezifischen Ziele
- Zweckdienlichkeit und Qualität der erwarteten Ergebnisse;
- Die europäische und internationale Dimension und sein europäischer Mehrwert im Vergleich zu anderen Projekten

Mögliche potentielle Auswirkung, den Bekanntheitsgrad europäischer Hochschuleinrichtungen weltweit zu vergrößern (20% der Gesamtnote)

- vorgeschlagene Maßnahmen zur Bekanntmachung des europäischen Hochschulsystems;
- mögliche potentielle Auswirkung der Hauptaktivitäten, Erzeugnis von Wertigkeit für das europäische Hochschulsystem und die Zielgruppen (direkt involviert oder nicht)

Vorkehrungen zur Verbreitung von Projektergebnissen und Erfahrungen, sowie Nachhaltigkeitspläne/ die langfristige Auswertung der Ergebnisse (20% der Gesamtnote):

- vorgeschlagene Maßnahmen (zum Beispiel Websites, Events,...)zur Gewährleistung der Sichtbarkeit und der weltweiten Bekanntmachung der Projektergebnisse und Erfahrungen;
- Qualität des Nachhaltigkeitsplans für die langfristige Nutzung der Ergebnisse, unter Einbeziehung der beteiligten Organisationen, aber auch aller anderen relevanten Organisationen/Einrichtungen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

Zusammensetzung der Partnerschaft und Kooperationsmechanismen (20 % der Gesamtnote)

- Zusammensetzung der Partnerschaft im Hinblick auf ihre Vielfalt (Organisation, abgedeckter geografischer Raum usw.), nachgewiesene Fachkompetenz und Ergänzung, wobei auch die Beteiligung jedes europäischen und Drittlandpartners wichtig ist;
- Qualität und Verlässlichkeit der zwischen den teilnehmenden Organisationen vereinbarten Kooperationsmechanismen (*Memorandum of Understanding*)

Arbeitsprogramm und Finanzplan (20% der Gesamtnote)

- die Bedarfsanalyse aus europäischer und nicht-europäischer Sicht;
- die allgemeinen und spezifischen Ziele
- Zweckdienlichkeit und Qualität der erwarteten Ergebnisse;

- Die europäische und internationale Dimension und sein europäischer Mehrwert im Vergleich zu anderen Projekten

7.5 FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Grundsätze

- ✓ Der Finanzhilfebetrag der EU beläuft sich auf höchstens 75 % der förderfähigen Kosten.
- ✓ Der Finanzhilfeantrag muss einen detaillierten Finanzplan enthalten, in dem sämtliche Beträge in EUR ausgewiesen sind; Antragsteller aus Ländern, die nicht zur Eurozone gehören, müssen die Umrechnungskurse anwenden, die zum Datum der Veröffentlichung der betreffenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wurden.
- ✓ In dem Antrag beigefügten Finanzplan müssen Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen und die Kosten, die für eine Förderung mit Gemeinschaftsmitteln infrage kommen, klar ausgewiesen sein; der Antragsteller muss alle sonstigen Quellen und Beträge der Finanzierungen angeben, die er für dasselbe Projekt erhalten oder beantragt hat.
- ✓ Der im Abschnitt Einnahmen des vorläufigen Finanzplans genannte Prozentsatz an Eigenmitteln gilt als abgesichert; in der Endabrechnung ist mindestens derselbe Prozentsatz unter Einnahmen anzusetzen.

Förderfähigkeit von Kosten

Die den Empfängern entstandenen Kosten sind **förderfähig, wenn** sie:

- während des in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Förderzeitraums angefallen sind;
- einen direkten Bezug zum Projekt haben und in dem der Finanzhilfevereinbarung beigefügten genehmigten Finanzplan enthalten sind;
- für die Durchführung des Projekts erforderlich sind, das Gegenstand der Finanzhilfe ist;
- identifizierbar und überprüfbar sind und insbesondere in den Büchern des Empfängers gemäß den für das Land, in dem der Empfänger seinen Sitz hat, geltenden Buchführungsregeln sowie den üblichen Kostenrechnungsverfahren der Empfänger verbucht sind;
- den geltenden Steuer- und Sozialversicherungsvorschriften entsprechen;
- angemessen und begründet sind und den Grundsätzen einer soliden Finanzverwaltung insbesondere im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz entsprechen;
- den in der Finanzhilfevereinbarung und ihren Anhängen festgelegten Bestimmungen entsprechen.

Die internen Buchführungs- und Rechnungsprüfungsverfahren der Empfänger müssen eine unmittelbare Verknüpfung der aufgeführten Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Projekts mit den entsprechenden Buchungsposten und Belegen erlauben.

Insbesondere **folgende direkte Kosten sind förderfähig**, soweit sie die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien erfüllen:

- **Kosten für das** für das Projekt eingeteilte **Personal**; maßgeblich sind die tatsächlichen Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer in die Vergütung eingehender Kosten, sofern diese nicht 40 % der Gesamtfinanzierung des Projekts und die Durchschnittswerte der üblichen Gehalts- bzw. Lohnpolitik des Empfängers überschreiten. Bei diesen Kosten muss es sich

um tatsächlich den Empfängern entstandene Kosten handeln; Personalkosten anderer Organisationen sind nur förderfähig, wenn sie von den Empfängern unmittelbar gezahlt oder erstattet werden;

- **Reise- und Aufenthaltskosten** des an dem Projekt beteiligten Personals (für Sitzungen, europäische Konferenzen, von der Agentur organisierte Seminare der Koordinatoren usw.), soweit diese der üblichen Praxis der Empfänger in Bezug auf Reise- und Aufenthaltskosten entsprechen und die von der Kommission jährlich gebilligten Sätze nicht übersteigen;
- **Kosten für den Erwerb von Ausstattung** (neu oder gebraucht), sofern diese Kosten 10 % der Gesamtkosten nicht übersteigen und die betreffenden Güter gemäß den für den Empfänger und allgemein für solche Güter geltenden Steuer- und Buchführungsvorschriften abgeschrieben werden. Die Agentur berücksichtigt nur den Teil der Abschreibung, der der Laufzeit der Maßnahme/des Projekts sowie der tatsächlichen Nutzungsquote entspricht, es sei denn, die Art und/oder die Rahmenbedingungen der Nutzung rechtfertigen eine andere Kostenübernahme durch die Agentur;
- **Kosten für Verbrauchs- und Versorgungsgüter**, sofern diese identifizierbar sind und für das Projekt eingesetzt werden;
- **Kosten für Aufträge, die die Empfänger** für die Zwecke der Durchführung des Projekts **vergeben**, sofern die in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Bedingungen eingehalten werden;
- **Kosten, die sich unmittelbar aus Erfordernissen im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts ergeben** (Informationsverbreitung, spezifische Evaluierung der Maßnahme/des Projekts, Audits, Übersetzungen, Vervielfältigung usw.), gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (insbesondere Kosten für Sicherheitsleistungen).

Indirekte Kosten sind in Höhe eines auf 7 % der förderfähigen direkten Kosten des Projekts begrenzten Pauschalbetrags **förderfähig**; dabei handelt es sich um die allgemeinen Verwaltungskosten des Empfängers, die als projektbezogen betrachtet werden können.

- Die indirekten Kosten dürfen keine Kosten enthalten, die unter einer anderen Rubrik des Finanzplans verbucht sind.
- Indirekte Kosten sind nicht förderfähig, wenn der Empfänger bereits anderweitig einen Betriebskostenzuschuss seitens der Kommission oder der Agentur erhält.

Folgende Kosten sind **nicht förderfähig**:

- Kapitalanlagekosten;
- Schulden und Lasten für Schuldendienst;
- Rückstellungen für Verluste oder eventuelle spätere Verbindlichkeiten;
- Zinsaufwendungen;
- zweifelhafte Forderungen;
- Wechselkursverluste;
- die Mehrwertsteuer, es sei denn, die Empfänger weisen nach, dass sie ihnen nicht erstattet wird;
- Kosten, die im Zusammenhang mit einem anderen Projekt oder Arbeitsprogramm, das einen Gemeinschaftszuschuss erhält, angegeben und gefördert werden;
- unverhältnismäßig hohe oder unangemessene Ausgaben;
- Kosten für den Ersatz von Projektmitarbeitern (es sei denn, dies wurde ausdrücklich im Voraus von der Agentur genehmigt);

- etwaige Sachleistungen stellen keine förderfähigen Kosten dar.

7.6 VERTRAGSBEDINGUNGEN

Finanzhilfvereinbarung

Im Falle einer Genehmigung gewährt die Agentur eine *Finanzhilfvereinbarung*, die auf EUR lautet und die Bedingungen sowie die Höhe der Finanzierung festlegt. Diese Finanzhilfvereinbarung wird von der Agentur und dem Empfänger unterzeichnet; ihre Laufzeit beträgt zwischen einem und drei Jahren.

Je nach Art des Projekts werden zwei unterschiedliche Finanzhilfvereinbarungen geschlossen.

- Bei ausgewählten Projekten, die zur Verbesserung der **Attraktivität der europäischen Hochschulbildung** vorgeschlagen wurden, wird dem Koordinator und den teilnehmenden Organisationen (Mitempfängern) eine „*Finanzhilfvereinbarung mit mehreren Empfängern*“ angeboten. Im Rahmen einer solchen Vereinbarung beauftragen die Mitempfänger den Koordinator mittels eines ordnungsgemäß ausgestellten Dokuments (dem „Mandat“), die volle rechtliche Verantwortung für die Umsetzung der Vereinbarung zu übernehmen und erklären, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um den Koordinator bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu unterstützen; damit alle während des Projekts entstandenen Kosten als förderfähig anerkannt werden, müssen sie in den Büchern der Empfänger gemäß den für das Land, in dem die Empfänger ihren Sitz haben, geltenden Buchführungsregeln sowie den üblichen Kostenrechnungsverfahren der Empfänger verbucht sein.
- Bei den ausgewählten Projekten, die für die **Internationalisierung der thematischen Erasmus-Netze** vorgeschlagen wurden, wird mit dem Koordinator eine „*Finanzhilfvereinbarung für Einzelempfänger*“ geschlossen. Letzterer trägt der Agentur gegenüber die direkte und alleinige rechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung der Vereinbarung. Als förderfähig anerkannt werden nur solche Kosten, die während des Projekts entstanden sind und gemäß den für das Land, in dem der Koordinator seinen Sitz hat, geltenden Buchführungsregeln ordnungsgemäß in den Büchern des Koordinators verbucht sind.

Die Finanzhilfvereinbarung ist zu unterzeichnen und unverzüglich an die Exekutivagentur zurückzusenden. Die Exekutivagentur unterzeichnet als letzte Partei.

Zahlung der Finanzhilfe

Innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum, an dem die Vereinbarung von der letzten der beiden Parteien unterzeichnet wurde und sofern alle erforderlichen Sicherheiten vorliegen wird an den Finanzhilfeempfänger eine **erste Vorauszahlungstranche** von 40 % der vorgeschlagenen Finanzhilfe (80 % im Falle von Projekten mit einjähriger Laufzeit) geleistet. Die Vorauszahlung soll dem Empfänger die Bildung eines finanziellen Grundstocks erlauben.

Gegebenenfalls wird eine **zweite Vorauszahlungstranche** in Höhe von 40 % innerhalb von 90 Tagen nach Genehmigung des Fortschrittsberichts über die Durchführung des Projekts durch die Agentur ausgezahlt. Diese zweite Vorauszahlungstranche kann nur ausgezahlt werden, wenn mindestens 70 % der ersten Vorauszahlungstranche durch die Partnerschaft aufgebraucht wurden.

Die Agentur berechnet den **endgültigen Betrag der Finanzhilfe** und gegebenenfalls die an den Finanzhilfeempfänger zu leistende Restzahlung auf der Grundlage des nach dem Abschluss des Projekts vorgelegten Abschlussberichts. Liegen die tatsächlich von der Organisation während der Projektlaufzeit verauslagten förderfähigen Kosten unter den veranschlagten Ausgaben, wendet die Agentur ihren

Finanzierungssatz auf den tatsächlich verauslagten Betrag an; der Empfänger muss gegebenenfalls im Rahmen der Vorauszahlungen bereits überwiesene Mittel zurückerstatten.

Sicherheitsleistung

Von jeder Organisation, die eine Finanzhilfe erhält, kann vor einer Vorauszahlung die Vorlage einer Sicherheit verlangt werden, um die finanziellen Risiken aufgrund der Vorauszahlung zu begrenzen (siehe 3.3 und 7.3.2). Mit der Sicherheit wird bezweckt, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut, ein Dritter oder die übrigen Empfänger unwiderruflich selbstschuldnerisch und auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Finanzhilfeempfängers einstehen.

Die auf EUR lautende Sicherheit wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gestellt.

Die Garantie kann durch eine gesamtschuldnerische Bürgschaft der Empfänger einer Finanzhilfe, die Partei derselben Finanzhilfevereinbarung sind, ersetzt werden.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt im Zuge der Verrechnung des Vorschusses mit den Zwischenzahlungen bzw. der Zahlung des Restbetrags, die nach Maßgabe der Finanzhilfevereinbarung an den Empfänger geleistet werden.

Auftragsvergabe und Vergabe von Unteraufträgen

Erfordert die Durchführung der Maßnahme/des Projekts die Vergabe von Unteraufträgen, so erteilen der Empfänger und gegebenenfalls seine Partner unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der potenziellen Auftragnehmer dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, den Zuschlag; dabei tragen sie dafür Sorge, dass es nicht zu einem Interessenkonflikt kommt. Überschreitet der Wert des Unterauftrags 5 000 EUR, ist der Empfänger gehalten, die Ausschreibung umfassend zu dokumentieren und die Unterlagen für eine eventuelle Prüfung aufzubewahren.

7.7 AUSWAHLVERFAHREN UND VORLÄUFIGER ZEITPLAN

Neben den unter 3.3 aufgeführten Vorgaben müssen die Vorschläge für Aktion 3 bei der Agentur (Anschrift im Antragsformular) eingereicht werden, und den nationalen Erasmus Mundus Strukturen der an der Partnerschaft beteiligten Organisationen muss eine Kopie des Antrags zugesandt werden.

Die ausgewählten Vorschläge werden einer finanziellen Prüfung unterzogen, in deren Verlauf die Projektverantwortlichen unter Umständen aufgefordert werden, ergänzende Informationen sowie gegebenenfalls weitere Sicherheiten vorzulegen.

Vorläufiger Zeitplan

Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass der nachstehende Zeitplan lediglich der Information dient und im Rahmen der jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen geändert werden kann.

- 1) **Januar:** Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (mit Informationen zur Antragsfrist, dem zu verwendenden Formular und sonstigen einschlägigen Informationen für das jeweilige Auswahljahr);
- 2) **30. April:** Einreichung der Vorschläge;
- 3) **Mai – Juni:** Bewertung und Auswahl der Vorschläge;

- 4) **September:** die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden den Antragstellern mitgeteilt und die Finanzhilfevereinbarungen für die ausgewählten Projekte werden zugesandt;
- 5) **Ab dem 30. November:** Beginn der Projektaktivitäten.

8 ANHÄNGE

8.1 LISTE DER NATIONALEN ERASMUS-MUNDUS-KONTAKTSTELLEN

http://ec.europa.eu/education/external-relation-programmes/doc1515_en.htm

LISTE DER DELEGATIONEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

http://ec.europa.eu/external_relations/delegations/web_en.htm

8.2 NÜTZLICHE INTERNETADRESSEN UND –DOKUMENTE

Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Über Das Aktionsprogramm Erasmus Mundus (2009-2013)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:340:0083:0098:DE:PDF>

ERASMUS MUNDUS SEITEN AUF DEN WEBSEITEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

http://ec.europa.eu/education/external-relation-programmes/doc72_en.htm

ERASMUS MUNDUS SEITEN DER EXEKUTIV AGENTUR

http://eacea.ec.europa.eu/about/index_de.htm

PROGRAMME FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

http://ec.europa.eu/europeaid/index_de.htm

STUDY IN EUROPE WEBSEITE

http://ec.europa.eu/education/study-in-europe/index_en.html

ERASMUS MUNDUS ALUMNI ASSOCIATION WEBSEITE

www.em-a.eu